

Carl Beyer

Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen

H. 8 : Die Regierung und die Bauern : bei den Leibeigenen

Berlin: Süsserott, 1903

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769044387>

Band (Druck) Freier  Zugang  OCR-Volltext

L B:

W. 43. VI. VII. VIII,

u. Erg.-H.



UB Rostock

28\$ 003 102 106



MECKLENBURGISCHE GESCHICHTE IN · EINZELDARSTELLUNGEN.



WILHELM SÜSSEROTT

VERLAGS-
BUCHHANDLUNG
· BERLIN.

ED. LIESEN

BEYER, KULTURGESCHICHTE III.

empfiehlt:

Mecklenburgische Geschichte in Einzeldarstellungen:

- Heft I. Dr. R. Belk, unter Mitwirkung von Dr. R. Wagner:
Die Vorgeschichte von Mecklenburg. Mit
284 Abbildungen. Mk. 6,—, Subskriptions-
preis Mk. 5,—
- Heft II. Dr. R. Wagner: Die Wendenzzeit. Mk. 3,25, Sub-
skriptionspreis Mk. 2,60.
- Heft III. Professor Dr. Rudloff: Die Germanisierung Mecklen-
burgs. Mk. 3,50, Subskriptionspreis Mk. 3.
- Heft IV. Oberlehrer Rische: Die Hanfzeit. Mecklenburgs
Kampf um den Vorrang an der Ostsee.
Mk. 3,50, Subskriptionspreis Mk. 3,—
- Heft V. Dr. S. Schnell: Die Reformationszeit. Mecklenburg
im Zeitalter der Reformation. Mk. 6,—
Subskriptionspreis Mk. 5,—.
- Heft VI. Pastor C. Beyer. Kulturgeschichte I. Mk. 3,50, Subskrip-
tionspreis Mk. 3,—. (Ergänzungsheft).
- Heft VII. „ „ Kulturgeschichte II. Mk. 3,50, Subskrip-
tionspreis Mk. 3,—. (Ergänzungsheft).

In Vorbereitung sind:

- Heft VIII. Dr. S. Schnell: Mecklenburg im Jahrhundert des
Großen Krieges.
- Heft IX. Dr. R. Wagner: Mecklenburgs Verfassungskstreit im
18. Jahrhundert.
- Heft X. Geh. Regierungsrat Dr. Karl Schröder: Die neuere
Geschichte Mecklenburgs.
- Heft XI. — Mecklenburgische Litteraturgeschichte. (Er-
gänzungsheft).

Heft I—V in 2 Bände gbd. Mk. 20.—.

Einbanddecken zu Band I und II (Heft 1—5) je M. 1,50.

Mecklenburgische Geschichte

in

Einzel Darstellungen.

~~~~~

Herausgegeben von den Herren  
Museumskonservator **Dr. R. Belz-Schwerin**,  
Pastor emer. **C. Beyer-Kostock**,  
Oberlehrer **Adolf Rische-Ludwigslust**,  
Gymnasial-Professor **Dr. A. Rudloff-Schwerin**,  
Oberlehrer **Dr. H. Schnell-Güstrow**,  
Geh. Regierungsrat **Dr. C. Schröder-Schwerin**,  
Oberlehrer **Dr. R. Wagner-Schwerin**.

— ❧ —

Kulturgegeschichtliche Bilder aus Mecklenburg.

— ❧ —

Wilhelm Süsserott  
Verlagsbuchhandlung  
Berlin  
1903

# Kulturgeschichtliche Bilder

aus

## Mecklenburg.

Von

Pastor emer. G. Beyer.



Die Regierung und die Bauern.

Bei den Leibeigenen.



Wilhelm Güsseroff.

Verlagsbuchhandlung

Berlin.

1903.



## Die Regierung und die Bauern.

Drei Jahrhunderte hatte der Kampf zwischen den Deutschen, die zur Ostsee vordringen wollten, und den mecklenburgischen Wenden, die den Weg versperrten, gewährt. Ein unbändiger Freiheitsdrang war es, der nach den schwersten Niederlagen den slavischen Volksstämmen immer wieder das Schwert in die Hand gab; so edel dieser Drang war, dennoch kann man das endliche Unterliegen der Wenden nicht bedauern, sie waren trotz der genauesten Berührung mit der Kultur in ihrem Naturzustande wie halbe Wilde geblieben, hatten dreihundert Jahre eine Bildung abgewiesen, ohne die es keinen Fortschritt gab. Sie fielen endlich, bis zuletzt noch trotzig und ungebändigt, unter den Streichen des Herrenvolkes, und nur ein Rest blieb durch das ganze Land hin zerstreut zurück, der gerade genügte, um die Plätze kenntlich zu machen, wo einst die runden wendischen Dörfer standen.

Es blieb aber auch der Herrscher und ein Teil der wendischen Herrn die seine Umgebung ausmachten. Sie wurden nicht Diener der Deutschen, sondern behaupteten ihr Herrenrecht neben den Eroberern und behielten ihre weiten Landgebiete, während die im Kriege besitzlos gewordenen Teile des Landes dem hohen Adel aus dem siegreichen Volke als Beute anheimfielen, der Eroberer sorgte dafür, daß seine Getreuen weitgestreckte Lehen erhielten. So saßen wendische und deutsche Grundherrschaften im Lande gemischt. Auch dem Landesherrn gegenüber hatte der wendische Adel einst seine Selbstständigkeit und annähernde Gleichberechtigung behauptet, ähnlich, wie man es später im slavischen Polenlande sehen konnte. Der Fürst war eigentlich nur princeps inter pares gewesen. Die deutschen Herrn, die als Sieger kamen, waren sicherlich nicht geneigt, sich willig der Oberhoheit des wendischen Landesherrn zu beugen, sie traten also in Behauptung ihrer Selbstständigkeit dem eingessenen Adel an die Seite. Aus diesen eigentümlichen Verhältnissen entsprang später ein Zwiespalt zwischen Landesherrn und Adel, der mit dem Unterliegen des ersteren endete und einen Zustand schuf, der einzig in Mecklenburg (und dem benachbarten Pommern) sich fand, den man wohl als Adelsrepublik bezeichnet hat und dessen Folgen sich in Mecklenburg noch heute bemerkbar machen. Derjenige Stand, dessen Schicksal am meisten durch die große Macht des Adels beeinflusst wurde, war der Bauernstand.

Der adelige Grundherr mußte zunächst, um Nutzen von seinen weiten Besitzungen zu haben, für die Besiedelung sorgen. Das Land selbst bot

nur spärlich gestreute Reste der Wenden, die noch dazu nicht gewohnt waren, den Ackerbau als Hauptarbeit anzusehen, sondern eine wilde Ausnutzung von Wald und Weide bevorzugten. Es mußten also Ansiedler aus den Nachbarländern herangezogen werden.

† In Niedersachsen war nun um diese Zeit eine schwerwiegende Änderung in der Lage der Bauern eingetreten. Die Grundherrschaften waren an vielen Orten darangegangen, immer vier der kleinen Bauernhufen zusammenzulegen und das so entstandene größere Gut an einen der freigewordenen Bauern nach Meierrecht zu verpachten.\*) Die übrigen drei Bauern, bisher Unfreie, hatten durch Verlust ihrer Höfe allerdings ihre Freiheit gefunden, standen aber ohne Erwerb da und ergriffen die sich ihnen bietende Gelegenheit, im Wendenlande ein neues Unterkommen zu finden, mit Freuden. Also nicht aus überquellender Lebenskraft, sondern im Drange der Not begann die Besiedelung der Ostseeländer. Es ist ferner anzunehmen, daß auch aus Westfalen Kolonisten herangezogen wurden, die freilich nicht so ohne Weiteres zur Verfügung standen. Dort waren noch die Hörigen in ihrer alten Stellung und mußten erst von ihren Pflichten gegen die Herrn freigemacht werden. Wie dies geschah, ist nicht mehr klar zu stellen, aber die Tatsache, daß reichlich Kolonisten aus Westfalen einwanderten, ist unbestritten.

Die Einwanderer kamen als freie Leute ins Land. Waren die meisten Wendendörfer auch verwüstet, so läßt sich wie gesagt doch annehmen, daß auf ihrer Stelle sich vereinzelt slawische Bewohner als kümmerliche Reste vorfanden. Neben diesen ließen sich die deutschen Bauern nieder, sie fanden den Namen des Dorfes vor und behielten ihn; die frühern Einwohner wurden entweder in die Mitte genommen und verschwanden so schnell in der Masse, oder sie wurden nach einer Seite der Feldmark hin zusammen geschoben, so daß das Dorf in einen wendischen und einen deutschen Teil zerfiel, aber auch hier wurde die Scheidung nicht aufrecht erhalten, der schwächere Teil wurde von dem stärkern allmählich aufgesogen, und nur in einzelnen Winkeln des Landes, in den Gegenden, deren Bodenarmut die Deutschen gar nicht locken konnte, vermochte das wendische Wesen sich etwas reiner zu erhalten. Sonst brachten die Deutschen ihre Sitten, die Überlieferung der Väter, Glauben und Aberglauben zur Einbürgerung.

Unter welchen Bedingungen den Bauern ihre Hufen überlassen wurden, haben allmählich erst mühsame Forschungen feststellen können.\*\*\*) Sicher stand der Bauer unter der Gerichtsbarkeit des Grundherrn. Er erhielt die Hufe in Nutzung gegen eine Kornabgabe als Zins, hatte einzelne (jedoch nur geringe) Dienste zu leisten, mußte auch dem Landesherrn die Bede zahlen, wogegen er vom Kriegsdienste, der den Lehnsleuten zufiel, frei war und nur in ganz besondern Lagen beim Landesaufgebot gerufen werden durfte. Dem Bischof entrichtete er den Zehnten. Bei Wiese-, Weide- und Wald-Nutzung trat er in Gemeinschaft mit den Dorfgenossen

\*) Gfster, Wörterbuch der Volkswirtschaft. Bd. I. Artikel Bauer.

\*\*\*) Ahlers, das bäuerliche Hufenwesen in Mecklenburg. Jahrbücher 51 S. 49 ff.

ein. Für Schweinemast im Herrenwalde bezahlte er besonders, auch belasteten ihn eine Reihe kleinerer Nebenabgaben nicht gerade drückend. Wohl darf man annehmen, daß er nur ein kündbares Nutzungsrecht an die Hufe hatte. Da er jedoch die sämtlichen Gebäude sich selbst erbaute, also an diese Eigentumsrechte besaß, auch die Ausstattung des Hofes (Hofwehr) selbst beschaffte, ferner Land unfruchtbar vorfand und es erst durch seine Arbeit nutzbringend machte, indem er es durch seinen Schweiß düngte, so ist anzunehmen, (obwohl nicht nachzuweisen), daß das Kündigungsrecht von Anfang an nicht unbeschränkt war. Ja, es ist wahrscheinlich, daß bei seinem Zuzuge ihm die begründete Überzeugung innewohnte, daß der Grundherr ihm seine Hufe nur dann kündigen würde, wenn der Nutznießer faul und liederlich wirtschaftete und seinen Verpflichtungen nicht nachkam, oder wenn der Grundherr für sich und seine Familie der Hufe bedurfte. (Es gibt das Beispiel der Legung von Bauern, deren Geschlechter ein Jahrhundert den Hof besessen hatten, in frühester Zeit. Hier war es das Rakeburger Domkapitel, das eines größeren Hofes bedurfte. Die Bauern ließen sich die Kündigung gefallen und erhielten nur Entschädigung für die Gebäude und Gartenbestellungsarbeiten.) Jedenfalls ist unbestreitbare Tatsache, daß wohl an vier Jahrhunderte manche Familien auf den Hufen blieben, ohne daß die Erbllichkeit des Besitzes bestritten wurde.

Wo ein Bauer zu Vermögen kam, kaufte er vielleicht Erbpachtrecht. Dann sicherte er sich im Vertrage gegen die Nachmessung der Hufe (der Grundherr hatte das Recht, nach Belieben nachmessen zu lassen, ob der Bauer auch mehr Land unter dem Pfluge hatte, als ihm zugesprochen war und ihn in solchem Falle in Pacht angemessen zu erhöhen), und ließ für immer seinen Zins feststellen.

Es gab aber im Lande weite Strecken wilden Waldes, schreckenvoller Einöden, an die niemals Wendenarbeit gewandt war, wo nur der mutige Jäger seine furchtbaren Kämpfe mit ungefügem Getier ausgefochten hatte, den Bären im Winterlager aufgesucht oder den Hörnern des Wisent mit seinem Speere getrozt oder den hochbeinigen Elk über die trügerischen Moore getrieben. Wenn ein deutscher Bauer sich hier zur Siedelung mit andern im Verein bereit finden ließ, dann hatte er ganz andere Arbeit zu leisten, wie seine Stammgenossen in den alten Dörfern. Da mußte er zuerst Stämme fällen und Gräben ziehen, brechen und roden, bevor er an Säen denken konnte, und oft war dann, wenn er seine Hufe etwas zum Ertrage gebracht hatte, sein Ende da. Hier entstanden die Hagendörfer, die sich ja in Pommern und Mecklenburg an manchen Stellen geschart vorfinden. Selbstverständlich trat der Bauer hier unter ganz andern Bedingungen in Arbeit. Abgaben vermochte er erst zu zahlen, wenn das Land genügend anbauungsfähig war, und dann fielen sie geringer aus, wenn auch seine Hufe weit größer war, als die der Dorfbesiedler. Da ferner eigentlich sein Ich mit allem Können und Wollen und Streben im Lande steckte, sicherte er sich das erbliche Besitzrecht, obgleich der Boden Eigentum des Grundherrn blieb und er dessen Gerichtsbarkeit unterstellte

war. Seine Lage war also im Anfang unendlich viel schwerer, die seiner Familie im Fortgang unendlich viel günstiger als die der Dorfsiedler.

Diese letzteren erfuhren vielleicht öfter einen Wechsel der Grundherrschaft mit allen Bitterkeiten. Es ist die Annahme einleuchtend, daß der Herr, der die Besiedelung veranstaltete, bei dem Werke seine Unternehmer und Werber in die Nachbarlande aussandte und diesen als Lohn, wenn die Besiedelung gelang, mitten unter den Bauern eine freie Hufe zum Besitze überließ. Wählte der hohe Adel diese Werber aus seiner Gefolgschaft, die sich vielfach durch Männer ergänzte, die selbst aus dem Bauernstande emporstrebten, dann sorgte er dafür, daß sie den Ritterschlag erhielten und sich zu ferneren Kriegsdiensten, im Falle man ihrer bedurfte, verpflichteten. So wohnte denn ein Ritter mitten unter den Bauern, bebauete wie sie sein Feld mit seinen Pferden, ging neben seinem Knechte hinter dem Pfluge und sorgte nur dafür, daß seine Waffen blank waren und der Schaft seiner Lanze nicht von Würmern angefressen. Denn den Ruf zum Kriege vernahm er mit Jauchzen, wie eine Erhebung und Erlösung aus dem Druck der Arbeit, seine Ehegenossin sah ihn frohen Auges scheiden, die Erfahrung lehrte, daß er reiche Beute nach Hause brachte. Vielleicht ließ sich der Grundherr bereit finden, ihm als Lohn für seine treuen Dienste das ganze Dorf mit allen Pertinentien und Rechten, ja wohl gar mit der Gerichtsbarkeit zu schenken. \*) oft brachte das Lösegeld eines vornehmen Gefangenen ihm die Möglichkeit, dem geldbedürftigen Grundherrschaft das Dorf abzukaufen. Keinenfalls wurde dadurch der Bauer mitverkauft, weil er ja ein freier Mann war, der seine Rechtsgeschäfte selbständig erledigte, er war legitima persona standi in judicio, schloß Verträge mit seinem Gutsherrn oder mit einem benachbarten Ritter, kaufte Gründe, erwarb erbliche Rechte, und ein Unterschied in der Rechtslage der Bauern in der Ritterschaft oder auf landesherrlichem Gebiete ist nicht bemerkbar. Nur die Dienste und Abgaben, die auf der Hufe lagen und einen bestimmten Wert bedeuteten, ließen sich erkaufen. Diese Dienste blieben gering, aber der neue Herr versuchte bald, aus den Aufkünften des Gerichtes Vorteile zu ziehen, ja, er legte es darauf an, sich die hohe Gerichtsbarkeit (über Hals und Hand), wenn sie dem Landesherrn zustand, durch Kauf zu sichern.

So wurde der Bauer ein Untertan des Ritters, er empfand gewiß oft den Druck, den ein habgieriger oder geldbedürftiger Mann auf ihn in Mißbrauch seiner Stellung ausübte. Aber so lange in den nie erlöschenden Fehden des Mittelalters sein Herr seine Hauptaufgabe in Kriegszügen und in Diensten für gute Zahlung seitens der hohen Herrn fand, in Wege lagern und Einbrüchen in des Gegners Gebiet, war in Mecklenburg die Lage des Bauern schwerlich sehr gedrückt. Er seufzte unter den Fehden seines Herrn, wenn der überlegene oder hurtigere Gegner die Dörfer überfiel und das Vieh forttrieb, oder wenn der Bauer zur Lösung des gefangenen Ritters seine Weiststeuer geben mußte. Aber als in Mittel- und Süddeutschland der geplagte Karsthans Dreschflegel, Spieß und Art gegen

\*) Olfster a. a. D.

seine Herrn erhob und in blutigen Greueln seiner Wut über unerhörte Bedrückung Luft machte, konnten die mecklenburgischen Ritter getrost den bedrohten Standesgenossen in Thüringen zu Hülfe ziehen, denn daheim blieben die Bauern ruhig, nur in Klockenhagen ließen sie sich mehr durch Laune als durch Not zu einem Tumult gegen das Kloster in Ribnitz hinreißen und waren schnell ohne Waffenzwang beruhigt. \*)

Allmählich aber hatte sich ein vollständiger Umschwung in der Bedeutung des Ritters vollzogen, der dem Bauern verhängnisvoll wurde. Das Bestreben, den Reiter immer unverwundbarer zu machen, eine Rüstung über den ganzen Körper, ja sogar über das Roß zu legen und die Wucht des Anreitens zu erhöhen, bewirkte, daß der gepanzerte Ritter ein plumper, unbeholfener Streiter wurde, der nur steif geradeaus zu kämpfen verstand. Je mehr er auf seine Rüstung sich verließ, um so rascher unterlag er dem schnellen Angriff völlig ungerüsteter Männer, die, nur mit Streitkolben, Messer, Hellebarde oder kurzem Speer bewaffnet, zwischen die Reihen der Gepanzerten glitten, den einzelnen von der Seite anfielen und durch die Fugen der Panzerringe hin erstachen oder vom Roß rissen und am Boden erschlugen. So vernichteten die ditmarschen Bauern die Ritterscharen des übermüthigen Dänenkönigs, die Schweizer Bauern warfen österreichische und burgundische Ritter in den Staub, und die regellosen Scharen der Hussiten triumphierten gegen das größte deutsche Heer, das der Kaiser zusammengebracht hatte. Der Ritter galt bald nichts mehr im Felde, die Entscheidung lag bei den Streitern zu Fuß, die Landsknechte kamen empor, und diese Söldnerscharen hielten sich in ihrer Bedeutung mehrere Jahrhunderte hindurch und verliehen dem Fürsten den Sieg, der das meiste Geld hatte. Auch die kleinern Fehden wurden dem Ritter allmählich gelegt durch die stets erneuerten und verschärften Landfrieden, der vom Jahre 1498 schlug den kriegerischen Sinn der Mecklenburger Ritter ganz in Banden. Sie saßen hinfort verdrossen auf ihren kleinen Höfen und waren genötigt, sich nach andern Erwerbsquellen umzusehen, wenn sie mit ihrer Familie nicht Not leiden wollten. Die Pacht, die die Bauern gaben, reichte bei den gesteigerten Ansprüchen nicht aus, der Ertrag der mit eigenen Kräften bestellten Bodenfläche war gering. Einzelne schufen ihrem Latendrange Luft, indem sie in die Ferne zogen, wo sich gerade Krieg fand, und wiederholt hören wir, daß Mecklenburgische Ritter draußen z. B. in den Türkenkriegen großen Ruhm erwarben. Der letzte größere Krieg, an dem einheimische Herzöge sich tatkräftig beteiligten, wurde gegen den Kaiser Karl V. geführt um Befreiung des Glaubens von habsburger und römischer Vergewaltigung.

Der größte Teil der Ritter ergriff die Landwirtschaft als fernern Lebensberuf. Selbst am Fürstenhofe, wo die Begabteren einst als Räte des Landesherrn eine wichtige Rolle gespielt, traten sie mehr zurück, wenn

\*) Ueber den vertraulichen Verkehr zwischen Junker und Hintersassen berichtet sehr anschaulich Buchwald, Zur deutschen Wirtschaftsgeschichte im endenden Mittelalter. 1887. Bd. II S. 116 ff. Darnach trafen sie beim Bier im Krüge zusammen, ja, die Herren nahmen an der Pfingstgilde der Bauern teil. Die Bauern aber ließen sich aus Treue gegen den Herrn fast zu Tode martern.

sie nicht auf weiten Reisen und Studien in Bologna und Paris sich ausgebildet hatten, denn verwickelter wurden die Verhältnisse, schwerer zu lösen die Rechtsfragen, die Aufgabe gelang schließlich sicher nur den Männern vom Fach, den Rechtsgelehrten. Alle diese Dinge drängten den Ritter, daß er neue Hülfquellen sich in dem ihm gehörenden Dorfe erschloß d. h. im Bauernlande. Somit beginnt die erste Periode des Bauernlegens im Jahrhundert der Reformation. Hier und da wurden die Bauern abgesetzt, je nachdem ihre Hüfen bequem zur Angliederung an das Hoffeld lagen. Da aber der Gutsherr zur Bebauung des erweiterten Grundes mehr Kräfte bedurfte, so griff er abermals auf die Bauern zurück, die übrig bleibenden Hüfen wurden mit vermehrten Diensten belastet.

Es ist klar, daß die Bauern sich dieses Vorgehen der Gutsbesitzer nicht gutwillig gefallen lassen konnten, aus ihrem Widerspruch entwickelte sich ein Streit um das Legungsrecht, in dem die Bauern unterlagen, weil niemand sie mit Nachdruck vertrat, sie selbst keinen Gemeinschafts-Verband unter sich besaßen und von der Hauptpflicht des freien Mannes, die ihm erst seine Bedeutung beilegte, dem Kriegsdienst, von Anfang an zurückgedrängt waren. Die Besitzer hatten eine mächtige Stellung als Landstände und Landesverteidiger, und die Regierung ist mit dem Vorwurf zu belasten, daß sie sich der Bedrohten nicht ernstlich annahm, sie gab die Bauern mit fast unbegreiflicher Gedankenlosigkeit preis, um es mit dem Adel nicht zu verderben, und fand später ihre Strafe durch dessen Herrschsucht und Stärkung in seiner Selbständigkeit. Mit diesem Streite mußte der um das Abforderungsrecht zusammengehen. Denn wenn ein Bauer, der sich zu ungerecht behandelt und zu sehr mit Diensten belastet wähnte, dem Druck sich entziehen wollte, indem er seinerseits die Huße aufgab und davonzog, so behauptete der Ritter, der die wertvolle Arbeitskraft nicht entbehren konnte, daß er das Recht hätte, ihn zurückzufordern und ihn zum Bleiben auf der Steile zu zwingen. Auch in diesem Streite tat die Regierung ihre Pflicht nicht, ja sie bot die Hand zu der Festlegung der Leibeigenschaft, der Bauer wurde glebae adscriptus, weil der Landesherr selbst als bedeutendster Grundherr auf seinen Ämtern und Höfen die Bauerndienste nicht missen wollte. Seine Teilnahme aber für die Bauern des Adels war mehr und mehr erloschen, seitdem dieser das Herrenrecht und die höhere und niedere Gerichtsbarkeit ganz erworben hatte und die Bauern der Beeinflussung von außen entzogen waren.

Der Versuch, die Unterjochung der Bauern vom ersten Anfange bis zur Vollendung zu schildern, ist aussichtslos, denn wir kennen nur den zweiten Teil des traurigen Vorganges, während der erste und wichtigste sich ganz im Dunkel verliert, wie meistens bei einem echten Volksbrauch sich nicht der Anfang, zuweilen nur der Höhepunkt seiner Herrschaft, zuweilen gar nur das Ende nachweisen läßt. Es würde verkehrt sein, einen einzelnen Stand, also genauer den Adel allein, verantwortlich zu machen. Ohne Frage haben die Stände insgesamt, die auf den Landtagen in die Schicksale des Volkes bestimmend eingriffen, die meiste Schuld zu übernehmen.

Auch die Städte besaßen auf ihren Landgütern Bauern, die größten auch die meisten, und im übrigen ließen sie dem Adel, der ihnen weit überlegen war, gern freie Hand in seinen eignen Angelegenheiten. Die Geistlichen aber, deren Stimme freilich nicht auf den Landtagen, wohl aber in den Gemeinden bei allen wichtigen Vorgängen nachdrücklich erscholl und die Gewissensfragen aufwarf, schwiegen zu der größten Gewalttat, die jemals in Mecklenburg geschehen ist, ohne Frage nicht nur deshalb, weil auch sie Bauern besaßen, sondern auch weil sie, durch Gewohnheit und Sitte beeinflusst, den Kern der Sache gar nicht erfaßten; wenn sie z. B. über das Bauernlegen sprachen, dachten sie nicht an das Unrecht, sondern höchstens bezweifelten sie den Nutzen und sorgten dafür, daß ihre Einnahmen nicht geschmälert wurden, wenn es wieder einmal einen Bauern weniger gab. Die Regierung aber, die den weitesten Blick hätte haben müssen, lag gerade in der Zeit, die das Schicksal der Bauern entschied, in schwacher Hand, Es war der edle Johann Albrecht I. 1576 gestorben; nach kurzer Bevormundung durch Ulrich von Güstrow folgte der gemütskranke Johann 1585 bis 92; als dieser sich entleibt hatte, übernahm Ulrich mit Widerstreben abermals die Vormundschaft, er fühlte, daß sein Alter der Last nicht mehr gewachsen war. Er starb 1603, sein Bruder Carl folgte ihm als Vormund. heutzend und widerwillig, weil auch er sich zu alt fühlte und niemals regiert hatte; er drängte darauf, daß mindestens der ältere seiner Mündel, Adolf Friedrich I. sich 1608 mündig erklären ließ. In diesen Zeiten schwacher Regierungen aber wurde das Schicksal der Bauern in der Hauptsache durch Landtagsverhandlungen entschieden.

Was die Bauern anlangt, so muß man sich klar machen, daß unter diesen bedeutende Unterschiede vorlagen. Es starben sicherlich viele Familien aus, und der Gutsherr besetzte die Höfe mit Neulingen. Aber andere Familien werden auch Jahrhunderte hindurch geblieben sein, wahrscheinlich saßen Nachkommen der ältesten Ansiedler noch in vielen Dörfern. Die ersteren konnten nicht im Zweifel sein, daß der Herr Verfügungsrechte über ihren Hof hatte, denn sie hatten ihn aus seiner Hand unter genau festgesetzten Bedingungen empfangen und sich ihm durch Handschlag verpflichtet. Die letztern aber lebten unter Verpflichtung der Überlieferung vom Ahn zum Enkel, in diesen konnte der Gedanke an die Möglichkeit, durch Willkür des Herrn den Hof zu verlieren, nicht aufkommen. Auch wir müssen sagen, daß Hof und Acker dadurch, daß sie lange durch Arbeit und Schweiß desselben Geschlechts gebaut und gedüngt waren, vom Standpunkte gesunder Volksanschauung und rechter Volkswirtschaft aus den Nachkommen zukamen, weil sie längst mit diesen zusammen gewachsen waren; auch ein verständiges Recht sprach in diesem Falle von Verjährung. Wenn ein Herr, dessen Geschlecht möglicherweise weit jünger auf dem Gute war, diese Bauern aus selbstsüchtiger Berechnung vertreiben wollte, so war das ein verwerflicher Gewaltakt.

Solche bedrohten Bauern werden es gewesen sein, die des Landesherren Gerechtigkeit gegen ihre Herrn anriefen und von diesem gehört

wurden. Im Jahre 1555\*) beschwerte sich der Adel, daß die Landesherrn seine Bauern, sobald sie wollten, mit Geleitzzusage vor sich ließen und sie also in ihrem Ungehorsam zur Unbilligkeit stärkten; er wünschte offenbar, daß seine Bauern dem Fürsten möglichst fern blieben; und die Landesherrn antworteten sehr gemäßig, daß sie bei einer Irrung beide Teile hören und dann entscheiden wollten.

Deutlicher noch trat die Absicht des Adels auf dem Landtage von 1572, also zu einer Zeit, wo noch das edle Bruderpaar Johann Albrecht I. und Ulrich regierte, hervor. Da beschwerte er sich, daß Bauern sich weigerten, ihre Hufen auf Anfordern zurückzugeben. Will man nicht annehmen, daß Verschleierung der Endabsichten vorliegt, so ergibt sich aus dem Wortlaute, daß es sich um Hufen handelte, die in späterer Zeit neu verpachtet waren. Und die Herzöge faßten die Beschwerde offenbar auch so auf. Sie unterschieden zwischen solchen Neupächtern und jenen alten, „dem Besitzer oder genießlichen Inhaber, der lange Zeit im Besitz oder Gebrauch gewesen,“ also dem Erbzinspächter, der ein Recht an die Hufe gewonnen hatte. Diesem sollte sein Recht gewahrt bleiben. Der schlichte Pächter müsse aber die Hufe auf Anfordern zurückgeben. Immerhin aber war der Bescheid der Fürsten nicht angetan, die Streitfrage ein für alle Mal auf eine klare Grundlage zu stellen, da die Antwort auf die Frage, wie ein Erbrecht gewonnen würde, übergangen war. Verhängnisvoller wurde den Bauern eine andere Bestimmung.

Im Jahre 1572 wurde auch nach langen Verhandlungen die Polizeiordnung veröffentlicht. Dort wurde im Anschluß an die Ordnung über die Dienstboten Folgendes bestimmt: „Als uns auch fürkümpt, das die ledigen Pawers Knecht vnd Megde vnserer Vnterthanen in vnsern Emptern vnd vnter denen von Adel ohne ihrer Obrigkeit erlaubnis austretten, sich zu andern in Dienst, Sonderlich aber in die Stedte Rostock vnd Wismar begeben vnd vber beschehenes abfordern nichts desto weiniger daselbst vnder-schleiff vnd ihrer Herrschafft vorenthalten werden, dadurch die tüchtigsten Bawknechte von den Hufen abkommen vnnnd das Ackerwerk in die lenge zu grossen abfall gerathen würde, wo dem nicht zeitlich solte begegnet werden. So befehlen wir hiemit ernstlich, das sollichs hinführo genzlich verbleiben vnd keiner dem andern sein Vnterthanen auffnehmen oder zu Dienst wider seiner Herrschafft willen behalten soll. Da das aber geschehe vnd ein gegenanhaltung eines oder mehr aus dem Mittel derjenigen, so hierin schuldig vnd straffellig, darauff erfolgen würde. Wollen wir uns in solchem fall derselbigen auffgehaltenen als Vbertreten dieses vnseres verbots von wegen ihres wissentlichen vnzugs vnd vngehorsams nicht annehmen.“ (Policey vnd Landtordnung. Rostock 1572 S. 104f.)

Dieser bedeutungsvolle Abschnitt findet sich noch nicht in der Polizeiordnung von 1562, die sonst den ganzen Artikel „Von dienstbotten vnd

\*) Alle einschlägigen Landtagsverhandlungen sind im Anhang I dieses Abschnittes aufgeführt und dort nachzusehen. Vgl. auch Böhlau, Zeitschrift für Rechtsgeschichte. 1872. Bd. X S. 357 ff. Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg.

Lohn des gefindes“ schon wörtlich gerade so enthält. Das beweist uns, daß innerhalb der zehn Jahre die Erkenntnis über die Wichtigkeit ausreichender ländlicher Arbeitskräfte und über den Mangel an Gesinde, sowie das Bestreben, diesem Mangel abzuhelpfen, schnell zum Durchbruch gekommen. Noch ist nirgends von der Pflicht der Bauern, auf der Scholle nach Belieben des Herrn auszuharren, die Rede, wahrscheinlich, weil der Bauer noch nicht begonnen hat, unruhig zu werden und zu versuchen, sich der allmählich auferlegten Knechtschaft zu entziehen, es handelt sich nur um ledige Knechte und Mägde. Wie man bei drohender Hungersnot Ausfuhrverbote polizeilich erläßt, so hier bei drohendem Gesinde-Mangel, nur daß es sich nicht um die Absperrung durch die Landesgrenze, sondern durch die Gutzgrenze handelt. Aber gerade das charakterisiert schon den Geist der Zeit hinreichend, daß man keine Achtung hat vor dem Rechte des vereinzelt stehenden freien Mannes. Nur wenn jemand Mitglied einer starken Gemeinschaft ist, deren Recht sein Recht ist, darf er sich sicher fühlen. Eine solche Gemeinschaft bildeten die Herrn und Stände, die ihre Meinung auf den Landtagen zur Geltung brachten, aber nicht die Bauern. So brach der Herr, weil es sein Vorteil gebot, zunächst das Recht und die Freiheit des Gesindes. Es war das der erste Schritt auf der Bahn, die in die vollständige Unterjochung des Bauernstandes auslief. Noch war aber die Gelegenheit nicht spruchreif, das entscheidende Wort in seiner ganzen Schroffheit und Härte wurde erst 1654 gesprochen, aber eigentlich ist mit solchem Anfang im Jahre 1572 das Prinzip schon zur Anerkennung gebracht. Es darf uns nicht wundern, daß dieses Jahr den Herrn in angenehmer Erinnerung blieb, während die Bauern Grund genug gehabt hätten, es zu verfluchen.

Der auf den Landtagen 1583 und 1589 berührte Brauch, daß dem verschuldeten Besitzer die Dienste seiner Bauern gepfändet, also die Bauern zu dienen verhindert werden, bis die Schulden bezahlt sind, mag dem Adel beschwerlich genug gefallen sein, sonderlich in der hilden Arbeitszeit; die Regierung ließ sich das wirksame Mittel aber nicht nehmen; und uns muß auffallen, daß man die Bauern schon gewohnheitsmäßig wie eine Sache behandelte, die andern Pfandstücken an Bedeutung nur etwas voranstand. Die weitem Verhandlungen von 1589 sind aber für unsere Forschung ungleich wichtiger.

Zunächst zeigte sich abermals, daß die Bauern noch fleißig mit ihren Klagen über die Gutsherrn, insbesondere jetzt über Beschwerdung mit ungehörigen Diensten, an das fürstliche Hofgericht gingen, und der Adel verlangte, daß die Bauern nicht gehört, sondern zum Gehorsam an ihre Obrigkeit verwiesen würden. Er versuchte, den Landesherrn listiger Weise darauf hinzuweisen, daß auch dessen Stellung zu den Bauern in Frage käme, indem er sich erbot, sich in der Belastung seiner Bauern nach den fürstlichen Ämtern zu richten.

Diesem unwürdigen Ansinnen gegenüber hatte der edle Ulrich eine würdige und entschieden abweisende Antwort. Wir erkennen aber, daß der

Adel jetzt schon nicht nur Stellen legte, sondern auch die Bauern ungebührlich belastete.

Geradezu hinterlistig war eine dritte Beschwerde des Adels. Er behauptete, daß, wenn nachlässige Bauern Schulden gemacht und den Hof deswegen nicht hätten halten können, dann der Junker vom Hofgericht zur Bezahlung aller Schulden angehalten wäre und nicht einmal die ihm zustehende Hofwehr hätte retten können. Und doch gehöre ihm Haus und Hof und Hufe, und alles dieses dürfte deswegen nach Landesgebrauch nicht mit Schulden belastet werden.

Dem gegenüber stellte die Regierung die Sachlage klar. Bauern, die durch eigene Schuld so zurückgekommen, daß sie ihre Verpflichtungen gegen den Herrn nicht mehr erfüllen konnten, abzusehen erschien nicht unbillig. Dann kam dem Junker die Hofwehr zu, und Gläubiger mochten sich durch das sonstige Eigentum des Bauern befriedigen. Nun aber waren in neuerer Zeit gute, pflichtgetreue Bauern verjagt und ihre Acker zum Gutshofe gelegt; da hatten die Junker die Hofwehr auch für sich behalten wollen. Das war unbillig und gegen Landesbrauch, in solchen Fälle mußte die ganze Hofwehr dem gelegten Bauern ausgehändigt werden. Denn die Einbehaltung der Hofwehr stand dem Junker nicht zur eignen Bereicherung, sondern nur zur Ausstattung eines neu einzuziehenden Bauern zu. Also lautete die Antwort der Regierung, die sich auf ihr eignes Vorbild berief, die freilich uns damit erkennen läßt, daß sie selbst gelegentlich „aus Vorsatz und mehreren Nutzen wegen“ Bauern gelegt hat. Zugleich lernen wir, daß ein Eigentum an den Gebäuden längst den Bauern nicht mehr zustand, sondern höchstens noch an der Hofwehr.

Aus allen diesen Verhandlungen aber ergibt sich nicht, ob es sich um Bauern im allgemeinen oder nur um Bauern handelt, die noch kein Erbrecht an die Stelle gewonnen haben. Die Frage nach dem jus emphyteuticum mußte notwendig noch ausgetragen werden, und dazu dienten die Landtage von 1606 und 1607.

Zunächst ergab sich, daß die Bauern offenbar infolge des sich mehrenden Druckes ihre Stelle aufgaben und in die benachbarten Städte zogen. Das konnte der Adel natürlich nicht dulden, weil er sonst seine Arbeitskräfte verlor. Es wurde also auf sein Anhalten den Magistraten eingeschärft, keinen zum Bürgerrecht aufzunehmen, wenn er nicht einen Schein über seine Freilassung beigebracht hatte.

Sodann forderte der Adel, daß jenen Bauern, die sich auf ihr Erbzinsrecht, jus emphyteuticum, beriefen, der Einwand gänzlich zerschlagen und alle insgesammt als landsittliche Bauern zur sofortigen Herausgabe ihrer Stelle auf Verlangen des Gutsherrn angehalten würden. Er berief sich auf eine frühere fürstliche Konstitution.

Hier zeigte sich im entscheidenden Augenblicke die Schwäche und Oberflächlichkeit der Regierung. Sie gestand diese Forderung zu und nahm nur die Fälle aus, wo ein schriftlicher Kontrakt von Anfang an über Erbzinsrecht abgeschlossen war und vorgelegt werden konnte. Das Vorhandensein einer fürstlichen Konstitution bezweifelte sie, wenigstens war diese in der

Kanzlei nicht auffindbar. Es scheint also, als ob in dieser bedeutungsvollen Sache nicht einmal gründlich nachgesucht wurde, sonst hätte die fürstliche Antwort vom Jahre 1572 gewiß zum ernstern Erwägen treiben müssen. Dem Adel war natürlich die Antwort sehr willkommen. Auch er kannte freilich die fürstliche Antwort von 1572 nicht aus dem Original, sondern berief sich in seiner Entgegnung auf die Nachrichten, die zwei Rechtsgelehrte darüber brachten. Und wie oberflächlich der Adel wiederum hierbei voringing, zeigt sich in dem Umstande, daß er den Juristen Johann Friedrich Husan, der 1590 sein Buch *de hominibus propriis* schrieb, mit dessen Vater Heinrich Husan, frühern mecklenburgischen Kanzler, der in Lüneburg 1586 gestorben war, verwechselte.

Es ist der Mühe wert, auf die Ansichten der beiden angezogenen Autoritäten etwas genauer einzugehen.

Der Inhalt des *Tractatus de hominibus propriis* von Husan läßt sich ungefähr folgendermaßen zusammenziehen:

Cap. II. Die Sklaverei des Altertums zwar ist abgeschafft. „Aber eine gemäßigte und minder harte Knechtschaft, die aber jener alten zum großen Teil ähnlich ist, ist nicht durch den Mißbrauch beseitigt, kann auch nicht aufhören, wenn der Staat bestehen bleiben soll“ S. 19.

Was Mecklenburg anlangt, so gibt es bei den Bauern keine Erbpacht-Güter *bona emphyteutica*, viel weniger *censitica*, bei denen nämlich der *Colonus censitus* ein unbedingtes und nutzbares Eigentum zugleich hat, sondern man nimmt an, daß sie eine gewisse Ähnlichkeit haben mit den alten *Libertini dedititii*, welche die Sachsen Lassen nennen, als wenn man sie in der Provinz gelassen hätte. Denn die Geschichte lehrt, daß damals, als die Sachsen mit den Obotriten und Nachbarvölkern Krieg führten, um sie mit Gewalt zur Annahme des Christentums zu bringen, sie gegen die Besiegten dasselbe Recht anwandten, das die Sieger im Altertum gebrauchten, daß sie sie nämlich wie *Slaven* hielten, denen sie aber, gerade wie die *Saracenen* den unterworfenen *Spaniern*, das Land zum Anbau ließen, damit es nicht veröde und den Siegern nutzlos würde. Was sie nun so den Unterworfenen ließen, blieb nichts desto weniger so völlig unter dem Recht der Herrn, daß diese sie von da vertreiben und den Grund und Boden an sich nehmen konnten. Und es fällt nicht ins Gewicht, ob jene einen gleichmäßigen Canon 30 oder 40 Jahre lang bezahlt haben oder auf dem öden und wüsten Lande des Dorfes eines Andern gegen einen jährlichen Canon über Menschen-geudenken hinaus das Weiderecht gehabt haben. Denn der Besizer kann, wenn er will, das Land zu seinem Nutzen (*ad suum commodum*) gebrauchen, ohne daß Verjährung entgegensteht, wie zu Güstrow im Jahre 1572 März 25 auf dem Landtage auf Forderung des Adels gegen einige, die solches anzufechten versuchten, mit Zustimmung der Fürsten festgesetzt ist. (S. 27. ff.). Alles, was in *jure de servis* festgesetzt ist, kann, wenn es sich mit Recht und Sitte bei uns verträgt, angewandt werden auf unsere Bauern. Dieselbe *manumissio* der Alten gilt,

wenn sie zu unserm Brauch stimmt, bei unsern Bauern. Unsere flüchtigen Bauern müssen gerade so, wie einst die Sklaven, ihren Herrn verabsolget werden. (30 f.). — Der Verfasser geht nun daran, das römische Recht über die Sklaven mit dem Recht über die Bauern zu einigen, und so errichtet er ein Recht über die Leibeigenen, ungefähr folgenden Inhaltes:

Der Beweis, daß ein Mensch mir leibeigen sei, wird geführt (S. 51 ff.) durch Vorlegung eines schriftlichen Vertrages oder durch Zeugen, ferner durch den Umstand, daß seine Eltern mir leibeigen waren oder dadurch, daß er mir Dienste geleistet hat durch lange Zeit, für mich gepflügt, gesäet, geerntet, eingefahren, gedroschen hat, gereist ist u. s. w. Wenigstens entsteht dadurch bedeutende Vermutung, nur muß noch bewiesen werden, daß er so gehandelt nicht wie ein Fremder oder ein Freund mir zu liebe, sondern wie mein Mann. So wird er durch Verjährung als leibeigen anzusehen sein, diese Verjährung tritt mit 30 oder 40 Jahren ein.

Denn auch Lehnrecht wird in solcher Zeit erworben. Da der Herr im Besitz der Dienste ist, so liegt dem fraglichen Menschen ob, zu beweisen, daß irgend eine Ausnahme bei ihm vorliegt, und der Herr hat nicht die Last des Beweises. — Aber wenn 30 Jahre vergangen sind, ohne daß ein Leibeigener Dienste getan hat, so ist er frei. Oder wenn ihm Dienste befohlen sind und er hat sie verweigert, so genügen, falls er auswärtz wohnt, 20 Jahre, ist er ortsanwesend, 10 Jahre, ihn frei zu machen, wenn er nicht inzwischen gezwungen ist zu dienen. Leibeigen wird jemand auch durch Zutritt der Erbschaft eines Leibeigenen. Aber wenn ein Weib, die frei ist, einen Leibeigenen heiratet, so wird sie nicht leibeigen. Denn wenn auch sonst der Satz gilt, *uxor conditionem viri sequitur*, so wird sie doch nicht in die unglückliche Lage des Mannes, wenn diese schimpflich ist, hineingezogen, *quae non extenditur ad sexum imbecilliorum*.

Ein Leibeigener ist schuldig, in seinem Herrn eine vornehme und ehrwürdige (*sancta*) Person zu sehen (S. 76 ff.), aber er kann ihn vor Gericht ziehen, ohne zuvor besondere Erlaubnis dazu vom Richter (*praetor*) einzuholen, aber zur Vermeidung von Winkelzügen und Weitläufigkeiten empfiehlt es sich für ihn doch Erlaubnis zu holen. Er kann aber den Herrn nicht kriminell anklagen, denn er darf nicht das Haupt oder die Güter dessen begehren, dessen Herrschaft er untersteht, ausgenommen bei Majestätsverbrechen. — Er kann Testamente machen, kann auch von seinem Eiguen verkaufen. Er muß dem Herrn gegen Feinde Beistand mit Waffen leisten, er wird hier und da durch Eid, meistens durch Handschlag gebunden. Dem Herrn muß er, wenn dieser seine Tochter aussteuert, besondern Beitrag leisten (82). Dagegen braucht er einem verarmten Herrn keinen Beistand zu leisten (91).

Je nach den Umständen und der Üblichkeit hat er Pflugdienste und Handdienste zu leisten, das Rauchhuhn, Korn- und Geldpacht zu geben, aber alle diese Dinge stehen fest und dürfen nicht gemehrt werden. (99 ff.).

Wo der Leibeigene unbegrenzte Dienste schuldet, dürfen diese nicht zu lastend gemacht werden (101), sonst darf er klagbar werden (102). Der Herr darf die Dienste nicht cedieren, höchstens bei Handwerkern und so,

daß die Lage nicht schlechter wird (103). Nachlieferung der Dienste darf der Herr nur fordern, wenn sie durch Schuld des Bauern versäumt sind (103). Außerhalb des Gebietes seines Herrn braucht der Bauer nicht zu dienen (111). Dem Herrn ist eine mäßige Züchtigung des Bauern erlaubt. Denn auch denen, deren Macht über andere enger begrenzt ist, wie die des Herrn über die Sklaven, gilt solches Recht. Dem Patronus stand einst die Züchtigung seiner Liberta zu, selbst wenn sie verheiratet war. Der Vater züchtigt seine Kinder und braucht gegen die Verstockten härtere Mittel. Verwandte haben Macht über jüngere Angehörige, Lehrer über Schüler, Männer über ihre Weiber, der Abt über den Mönch.

Quotiescunque excessus prohibetur, toties mediocritas permittitur. De minimis non curat praetor. — Et modica injuria pro nulla habetur neque actionem injuriae gignit. (122 ff.). — Außerdem kann der Herr Geldstrafen auflegen und andere Zwangsmittel anwenden (143). Wo der Herr *merum et mixtum imperium* hat, kann er Todesstrafe auflegen (144). Er hat das Recht der Abforderung.

Wo der Bauer belästigt wird von andern, so daß seinem Herrn Nachteile erwachsen, kann der letztere klagbar werden (145). Der Herr kann den Bauern in Mecklenburg von seinem Grundstück werfen und anders wohin setzen, in andern Ländern, wo die Bauern weniger hart gehalten werden, können sie nicht vertrieben werden und haben fast Erbpacht, so am Rhein und in Thüringen (147 f.). In einigen Gegenden erbt der Herr, wenn der Bauer ohne Kinder stirbt. Verkauft der Bauer dort, wo er in Erbpacht sitzt, seinen Hof, so hat der Herr Vorkaufsrechte, „*Laudemia*, *Lehnwar*,“ in Thüringen den 20., anderswo den 10., ja sogar den 3. Teil. — Der Herr muß seine Bauern gegen Gewalt und Unrecht verteidigen, daher kommen ja die Dienste der Bauern. Wo dem Herrn Regalrechte vom Fürsten zugestanden sind, kann er im Falle der Not den Bauern eine Kontribution auflegen (154). — Der Bauer kann niemals den Hof aufgeben, wenn der Herr es nicht erlaubt, wenigstens hier in Mecklenburg nicht; nur bei Verjährung, die im zweifelhaften Falle 100 Jahre umfaßt, in denen keine Dienste geleistet sind, wird er frei. Anderswo, in Hessen und Thüringen, darf der Bauer frei abziehen, wenn er das eiserne Inventar an Vieh zurückläßt.

Aber hier in Mecklenburg darf der Leibeigene ohne Erlaubnis des Herrn nicht in die Stadt ziehen, um ein Handwerk zu lernen, oder anderswohin, sondern wird wie ein Flüchtling abgefordert. An andern Orten kann der Sohn, wenn er auf die väterliche Erbschaft verzichtet, frei abziehen. (166 ff.). — Wenn der Bauer für sich einen Ersatzmann stellt, der dem Herrn genehm ist, kann er gehen. Kauft er seinen Hof vom Herrn, oder wird er ausdrücklich von Herrn entlassen, so ist er frei (170 f.). Es kann auch dem Herrn sein Recht über die Leibeigenen zur Strafe entzogen werden, wenn er sich gegen sie besonders großes Unrecht zu Schulden kommen ließ (172 f.). *Abusus rerum plerumque punitur earundem privatione.* —

Man erkennt mit leichter Mühe, daß der Jurist genauere Geschichtskennntnisse nicht besitzt. Er weiß nichts von einer Besiedelung durch deutsche Bauern, sondern hält alle Bauern für Nachkommen unterjochter Wenden. Allein auf dieser falschen Grundlage errichtet er aber sein Rechtsgebäude, das also ganz unsicher dasteht. Wenn er die Landtagsverhandlungen von 1572 berührt, so geschieht es in ähnlicher Weise oberflächlich. Er leugnet kurzweg sämtliche bona emphyteutica und spricht dem Besitzer, dem Nachkommen des siegreichen Herrenvolkes, unbedingtes Legungsrecht zu, ohne daß Verjährung von den Bauern geltend gemacht werden kann, und behauptet, daß solches auf dem Landtage von 1572 von den Fürsten und Adel festgesetzt ist. Endlich läßt er seine Augen auf dem römischen Recht und Brauch gegenüber Sklaven verweilen und baut nun ein System der Leibeigenschaft auf, in dem beides, heimischer und römischer Brauch, gemischt ist und zwar so, daß, wo es irgend angeht, der römische zu Grunde gelegt wird, der deutsche in ihn eingezwängt.

Sein Buch ist freilich allgemein gehalten und bezieht sich nicht ausschließlich auf Mecklenburg, aber doch hauptsächlich, so daß er die meisten seiner Angaben auf mecklenburgische Verhältnisse angewandt wissen will.

Der Erfolg dieses Buches ist für die Bauern sehr schlimm gewesen. Man war geneigt, es um so mehr geltend zu machen und als Autorität zu benutzen, als der Verfasser der Sohn des verdienten mecklenburgischen Kanzlers war und man vermutete, daß er die Ansichten seines Vaters wieder gäbe, wenn man ihn nicht überhaupt mit diesem verwechselte.

Wie sehr dieses Buch ins Gewicht fiel, zeigt sich bei dem zweiten von dem Adel angeführten Werke eines andern Rechtsgelehrten. Ernst Cothmann, bekannt als mecklenburgischer Jurist und Professor in Rostock, ließ 1597 *Responsa juris et Consultationes* erscheinen. Darin ist für uns der Band I Resp. 42 (S. 348 ff.) behandelte Fall wichtig, der hier gleichfalls im Auszuge folgen mag.

Es liegt die Tatsache vor, daß ein Gutsherr einen Bauern zur Rückgabe des Bauernhofes auffordert. Der Aufgerufene weigert sich und wird darum verklagt. Der Rechtsbescheid sagt dazu Folgendes:

Die Sache scheint sofort zu Gunsten des Verklagten zu entscheiden, wenn man sie oberflächlich ansieht. Denn 1) Alle Zeugen bekunden, daß er einen gleichmäßigen Kanon (Pension, Pacht) zahle. Das weist auf Erbpacht hin (*emphyteusis*). Ein Erbpachtvertrag kann aber nicht einseitig aufgehoben werden. 2) Wollte man die regelrechte Erbpacht bestreiten, so könnte der Beklagte sich mit dem *jus perpetuae coloniae*, dem Recht der fortwährenden Niederlassung, schützen, denn es ist unbestrittenes Recht, daß der, der eine Sache 30 oder 40 Jahre besitzt und einen gleichmäßigen Kanon dabei leistet, vor gerichtlichem Einspruch sicher ist und nicht vertrieben werden kann, wenn er seine Pacht zu gehöriger Zeit bezahlt. 3) Da der Vater des Beklagten den Hof vom Besitzer übernommen hat und zeitlebens besessen und seinem Sohn hinterlassen, der ihn auch viele Jahre innehielt, so kommen im Ganzen 50 und mehr Jahre von der ersten Besitznahme an heraus, und das veranlaßt die Annahme, daß jene die Herrschaft über den

Hof erworben haben oder doch gewiß sicher seien durch den Einwand *longissimi temporis*. 4) Da solches Geschäft nicht für einfache Verpachtung zu halten, so folgt, daß es als Erbpacht zu gelten hat, zumal man in *dubio* annimmt, daß eher ein Erbpacht-Kontrakt geschlossen sei; daß eine einfache Pacht hier nicht vorliegt, beweisen die Zeugen, die einmütig aussagen, daß man niemals gehört habe, daß der Hof gegen Geld ausgetan sei. Demnach scheint dem Richter obzuliegen, dahin zu entscheiden, daß der Beklagte gegen Erlegung des gleichmäßigen Kanons und Leistung der Dienste und Arbeiten im Besitz des Hofes zu lassen sei.

Indessen fällt das Urteil bei genauerm Erwägen doch wohl ganz anders und gerechter aus. Denn 1) Wiewohl das Übereinkommen der Parteien in erster Linie zu berücksichtigen ist, so ist dieses doch hinsichtlich Ursprung, Auslegung und Beschaffenheit bei diesem uralten Geschäft nicht nach gemeinem Recht, sondern nach Gewohnheit und Sitte der Gegend und des Landes anzusehen. 2) Bei den Deutschen gibt es nun eine Art Menschen, die man *homines proprii* nennt, die man in einer Hinsicht zu den Ackerflaven (*adscriptitii*) zählen kann, doch paßt keine der römischen Bezeichnungen (*servi, adscriptitii, coloni, capitecensi, liberti*) hier ganz, auch sind sie nicht im Stand der Freiheit, sondern sie machen eine neue Art jener Menschen aus, manche nennen sie *leibeigen*, andere besser *halbeigen*. Ihre Lage ist nicht überall gleich, sondern hier schlechter, hier besser. 3) Die Kläger nehmen den Angeklagten nun so in Anspruch, daß sie den umstrittenen Hof von ihm als von ihrem Leibeigenen fordern und nachweisen, daß sie die Herrn seien und Recht und Macht haben über ihre Leibeigenen, auch über Hof und Acker, die diese als Leibeigene bebauen. Sie beweisen solche Macht durch alte Briefe, Instrumente und Urkunden, deren Wichtigkeit man dem Rechte nach anerkennen muß. Sie werden unterstützt durch andere Vermutungen. Der Verklagte hat jährlich die Rauchhühner gegeben, was im Lande als Beweis für die Herrschaft und Jurisdiktion gilt. (Siehe *Husanus, tract. de hom. propr. cap. 4 num. 64*).

Es bleibt also nur noch zu beweisen, daß der Beklagte den Leibeigenen zuzurechnen ist. 1) Alle Zeugen besagen es. 2) Die Bewohner jenes Hofes haben immer, so weit Menschen denken können, die Rauchhühner gegeben, der Beklagte gibt sie noch. 3) Der Beklagte leistet, wie die früheren Hofbewohner, den Klägern seine Dienste, zu allen und jeden Zeiten, wenn sie befohlen werden, und das ist der gewisseste Beweis, daß der Beklagte, seine Vorgänger und Eltern für Leibeigene zu halten sind. 4) Die Kläger haben stets das Recht der Geldstrafe, die Belegung mit Gefängnis und anderen Zwangsmitteln über die Hofbewohner und auch über die Beklagten gehabt, haben über diese den Schutz gegen Gewalt und Unrecht geübt; daraus schließen wir des Letzteren Leibeigenschaft mit Recht. 5) Die Kläger haben die Auflage und die Dienste vermehrt, somit ist kein gleichmäßiger Kanon bezahlt, sind auch keine festen und begrenzten Dienste geleistet. Auch das beweist. Allerdings gibt es dafür nur einen Zeugen, aber es fällt dessen Aussage doch im Zusammenhang mit den andern ins Gewicht. 6) Der

Ungeklagte befindet sich ganz in derselben Lage, wie die übrigen Bauern des Landes, und von den Bauern des Fürsten, des Adels und der Städte gilt, daß sie ihre Höfe nicht für sich, sondern für die Herrn haben, und zwar auf Widerruf; daß sie nur einfache Bewohner sind, keine Erbpächte haben, können beliebig vertrieben werden, auch wenn sie 30—40 Jahre lang einen gleichmäßigen Kanon entrichtet haben, wie die Kläger in ihrer Schrift genügend dargelegt haben; und der Beklagte kann nicht dartun, daß er andere Stellung als jene Bauern einnehme. Es wird also anzunehmen sein, daß der Beklagte der allgemeinen Gewohnheit des Landes zu unterstellen ist, bis er seine Ausnahmestellung bewiesen hat. Husanus, Traktat de servis cap 2. num 28 cum num 32 sqq, schreibt von dieser Gewohnheit, daß sie nicht nur durch den Gebrauch, sondern unter Mitwissen der Fürsten und Zustimmung der Stände auf einem Landtage angenommen und befestigt sei. —

Nach diesem Gutachten lag die Sache so, daß nach geltendem Recht eine Menge mecklenburgischer Bauern ohne Frage für sich die Erbzinsgerechtigkeit leicht hätte durchsetzen können, und zwar auf Grundlage der Verjährung, wenn sie nicht leibeigen gewesen, denn für diese Leibeigenen gilt kein Verjährungsrecht. Und ausdrücklich bezieht sich Cothmann auf Husan.

Nun aber wurde der Bauer durch Verjährung leibeigen; ist er leibeigen geworden, so hört die Bedeutung des Verjährungsrechtes für ihn auf. Die schreiende Ungerechtigkeit, die in solchem Schlusse liegt, entgeht dem römischen Juristen.

Sicherlich lag die Sache, als Husan sein Buch schrieb, nicht so, daß er Hinterlassen vorfand und daraus Leibeigene machte, wie Böhlau meint. Ohne Frage erfand Husan nicht die von ihm geschilderten Zustände in Mecklenburg, sondern fand sie vor. Das Legungsrecht hatte der Adel längst behauptet. Husan weist auch darauf hin, daß der Bauer seiner Zeit keine Freizügigkeit hat, daß er als Flüchtling abgefordert wird, wenn er ohne Erlaubnis des Herrn in die Städte zieht, und zwar ausdrücklich für Mecklenburg; wir wissen, daß die Regierung diese letzte Forderung unterstützte.

Husan aber leistete die Arbeit, daß er System in die Sache brachte und sie rechtlich ordnete. Die langsam im Laufe eines Jahrhunderts herausgebildete Sitte fand er vor, und er erhob sie zum Recht. Er gab dem Adel Klarheit, wie er weiter zu schreiten habe über Bauerrücken, aber er war es nicht, der diese Rücken beugte; das hatte der Adel längst getan.

Somit war der Bauer schon jetzt, als Husan schrieb, als verloren anzusehen. Seiner eigenen Rechtslage war er sich längst nicht mehr bewußt, er hatte keine Urkunden oder Nachrichten von dem, was einst gewesen, und in den von ihm erhobenen Prozessen mußte er regelmäßig unterliegen, da auch die einzige Macht, die ihn hätte in Schutz nehmen können, die Regierung, ihn preisgab, vielleicht auch geblendet durch die Autoritäten, vielleicht ihr eignes Interesse fördernd. Dem immer erneuerten Andringen gab sie nach und nahm in den Affekurationsrevers von 1621 endlich den Satz

auf, daß die Bauersleute ihre Hufen auf Loskündigung zurückzugeben hätten, wenn sie nicht ihr jus emphyteuticum genügend (durch Kontrakte oder dgl.) nachweisen könnten. Das konnten die wenigsten, und somit war für die große Masse die Sache dauernd erledigt.

Die andere Frage hinsichtlich der Abforderung entlaufener Bauern blieb freilich noch weiter zu behandeln.

1609 klagte die Ritterschaft, daß die Bauern, die nicht mehr in den Städten Aufnahme fänden, in die benachbarten Fürstentümer und freien Städte überträten, und erbat Verhandlungen mit diesen um Auslieferung. Ja, sie ging später noch weiter. Daß es auf dem Lande überhaupt noch freie Arbeiter gab, gefiel ihr nicht. Da waren z. B. Einlieger, die sich bei den Bauern oder sonst wo einmieteten und ihre Arbeitsstellen nach Belieben wählten. Das war in der Junker Augen unnützes Gesinde, das ein böses Beispiel gab und darum gänzlich abgeschafft werden mußte. Wenn auch die Regierung darin nicht nachgab und eigentlich den Antrag gar nicht auf sich wirken ließ, so war sie um so willfähriger zu Maßregeln gegen die entlaufenen Bauern.

Sie verhandelte mit den benachbarten Regierungen und schloß die Flucht über die Grenzen ab.

Noch auf einem andern Gebiete zeigte sich die Widerspenstigkeit der Bauern. Der Adel hatte hier und da Bauern, die so entlegen wohnten, daß ihre Dienste von dem Herrn auf seinem eigenen Gute nicht genutzt werden konnten. Um nun aber doch Vorteil von ihnen zu haben, verkaufte er die Bauern um schweres Geld an benachbarte Junker, das heißt, die Leibeigenen blieben auf ihren Höfen, sollten aber dem Käufer ihre Dienste leisten, wie einem neuen Herrn. Das war ein schreiender Mißbrauch, denn der Bauer war glebae adscriptus und brauchte ursprünglich nur dem Herrn auf dem Gute, wo er wohnte, zu dienen, wie es ja der Begriff der Leibeigenschaft mit sich brachte. Er sperrte sich also gegen diese Zumutung, ein Handelsobjekt zu sein, und wurde klagbar beim Hofgericht. Und der Adel verlangte nun vom Landesherrn Abweisung seiner Behauptung, daß er, von seinem alten Herrn aufgegeben, zugleich seiner Pflicht erlassen wäre; am liebsten hätte der Adel es gesehen, wenn das Hofgericht überhaupt alle solche Klagen der Bauern abgewiesen hätte.

Adolf Friedrich I. aber wies diese Zumutung kräftig zurück, wenn er auch leider nicht das rechte Wort fand, den schlimmen Brauch des Bauernverkaufes überhaupt zu bekämpfen. Ja, der Adel ging nach seinen Erfolgen noch weiter und verlangte, daß Bauern, die wegen Verarmung von ihren Höfen abgesetzt würden und der Hofwehr verlustig gingen, dadurch nicht frei werden sollten, sondern leibeigen bleiben müßten. Darauf ging die Regierung zum Glück garnicht ein, und es mußten noch weitere hundert Jahre vergehen, bevor solche Ungeheuerlichkeit sich einbürgern konnte.

Auf den Landtagen 1634, 1635, 1637, 1639 u. s. w. wurden die Klagen wegen Schwierigkeiten, entlaufene Bauern wieder zu bekommen, immer erneuert. Bald wollten die Ämter, bald die Städte sie nicht verabsolgen, immer wieder wird die Bitte um Verbindung mit den umwohnenden

Kurfürsten und freien Städten erneuert. Zugleich beginnt das Andrängen auf Revision der Polizei-Ordnung. Denn die noch geltende hatte nicht genügende Bestimmungen über die Macht der Herrn über die Bauern, es waren ja inzwischen ganz neue Rechte (oder Unrechte) herausgebildet, die klar zu sichern und allgemein bekannt zu machen rathsam schien. Und aus all diesen Verhandlungen entsprang dann schließlich der verhängnisvolle Abschnitt der durch Adolf Friedrich I. erlassenen renovierten Gesinde=Lage=Löhner=Baur=Tag= und Viktual=Ordnung vom 14. November 1654. Das Neue in ihr war schon vorbereitet durch frühere Verhandlungen z. B. durch einen Entwurf zu einer Schäfer= und Gesinde=Ordnung, den die Ritter= und Landschaft 1643 der Regierung zur Prüfung einreichte, wie denn der ganze Abschnitt über die Bauersleute vom Jahre 1654 allmählich durch stetes Drängen der Ritterschaft und stetes Nachgeben der Regierung erwachsen war. Dem Herzog Adolf Friedrich I. fällt mithin nicht die alleinige Schuld an der rücksichtslosen Härte der Bestimmungen zu, vielmehr fand er sie als längst gültig vor. Sein starrer Gerechtigkeitszinn scheute dann vor den Konsequenzen nicht zurück, entrüstete sich vielmehr an dem steten Widerstreben der Bauern und suchte nach Maßregeln, diese Boshaftigkeit zu brechen. So werden sich die harten Ausdrücke erklären, die in der im Anhang II abgedruckten Bauern=Ordnung enthalten sind.

Nunmehr war auch die Zeugungskraft des Bauern unter die Rücksicht auf die Gutsvorteile gestellt. Die Leibeigenen, die ihrer Person selbst nicht mächtig waren, durften sich nicht nach Belieben, sondern nur nach Ermessen ihres Herrn verheiraten. (§ 1). Ohne dessen Erlaubnis=Schein durfte kein Pastor trauen, bei Strafe der Amtsentsetzung (§ 2). Ohne Erlaubnis oder Entlassung durfte kein Bauernkind das Gut verlassen, um auswärts sich seinen Unterhalt zu schaffen (§ 3). Begünstigung unerlaubter Heirat durch einen Junker zieht Verlust seines Untertanen nach sich (§ 6). Zustehende Untertanen sind unweigerlich abzuliefern (§ 7). Flüchtige werden als meineidige böse Buben unter Umständen mit Leib= und Lebensstrafe belegt. —

Diese Bauern=Ordnung bringt die Gesetzgebung zum Abschluß. Auf ihrer Grundlage kann nun getrost mit den Unterjochten vom Gutsherrn nach Belieben verfahren werden, er hat ihn nun in seiner Gewalt und so geknebelt, daß er sich nicht rühren kann.

Es sind schlimme Zeiten, die jetzt für den Bauern angebrochen sind. Zugleich beginnt nämlich die zweite Periode des Bauernlegens. Die ungeheure Not des Krieges hat die meisten Dörfer eingäschert, die meisten Bauern weggerafft. Lange Jahre hindurch liegen viele Gehöfte öde, es sind keine Menschen zur Aufrichtung und Bebauung da. Der Gutsherr zieht darum eine Stelle nach der andern zum Hof, um doch etwas Vorteil davon zu haben. Sind noch einzelne Bauern vorhanden, so müssen diese selbstverständlich als wertvolle Arbeitskraft festgehalten werden, aber sie können sich allein gar nicht helfen. Gebäude und Hofwehr erringen sie nur unter Beistand des Herrn, das Eigentumsrecht, das manche noch früher daran hatten, geht ganz verloren. Auch die Bauern, die in der ersten Legungs=Periode im Stande gewesen sind, sich gegen die Übergriffe des Junkers

durch Vorlegung eines gültigen Erbpachtcontractes zu schützen und ihr jus emphyteuticum unbestreitbar nachzuweisen, haben in der greulichen Verwüstung wohl das nackte Leben, aber kein Pergament retten können, die mündliche Überlieferung ist nicht beweiskräftig, sie sinken zu den übrigen Bauern als Leibeigene hinab, es gibt nur wenige, die der Knechtschaft entgehen.

Während nun aber bis zum Jahre 1654 die Regierung der Ritterschaft in dem Vorgehen gegen die Bauern gefolgt war, löste sie sich jetzt los und beschritt ihre eigenen Wege. Der Adel bemühte sich, die Bauern zu unterdrücken und auf das Äußerste auszunutzen, ohne an die Wiederaufrichtung der Tiefgefallenen auch nur die geringste Mühe zu wenden, die Regierung arbeitete an der Hebung der Bauern, an ihrer Schonung und Kräftigung. So entsteht der Unterschied in der Stellung der Domanialbauern und der ritterschaftlichen Bauern.

Die fernere Tätigkeit der Regierung im Domanium muß in Folgendem noch näher beleuchtet werden.

Der Herzog Adolf Friedrich übernahm das Erbe seiner Väter im Jahre 1608 und starb 1658, er hat also die Schrecken des großen Krieges vom Beginn bis zum Schluß erlebt und ist während der ganzen Zeit seiner Regierung mit Not und Drangsal so überschüttet, daß man wohl sagen kann, daß er niemals eine sorgenfreie Zeit kannte. Aber er ist von der furchtbaren Last nicht erdrückt, sondern hat sie getragen wie ein Mann. Er mag geirrt und gewankt haben, aber er fand sich stets bald wieder zu recht und setzte dann den Fuß sofort fest auf. Ohne große Gaben für Politik, als Staatsmann nur mit einem Blick für einen engen Kreis ausgestattet, war er ein ehrliches Gemüt, besaß ausgeprägten Sinn für Gerechtigkeit und bemühte sich redlich, ein treuer Vater seines Landes zu sein. Hätte er nur über die nötigen Mittel verfügen können, so wäre sicher das Werk der Wiederaufrichtung des Bauernstandes schneller gelungen.

Die Plage seines Lebens war Geldmangel. Sein Vater hatte darunter gekümpft und sich in der Sorge aufgerieben, ungetreue Verwalter rafften während der Zeit, daß der Herzog unter Vormundschaft stand, für sich zusammen, um dem jungen Fürsten die Schuldenlast zu hinterlassen. Adolf Friedrich mußte überall leihen, war großen Demütigungen ausgesetzt, stand wie ein Bettler vor seinen Standesgenossen und wie ein Schuldner vor manchem Untertan. Es mag ein Beispiel genügen.

Im Jahre 1621 lieh der Herzog von Joachim von Barnewitz, Königl. dänischem Kämmerer, 20000 Rthlr., verzinslich zu 6<sup>0</sup>/<sub>10</sub>, sub hypotheca des Amtes Crivitz. Sein Gläubiger starb und hinterließ eine Witwe Olgardt von Penz und einen Sohn Friedrich. Seine Witwe heiratete den Geheimen Rat Hartwich von Passow auf Zehna und Gremmelin, der die Vormundschaft für obigen Friedrich von Barnewitz führte. In solcher Stellung lieh er an den Herzog weitere 20000 Rthlr. im Jahre 1640 und ließ sich zum Amte Crivitz die Güter Raduhn und Ruthenbeck, dazu die Schäferei in Göthen, den Hof Settin und die Dienste der Untertanen

in Tramm und Klinken verpfänden. In demselben Jahre 1640 ließ Passow noch 64200 Rthlr. (immer zu 6%) und ließ sich dafür das Amt Lübz verpfänden. Im Jahre 1649 erkaufte der Herzog die große Schuldsomme von 104200 Rthlr. abermals an, aber da die Ämter bei der Verwüstung des großen Krieges die Zinsen nicht gedeckt hatten, so ergab sich noch eine Zinsschuld von 57200 Rthlrn. Die Witve des Geheimrates Passow mahnte um Bezahlung, der Herzog bekannte seine Mittellosigkeit und schloß einen neuen Kontrakt. Er überwies nunmehr modo et jure antichretico die beiden Ämter auf volle 25 Jahre, wogegen seine Schuld auf 154200 Rthlr. festgesetzt wurde. Die zum Amte Schwerin gehörigen Orte Settin, Göthen, Tramm und Klinken wurden ausgeschieden, dafür die Dörfer Demen und Dabel eingeschossen. Zum Amte Lübz gehörte Ruthen, Bobzin, Schlemmin, Krihow, Wöten, Giendorf, Kreien, Wilsen, Darze, Wahlstorf, Quasslin, Rehow, Wangelin, Karbow, Barkow, Wessentin, Broock, Benzin, Lutheran, Bürow, Werder, Granzin, Woosten, Koffebade, Grabow, Bölkow, Runow und Kladrum; zum Amte Crivitz gehörte Barnin, Kobande, Eichholz, Leezen, Langen-Brütz, Sukow, Ruthenbeck, Raduhn, Garwitz, Damerow, Zieslütbe, Domsühl, Grebbin.

Dem Pfandinhaber standen also für 25 Jahre zunächst alle Nutzungen und Einkünfte zu aus Höfen und Äckern, Diensten und Pachten, Hebungen, Mastungen, Holzungen, Wiesen, Weiden, Tristen u. s. w. Er hatte das jus patronatus in beiden Städten Crivitz und Lübz, in beiden Ämtern und in Demen und Dabel. Überall gehörte ihm das höchste und niederste Gericht, alle Brüche und Zölle, Jagd, Fischerei, Mühlenwerk u. s. w. Der Herzog behält sich nur die hohe Landesfürstliche Obrigkeit vor, seine Reskripte gehen nur direkt an den Pfandinhaber, nicht an dessen Beamte oder Pächter. Die Möglichkeit, das Pfandrecht an andere ganz oder teilweise abzutreten, bleibt dem Inhaber frei, an höhere Standespersonen jedoch nur unter Zustimmung des Herzogs. Holz darf zum Verkauf nicht gefällt werden, nur zur eigenen Nutzung. Schaden durch Wetter und Krieg trägt der Herzog. Er verspricht seine Hülfe zur Wiederherbeischaffung weggezogener Bauern, zur Wiederbesetzung der Höfe. Wo letztere nicht gelingt, dürfen auf den wüsten Bauernstellen Schäfereien oder Vorwerke angelegt werden. Bei Streitigkeiten zwischen Herzog und Inhaber entscheidet der Kaiser, dessen Bestätigung des Kontraktes 1651 Februar 27 von Wien aus erfolgt. (1722 waren beide Ämter noch im Besitz der Barnewitschen Erben.) Meliorationen werden bei Einlösung vergütet.

9252 Rthlr. jährlicher Betrag aller Einkünfte aus obigen 45 Ortschaften, die beiden Städte Crivitz und Lübz eingerechnet! Es würde unglaublich scheinen, wenn wir nicht einen Einblick in den Zustand hätten, in dem die Gegenden sich befanden. Da der Herzog versprochen hatte, seine Hand zur Wiederbevölkerung zu bieten, so veranlaßte er eine Inventar-Aufnahme der Ämter zu verschiedenen Zeiten. Wir begleiten die dazu ausgesandten Beamten bei der Arbeit und reisen mit ihnen z. B. in das Amt Crivitz.

In Hukow, wo vor dem Kriege 8 ganze Hufner, 5 dreiviertel Hufner, 2 Kossaten waren, mag unsere Wanderung beginnen.

Das erste Gehöft am Anfang des Dorfes ist arg verfallen, in vielen Jahren ist für die Gebäude nichts geschehen, aber es ist doch noch ein Bauernhaus da und sogar bewohnt, zwei kleine Kinder spielen auf dem Hofe, die Eltern sind fleißig mit dem Spaten auf dem Acker beschäftigt, denn sie haben kein Pferd zum Pflügen, und mit Mühe ist es ihnen gelungen, wenigstens 1½ Schffl. Roggen zu säen, die Hoffnung, daß sie auch ernten werden, ist gering genug. 1 Kuh und 1 Starke stehen im Stall.

Gehöft Nr. 2. Verfallen an allen Ecken und Enden, es fehlt jetzt jede Kraft zum Erhalten, denn es wohnt eine Witwe drauf mit zwei jungen Töchtern. Und diese Frau war einst reich und glücklich, denn sie hatte einen Mann und fünf Kinder. Der Mann starb, ein Sohn, der Mutter Freude, war 10 Jahre alt geworden, als neue Not kam, neues Hungern, und sie hatte nichts ihn zu sättigen; Hungers halber lief er den Soldaten, welche durchzogen, nach — drei Jahre hat die Mutter auf ihn gewartet — aber er ist nicht wieder gekommen. Eine erwachsene Tochter ist weggegangen — wohin? „Nach auswärts“ heißt es — auch den Soldaten nach? Eine Tochter zog irgend wohin in Dienst. So sitzt die Witwe mit den beiden lekten und arbeitet bis zur Erschöpfung um das bißchen Leben. 2 Scheffel Roggen haben sie kümmerlich in die Erde gebracht. Eine Kuh steht noch im Stalle.

Nr. 3. Da decken verkohlte Balken den Platz, nur ein winziges Häuschen, welches abseits stand, ist von der Feuersbrunst verschont worden, und in der Tat, dort regt es sich, dort wohnt der Bauer mit Weib und zwei Töchtern, froh, daß er noch ein Obdach hat. 2 Ochsen stehen nebenan im Kofstall, von denen einer seinem Bruder gehört, und da er also Zugvieh hat, hat er pflügen können, nur daß das Saatkorn gebricht, 6 Schffl. Roggen hat er ausgesäet.

Nr. 4. zeigt wieder ein untüchtiges Gehöft. Der Bewohner hat auch 2 Kinderchen und glücklicherweise für diese 1 Kuh, aber er hat nur 1½ Scheffel im Boden. Vor kurzem hat er sich erst bewegen lassen die Stelle anzutreten, ist hierher gezogen, aber erklärt entschlossen und rundweg, wenn ihm nicht geholfen würde, so ließe er alles stehen und ginge wieder davon.

In Nr. 5 sollen wir nur nicht erst suchen, so rät man uns, als wir gehen wollen, das Gehöft haben die Kaiserlichen, als sie von Sternberg abgezogen sind, ganz niedergebrannt, und die Bewohner sind durch Pest und Hunger umgekommen.

Von den Bewohnern von Nr. 6 soll noch ein Junge übrig sein, welcher irgendwo in Dienst steht, sonst ist alles ausgestorben und verdorben. Auf Nr. 7 war die Witwe die einzig Überlebende, ist angeblich nach Lübeck gegangen; man kann es ihr nicht verdenken, denn das Gehöft ist ganz wüste. Nr. 8 liegt auch so da, ein Sohn soll als Müllerknecht irgendwo dienen. Auf Nr. 9 waren 5 Kinder; die Söhne, vier an der

Zahl, gingen einer nach dem andern davon, in den Krieg, einer soll nun als reitender Bote in Lübeck dienen, die Tochter ist als Dirne in Hamburg, die Eltern sind gestorben, das Gehöft liegt wüste. Und wohin wir sonst weiter sehen, der Rest des Dorfes ist Einöde. Der schaurige Anblick treibt uns davon.

Vielleicht daß es jenseits von Crivitz besser aussieht. Dort liegt als nächstes das Dorf Barnin am Barniner See, war einst von 12 wohlhabenden Bauern bewohnt, von denen 4 zwei Hufen hatten, die andern jeder  $1\frac{1}{2}$ ; dazu kamen noch 4 Kossaten. Und jetzt? Der Schulze lebt noch und hat sein Gehöft erträglich erhalten, nur daß der Zaun um den Hof fehlt. 1 Kuh hat er als besten und einzigen Besitz, aber darauf ist er noch 4 Rthlr. (etwa die Hälfte) schuldig. Sein Nachbar ist besser dran, was das Vieh anbelangt, er hat 1 Ochsen, 1 Kuh, 3 Pölke, aber sein Haus ist fast unbewohnbar; wir fragen ihn, wo sonst noch Leute im Dorfe wohnen. Er sieht uns an und schüttelt den Kopf. Sonst ist niemand mehr da. Einer hat sich erboten zuzuziehen, wenn ihm ein Haus in gutem Zustande überliefert würde. Aber es ist fraglich, ob er kommt. Alle anderen sonst so stattlichen Stellen sind wüst, vor 10 Jahren zum Teil schon durch die Kriegsleute eingerissen. Und wo sind denn die Leute geblieben? Da müssen doch vielleicht in der Ferne noch einige sein? Er zuckt die Achseln und schweigt. Was nützt das Reden? Die weg sind, kommen doch nicht wieder. Nur am See hält sich noch ein Fischer, denn die Fische haben die Soldaten nicht vernichten können, an Nahrung fehlt es ihm nicht, und wo sonst Mangel ist, ist hier Überfluß. Man kaufte wohl gerne von dem Fang, da ist doch etwas gegen den Hunger — wenn man nur etwas zum Bezahlen hätte. Wenn wir meinen, daß der Fischer wohlhabend werden muß, dann irren wir, vor dem Kriege gab er 75 fl. Pacht, jetzt bietet er etwa die Hälfte, sonst will er die Fischerei lassen, denn das Geschirr kostet viel und Käufer sind nicht genug, er könnte noch mehr satt machen.

In der Nähe von Crivitz ist dem Leser vielleicht unheimlich zu Mute geworden, wir erinnern uns jetzt nachträglich, daß ja gerade die Nachbarschaft von Schwerin in den letzten Jahren stark heimgesucht ist. So machen wir uns davon in die Nachbarschaft von Parchim. Dort liegt z. B. das Kirchdorf Garwitz auch noch im Amte Crivitz. Das ist ein weiter Weg, und wir freuen uns auf das Ausruhen, spähen also schon vorweg, ob wir nicht den Rauch aus den Bauernhäusern steigen sehen können. Wir wandern frisch drauf und schauen aus, und plötzlich sehen wir Schuttplätze, wir sind schon mitten auf der Dorfstätte und entdecken, daß von den einst vorhandenen 6 Bauernhöfen nichts übrig ist. Kirche und Wedem, — alles ist weg oder ausgebrannt, so daß allein die Mauern stehen. Nur aus der zerfallenen Küsterei kriecht ein einzelner Mann hervor, ein Untertan der Witwe des Gebhard Moltke, wie er sagt. Der hat wohl erfahren, daß die Witwe des Schulzen mit dem schwedischen Leutnant in Medewege haust, ihre Tochter sei in Wismar, ein Bruder soll nach Ingermannland abgezogen sein. Von den übrigen weiß er nichts, hat auch

nichts, lebt so, wie es der Tag bringt. Ob der Pastor auch tot ist? Nein, der lebt in dem Nachbardorfe Raduhn. Und als wir dorthin pilgern, haben wir endlich einen freundlichen Anblick. Früher waren dort 12 Hufener à  $\frac{1}{2}$  Hufe; jetzt leben und wirtschaften dort in ziemlich erhaltenen Häusern noch 8 Hufener, und den Rest des Landes hat die Witwe des Moriz von Grabow im Gebrauch mit ihren Untertanen. Und diese Hufener sind doch schon einigermaßen wieder eingerichtet, freilich mit Hülfe des Fürsten und seiner Amtleute. Nr. 1 hat 3 kleine Kinder und 1 Knecht (seinen Bruder). An Vieh 1 Pferd, 2 Ochsen, 1 Kuh, 4 Schweine; dazu 13 Schffl. Roggen gesäet. Nr. 2 hat 2 kleine Kinder und 1 Knecht. An Vieh 2 Ochsen, 1 Kuh, 4 Schweine; 12 Schffl. gesäet. Nr. 3 auch 2 Kinder und 1 Knecht, 2 Ochsen, 2 Ochsenstiere (im 2. Jahr), 2 Kühe, 5 Schweine; 14 Schffl. Aussaat. Nr. 4 1 Knecht, 3 Ochsen, 3 Stiere (im 3. Jahr), 2 Pferde, 1 Kuh; 12 Schffl. Aussaat. Nr. 5 ist insofern am reichsten, als er 3 Kinder hat, aber doch ärmer, weil er nur 4 Schffl. gesäet hat; 2 Ochsen, 1 Starke, 1 Kalb, 2 Schweine. Nr. 6 2 Kinder, 1 Knecht, 1 Magd, 2 Pferde, 2 Ochsen, 1 Kuh, 2 Starcken, 1 Ochsenkalb; 16 Schffl. Aussaat. — Nr. 7. 2 Kinder, 2 Ochsen, 1 Kuh, 2 Schweine. Nr. 8 ist eben erst bezogen, hat bis jetzt nur 4 Schffl. gesäet, besitzt erst 1 Ochsen und 1 Kuh, und letztere gehört noch dazu andern Leuten. Außer diesen haben im Dorfe noch 15 Halbpfleger und Käter gewohnt, davon sind nur 2 Halbpfleger wieder eingerichtet. Die Käter sind alle verschwunden, und die Katen sind meistens wüste. In einem ziemlich erhaltenen Katen wohnt der Pastor von Garwitz, in einem andern der Küster.

Doch genug der Wanderung. Wir begnügen uns jetzt mit den kurzen Angaben.

In **Domsühl** früher 19 ganze und 8 halbe Hufener, jetzt 14 Bauern. In **Grebbin** einst 12 Hufener und 9 Halbhufener, jetzt 7 Hufener (dazu Schulze und Schmied, welche frei sind). In **Damerow** einst 10 ganze, 4 halbe Hufener, jetzt 6 ganze Hufener. In **Zieslütze** einst 4 Hufener, 2 Kossaten, jetzt 2 Hufener. In **Ruthenbeck** einst 4 Kossaten, jetzt 2. In **Langen-Brück** einst 5 ganze Hufener und 3 Einlieger, jetzt 2 Hufener. In **Perzen** waren einst 2 ganze Hufener, 1 Käter, jetzt 2 Hufener, Katen unbesetzt. (Selbstverständlich sind bei solchen Angaben nur die fürstlichen Untertanen berührt, nicht das Privat-Eigentum).

Die sonstigen Einzelheiten dürften zu weit führen; hier ist wohl nur ein kleiner Junge nachgeblieben von den Bewohnern eines Gehöftes, dort sind die Söhne alle zur Reiterei gegangen; hier will ein Bauer weg, weil er keine Mittel hat u. s. w. —

Die große Ungleichheit in der Entvölkerung erklärt sich vor allem durch die Laune des Krieges. Ein Dorf war mehr ausgezehrt als das andere, sei es daß es leichter zu finden war, sei es daß es an der Heerstraße lag. Die Noth einer einzigen Schar von Marodeuren konnte das Schicksal eines Ortes entscheiden. Auch die Pest verfuhr wie alle epidemischen Krankheiten mit wunderlicher Willkür. Endlich und nicht zuletzt fiel die

Tätigkeit der Beamten im Sammeln und Zusammenhalten ins Gewicht, der eine war nachlässiger, mehr auf sich bedacht, ein anderer aufopferungswilliger und gewissenhafter, vielleicht starben in der Pest alle Beamten eines Bezirkes weg.

Auf die Wiederbevölkerung des Domaniums mit Kräften, die das Land ausnutzen konnten, also mit Bauern, mußte nach dem Kriege vor allem die Arbeit der Ämter sich richten; denn ohne diese gab es keine Abgaben und Steuern, mithin keine heilbringende Regierung. Das Werk war unendlich mühsam, und doch ist uns über die Mittel und Wege dazu nur wenig Nachricht erhalten, man muß die spärlichen Notizen schon zusammen suchen. Es ist überhaupt überraschend, daß man wohl Klagen hört über des Landes Verwüstung, aber gar keine über die Schwierigkeit der Wiederaufrichtung. Gewiß ist das ein ehrendes Zeichen für die Beamten; sie sahen, daß die Arbeit getan werden mußte, und nahmen sie als selbstverständlich mit Zähigkeit und Gewissenhaftigkeit ohne weiteres in Angriff.

Zuerst galt es natürlich, die Überlebenden aus der Zerstreuung zu sammeln. Was für unbefriedigende Nachrichten man oft erhielt und wie wenig sich das Werk lohnte, zeigte obiger Rundgang durch das Criviker Amt. (Ich werde darauf bei dem Abschnitt über Leibeigene zurückkommen.) Man mußte also das Augenmerk auf fremde Kräfte richten. Dänemark war ja verhältnismäßig wenig von dem Kriege berührt, auch Holstein war nicht zu arg verwüstet. Ob man durch Werber die Bauern anlockte oder wie sonst, ist nicht festzustellen. Tatsache ist, daß in einzelnen Dörfern sich eine bunt zusammengewürfelte Gesellschaft vorfand, zum Beispiel in Westenbrügge wohnten vor allem Holsteiner, ferner Schweden, Dänen, Brandenburger und Pommern. Meistens waren es unruhige und anspruchsvolle Männer, die bereit waren, bei dem ersten Anlaß zum Unwillen wieder davon zu gehen, da sie ihre Sache auf nichts gestellt hatten. Insbesondere hatten die Pastoren zu klagen, daß die Fremden nur widerwillig sich in die Ordnungen der Kirche fügen wollten, voran die Dänen. Zum Glück waren alle Leute germanischen Stammes und wurden allmählich von den Einheimischen aufgefogen. Die durch Not oder Verhohung oft zu schlimmer Tat Getriebenen zu bändigen, blieb ein schweres, oft gefährliches Werk. Allerdings konnte schließlich der Galgen helfen, aber man verlor durch solche Justiz stets Arbeitskräfte, sie blieb das äußerste Mittel, zu dem man ungern schritt. Um ein Beispiel anzuführen (Nach Buchwald, Bilder aus der volkswirtschaftlichen Vergangenheit Mecklenburgs S. 30 ff.): Zwei Bauern des Amtes Stargard stehlen eine kleine Kirchenglocke, die zur Zeit nicht benutzt wird, zerbrechen sie und verkaufen das Glockengut. Durch den Erfolg ermuntert, machen sie sich an eine größere Glocke, gewinnen einen Fuhrmann durch das Versprechen eines Anteils aus dem Erlös, entführen die Glocke wirklich, werden aber unterwegs abgefaßt. Die Sache liegt so klar, daß man zu keiner Zeit sonst im Urteil schwankte; es ist ein Sakrilegium begangen, und nach dem Rechte müssen alle Täter hängen. Die juristische Fakultät in Greifswald erkennt auch dahin, aber dem Amtshauptmann in Broda paßt dieses Urteil nicht, und er erreicht es

durch seinen Bericht, daß der Herzog Adolf Friedrich I. im Jahre 1641 bestimmt: Die beiden Bauern sollen losen, wer hängen soll. Der Gewinnende wird zwei Wochen lang bei Wasser und Brod eingesperrt, der andere wird die Leiter zum Galgen hinaufgeführt, und dann, nachdem er die Todesangst gekostet hat, begnadigt. Der Fuhrmann verliert Pferd und Wagen und wird als Bauer auf ein Gehöft gesetzt, wo ihm sein Fuhrwerk als zur Hofwehr gehörig wieder überliefert wird.

Ein Bauer brauchte, um der Herrschaft wirklichen Nutzen zu bringen, Gesinde, aber der junge Nachwuchs hatte in den unruhigen Zeiten sich an freie Beweglichkeit und Umherziehen nach Herzenslust gewöhnt. Um hier zu bessern, erfolgte (im Rückgreifen auf die Polizei-Ordnung von 1572) folgender Erlaß in der Amtsordnung vom 19. Dezember 1660: „Nachdem insgemein, bey den Unterthanen auf den Ämbtern eine große Unordnung aus langwierig geübter observanz Unserer Beamten, eingerissen, in denen die jungen Leute und Dienst-Gesinde sich mehrentheils, wenn sie von ihren Eltern vom Koth in etwas erzogen, und ihr Brodt selbst verdienen können, sich an frembde benachbarte Dhrter, ohn einigen Consens, nach ihren freyen Willen verdingen, wohin sie wollen; dahingegen Wir auf unsern eigenen Häusern und Meyerhöffen kein gutes Dienst-Gesinde haben, vielweniger Unsere Bürger und Unterthanen, die Uns mit schweren Hofdienst verpflicht, dergleichen Dienst-Gesinde umb einen billigen Lohn haben und verlangen können. Solcherwegen und damit Unsern Unterthanen und jungen Dienst-Gesinde der freye Wille benommen, Wir auf Unsern Häusern, Ämbtern und Meyerhöffen, wie auch Unsere Beamte alle Jahr, umb Weynachten, auf den letzten Feyertag, alle Unterthanen und junges Dienst-Gesinde, in das Ambt bescheiden und aus jedem Dorff der Schulz mit seiner Gemeine und jungem Gesinde in dem Ambt erscheinen, erstlichen was wir zu unsern Hofdiensten von nöhten, von unsern Beamten und Hof Voigten hievor auszuwählen, das übrige von Unsern Bürger und Unterthanen, soviel dessen benötigt, zu dingen, und wegen des Lohnes eine gewisse und ausgemessene Ordnung, was einem und dem andern nach seinem getrauten Verdienst zu Lohn gebühren soll, zu machen. Darüber sich niemand unterstehen soll, bey höchster Strafe ein mehres zum Lohn zu versprechen, besondern daß ein jeder vor dem gesetzten Lohn dienen soll und muß, ernstlich anzuhalten, und keinesweges bey Verlust Leib und Lebens, sich aus Unsern Fürstenthumb zu begeben und zu verdingen, verstatet werden soll.“

Es ist hier zu bedenken, daß das Gesinde sich aus Kindern leib-eigener Bauern ergänzte, denen keineswegs Freizügigkeit zustand, die vielmehr zur Scholle gehörten. Ein freier Mann durfte auswandern, jedoch war dazu fürstlicher Konsens notwendig, der nur erteilt wurde, wenn der Abschöß mit dem zehnten Pfennig von Hab und Gut bezahlt war und auch sonst wegen des Hausvaters und seiner Kinder gänzlich Abtrag getan.

Ein herrenloses Gesinde, also ledige Knechte und Mägde, die als freie Arbeiter sich einmieteten, sollte nirgends geduldet werden. Die Beamten

hatten oft nachzusehen und die Arbeitstüchtigen in den Dienst zu treiben. Ein fester Lohnsatz für alles Gefinde war schon 1654 in der Gefinde-Ordnung festgestellt.

Wie langsam trotz aller Pflichttreue der Beamten die Befiedelung vor sich ging, zeigt folgende Liste:

|                        | Bewohnte Gehöfte mit Hofwehrr |      | Pferde und Füllen |      | Ochsen |      | Kühe |      | Junge Stiere |      | Starken und Kälber |      | Scheffel Ausjaat an Roggen |      |
|------------------------|-------------------------------|------|-------------------|------|--------|------|------|------|--------------|------|--------------------|------|----------------------------|------|
|                        | 1645                          | 1655 | 1645              | 1655 | 1645   | 1655 | 1645 | 1655 | 1645         | 1655 | 1645               | 1655 | 1645                       | 1655 |
| Barnin . . . . .       | 2                             | 5    | 0                 | 10   | 1      | 17   | 2    | 12   | 0            | 1    | 0                  | 3    | 0                          | 81   |
| Leezen . . . . .       | 2                             | 2    | 0                 | 0    | 5      | 8    | 1    | 7    | 0            | 8    | 0                  | 2    | 26                         | 50   |
| Langen-Brütz . . . . . | 2                             | 2    | 0                 | 8    | 6      | 10   | 2    | 5    | 0            | 6    | 2                  | 3    | 32                         | 30   |
| Sudow . . . . .        | 4                             | 6    | 0                 | 0    | 2      | 23   | 3    | 17   | 0            | 8    | 1                  | 10   | 11                         | 55   |
| Ruthenbeck . . . . .   | 2                             | 4    | 0                 | 13   | 0      | 11   | 3    | 12   | 1            | 6    | 1                  | 6    | 11                         | 48   |
| Nabuhn . . . . .       | 8                             | 10   | 5                 | 34   | 20     | 32   | 11   | 40   | 6            | 23   | 6                  | 10   | 87                         | 124  |
| Damerow . . . . .      | 6                             | 8    | 0                 | 14   | 6      | 16   | 6    | 13   | 1            | 16   | 4                  | 9    | 8                          | 75   |
| Bieslütze . . . . .    | 2                             | 4    | 2                 | 6    | 0      | 9    | 0    | 10   | 3            | 3    | 0                  | 2    | 5                          | 48   |
| Domstühl . . . . .     | 14                            | 16   | 0                 | 36   | 18     | 33   | 14   | 35   | 1            | 21   | 7                  | 25   | 83                         | 126  |
| Summe                  | 42                            | 57   | 7                 | 121  | 58     | 159  | 42   | 151  | 12           | 92   | 21                 | 70   | 263                        | 637  |

Aus der Tabelle ergibt sich, daß die Menschen knapp sind, es gelingt in 10 Jahren nur 15 neue Bauern einzusetzen. (Garwitz lag 1655 noch ganz wüste). Am erstaunlichsten ist der Zuwachs von Pferden. Schweine sind leider nur für 1645 (in Summe 125) erwähnt, Schafe gar nicht. Auch wenn man den Fall setzt, daß 1655 schon guter junger Nachwuchs des gelieferten Viehes vorhanden ist, so darf man doch wohl annehmen, daß bald nach 1645 1—2 Pferde, 2 Ochsen, 2 Kühe und 10—12 Schffl. Korn auf die Stelle geliefert sind, und es ergeben sich daraus für die Ämter ganz erhebliche Kosten. Der Bauer, der eingesetzt wurde, besaß natürlich nichts, er erwartete alles von dem Grundherrschaft. Die Ausrüstung des Hofes (die Hofwehrr) mochte oft recht ungenügend und unzureichend sein, aber es wurde fortwährend daran gebessert. Der Landesherr drückte auf die Kammerräte, diese zogen aus und bereisten die Ämter und revidierten die Amtsbücher, die genaue Auskunft über jedes Dorf geben mußten, feststellen, ob die Hufen wüst oder zu Meierhufen geschlagen waren, von Pächtern bebaut oder von Schäfern behütet wurden; und um stets auf dem Laufenden zu sein, sollten die Beamten jährlich zweimal alle Dörfer bereisen, überall selbst Umschau halten, die Notlage sehen, trösten und stärken, damit der Bauer merkte, daß er nicht verlassen sei. Allwöchentlich aber wurde auf jedem Amte am bestimmten Tage ein Amtstag abgehalten, wo die Untertanen Beschwerden vorbringen, Streitigkeiten mit den Nachbarn darlegen konnten. Es wurde ihnen unnützes Laufen erspart, und sie erhielten beschleunigten Bescheid. Von der Entscheidung des Amtes stand die Berufung an die Kammer frei. Zu solchem Tage wurden auch die Missetäter und Gesetzes-Übertreter vorgeladen. Wenn es sich nicht gerade um Kapital-Verbrechen handelte, wurden alle Sachen möglichst summarisch erledigt. Strafmittel gab es gar mannigfaltiger Art. Für geringere Vergehen leistete der Bauer Geldbuße oder Extra-Arbeit; vielleicht war ihm die Peitsche lieber, da er ein sehr dickes Fell hatte, sie entehrte ihn nicht. Im Gefängnis gab es meistens nur Wasser und Brod. Zu den schwerern Strafen gehörte das Karrenschieben auf der Festung. Höchst ungern schritt

man, wenigstens in den nächsten Jahrzehnten, zum Absetzen des Bauern von seiner Stelle, denn man hatte keinen Ersatz.

Wenn es trotz der eifrigsten Bemühungen nicht genügend gelang, die wichtigste Arbeitskraft dem Lande wieder zuzuführen, mußten die wüsten Hüfen anderweitig ausgenutzt werden, die Beamten standen vor einer neuen Aufgabe. Waren in einem Dorfe überhaupt keine Bauern mehr vorhanden, dann halfen sie sich durch Einrichtung einer Schäferei. Die behenden Wollträger waren genügsam und suchten sich ihr Futter das ganze Jahr hindurch auf der Weide, selbst bis tief in den Winter hinein, so lange nur der Boden offen war. Aber zu einer Schäferei gehörte vor allem doch eine Herde, und die Schafe waren in Mecklenburg wohl so ziemlich ausgerottet. Hat man Gelegenheit, einen Einblick in die Bevölkerung der mecklenburgischen Städte vor dem großen Kriege zu tun, so ist man durch die große Zahl der Wollenweber überrascht, offenbar blühte die Tuchmacherei, und Walkmühlen gab es in jeder Landstadt. Das beweist uns aber auch die Verbreitung der Schafzucht durch das ganze Land. Nach dem Kriege verfallen die Walkmühlen, die oft künstlich hergestellten Teiche wachsen zu oder laufen ab nach Verrottung der Wehre, die Wollenweber sind verschwunden, weil keine Wolle mehr vorhanden ist, die Soldaten haben nach den Schafen zuerst gegriffen, weil sie am leichtesten zu schlachten und herzurichten waren, den Rest hat der Bauer im Hunger verbrauchen müssen, während es ihm vielleicht gelingt, eine Kuh im Dickicht zu verbergen und durch die trübe Zeit durchzubringen. So bevorzugt man denn nach dem großen Kriege in Mecklenburg jene Art des Schäferei-Betriebes die sich bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts hält.

Die Beamten versuchten zunächst von auswärts vermögende Schäfer ins Land zu ziehen, die ihre eigene Herde mitbrachten. So heißt es im Inventar des Amtes Krivitz: Schäferei im Eichholtzischen vor Krivitz. Das Wohnhaus hat der Amtmann etwas bessern lassen, es hat Ofen u. s. w. Der Schafstall ist ziemlich gut. 300 Schafe, auch anders Vieh, ist des Schäfers Jochim Felten eigen.“ 1645. In demselben Jahre zog ein Schäfer aus Pommern mit einer Herde von 500 Schafen nach Quastenburg. Die Bedingungen, die ein solcher Besitzer für seinen Zuzug stellte, waren ihm natürlich sehr günstig, denn man brauchte ihn notwendig, später wurden sie geregelt und durch die Schäferordnung von 1654 genau festgestellt. Nehmen wir eine gut besetzte Schäferei von 800 Schafen an, so erhält der Schäfer an Deputatkorn 66 Scheffel Roggen, es müssen ihm 4 Kühe durchgefüttert werden. Er darf sich 16 Schweine halten, wozu ihm freilich nur 36 Scheffel Raff gegeben werden; 1 Scheffel Leinsamen wird ihm ausgesäet, auch wird ihm ein Pferd gehalten, zu dessen Unterhalt jedoch nur Heu, Häcksel und Streu, aber kein Korn gegeben wird. Natürlich verstand sich von selbst, daß die nötigen Gebäude vorhanden sein oder aufgerichtet werden mußten. Er begann seine Arbeit mit Herrichtung der versehbaren Hürden, wozu ihm Holz geliefert wurde. Die Beamten schrieben ihm vor, nach welchem Grundsätze die Schafslager nachts und mittags gehalten werden sollten, wie lange die Hürden an einer Stelle

bleiben dürften, wann sie werden verlegt müßten, damit die Möglichkeit war, die wüsten Felder allmählich abzudüngen und einen Bauern zum Anbau anzulocken. So hütete denn der Schäfer allmählich über die ganze Flur hin. Selbstverständlich mußte er Knechte und Jungen auf seine Kosten halten. Bemüht, den Wert seiner Herde zu heben, mußte er auf deren Ausbildung größeres Gewicht legen, und es herrschte eine Art von Zunftwesen, das dann nach deutscher Weise seine bestimmten Formeln und Grüße gestaltete, die den Zünftigen, den Eingeweihten erkennen ließen. (Einen alten Schäfergruß, der sehr ansprechend ist, hat Wossidlo in seinem „Winterabend in einem mecklenburgischen Bauernhause“ uns erfreulicher Weise aufbewahrt.) Die Arbeit des Schafmeisters und seiner Knechte war nicht so einfach, wie die unserer heutigen Schäfer. Sie mußten kräftige, wehrhafte, mutige Männer sein. Die Wölfe hatten sich so vermehrt, daß zuweilen die Städter sich nicht getrauten, aus ihren Mauern hinaus auf das Feld zu gehn, gierig schlichen die Grautiere bei Tag und Nacht durch die rings um die wüste Dorfflur gelagerten Wälder und glitten durch das Gestrüpp bis nahe an die Hürden; gelang es ihnen einzudringen, dann mußte das Gehege schon sehr fest sein, wenn es nicht vor dem Andrang der geängstigten Herde zusammenbrechen sollte. Ziel es, dann zerstreute sich die Schar, und der Schäfer fand in den nächsten Tagen, wenn er die mühsame Arbeit des Sammelns betrieb, massenhaft die Leiber der Zerrissenen. Arbeits scheue Strolche und entlassene Soldaten machten das Land unsicher, und oft flackerte im Dickicht ein Feuer, an dem ein gestohlenes Schaf briet. Darum hatte der Schäfer seine Waffen stets zur Hand und wich auch des Nachts nicht von der Hürde. Auch ein friedfertiger Wanderer mußte sich vorsehen, daß er bei seiner Annäherung an die Schäferei nicht von den starken, bissigen Schäferhunden angefallen wurde, deren narbenbedecktes Fell von manchem grimmigen Strauß mit den Wölfen zeugte.

Es läßt sich denken, daß ein Schäfer von so mühsamem Betriebe ungern größere Abgaben leistete. Es schien ihm ein hartes Ding, daß er (1654. Schäferordnung) die Hälfte aller Lämmer und Wolle und volle Wolkenpacht geben sollte. Die Beamten aber mußten die Lämmer vor allem haben, um allmählich auf den fürstlichen Meierhöfen eigene Schäfereien einrichten zu können.

Gelang das Werk, dann beanspruchte auf letzteren ein zünftiger Schafmeister außer oben angeführten Naturalien das Recht, zu den Schafen der Herrschaft immer das fünfte Schaf (sein Eigentum) ins Gemenge setzen zu dürfen, so daß er ein Fünftel der Lämmer, Wolle und Wolken erhielt, außerdem durften seine Leute, die er selbst halten mußte, noch bestimmte Eigenschafe in die Herde schicken. Man erkennt leicht, daß dem Betrüge hier eine offene Tür geschaffen war. Freilich hatte die Herrschaft ihr eigenes Schafzeichen, mit dem jedes Lamm sofort nach der Geburt gezeichnet wurde, (etwa ein Stern, den man durch das Ohr schlug). Aber ein betrüglischer Schäfer gewöhnte seine schlechten Lämmer zu des Herrn Schafen und umgekehrt, zog z. B. seines Lammes Schwanz dem fremden Schafe durch das Maul, oder er behängte sein Lamm mit dem Felle eines andern verstorbenen,

oder er sperrte Schaf und Lamm so lange in einer Bucht zusammen, bis sie sich aneinander gewöhnt hatten. Befreundete Schäfer tauschten schlechte Tiere gegen gute aus. Oder ein Betrüger verkaufte die besten Hammel und kaufte schlechte wieder. Wenn ein Herrnschaf krepirt war, zeigte der Schäfer dem Besitzer als Belag die abgesechnittenen Ohren mit des Herrn Zeichen vor; vielleicht hatte er aber den fetten Hammel für seine Küche geschlachtet. Darum forderte der erfahrene Vogt die Vorlegung des ganzen Schafes und ließ es in seiner Gegenwart abziehen, er wußte auch, daß das Fell eines gefallenen Schafes rötlich aussah, des eines geschlachteten falb. Veriebene Knechte zupften oder kämmten des Herrn Schafen die Wolle aus, der Schafmeister aber brachte Milch bei Seite und schüttete in den Rest Wasser; oder er trieb, wenn sein Milchtag kam, früher aus auf die beste Weide und später heim, ließ auch den Abend vorher bei der Hoflieferung sehr früh melken. Am liebsten stellte er viel mehr Schafe ins Gemenge, als ihm zustand. Allerdings konnte der Vogt zu jeder Zeit eine Aufzählung verlangen und den Überschuf beschlagnahmen. Aber auch hier gab es einen Ausweg, der Schäfer suchte Zeit, die Überzähligen bei Seite zu bringen. So schob einer in der Eile vierzig Schafe auf den Boden hinter das Stroh und legte Bretter vor das Loch. Aber als die andern Schafe zum Zählen ausgetrieben wurden, blöckten sie und die Beseitigten antworteten, so daß der Betrug an das Licht kam.

Solchen betrügerischen Versuchen gegenüber dachte man an die Verpachtung; entweder erhielt der Herr dann vier Fünftel aller Milch, ein Fünftel verblieb dem Schäfer, oder er beanspruchte von je 100 Milchschafen eine gehäufte Tonne guten Käses, eine halbe Tonne Butter, eine Vierteltonne Sulzmilch und vier Tage wöchentlich das Molken von allen Schafen (anstatt letzterer auch wohl von je hundert einen großen Käse), oder er verpachtete schließlich gegen bar und erhielt für je hundert Schafe 30 Taler.

Die Bedingungen lagen jederzeit besser für den Schäfer als für den Herrn, ja mancher Schäfer wurde dabei reich. Freilich kam viel auf günstige Witterung und geschützte Gegend an, es konnte sehr wohl sich ereignen, daß ein früher, harter Winter bedeutende Verluste brachte, weil das Futter für die Zeit, daß kein Weidegang sein konnte, nur sehr knapp bemessen war. Einen Schäfer, der mit seiner Herde in Mecklenburg war, ließ man ungern wieder über die Grenze. Er durfte nur nach halbjährlicher Kündigung abziehen und aus dem Lande ganz fort nur nach Erlegung des Behnten als Abschloß. Zuweilen aber schlich er sich, wenn ihm die Bedingungen nicht zusagten, heimlich fort, was in dem entvölkerten Lande leicht gelang. Ertappte man ihn dabei, so war er seiner Herde verlustig.

Man darf annehmen, daß es den Beamten gelang, durch die vorhandene Schäferei, die bequeme Düngung des Bodens und andere Vorteile einige Bauern zur Niederlassung und Übernahme der wüsten Stätten zu veranlassen, sobald das Amt ihnen die Häuser und Stallungen aufbauen ließ, das nötige Vieh, Pferde u. s. w. besorgte, Wagen, Pflüge- und Ackergeräte anschaffte und den ersten Unterhalt gab, bis die Ernte begann. Bald war

natürlich der Platz für die Schäfer, die zuweilen über tausend Schafe hatten, zu eng geworden, und sie zogen davon. Diejenigen Hüfen, für die kein Bauer zu gewinnen war, mußten dann auf Rechnung des Landesherrn in Bewirtschaftung genommen werden, wenn sie Nutzen bringen sollten, und so entstand der fürstliche Meierhof, für den die Bauern die Arbeitskräfte zu stellen hatten. Man erkennt, daß die Beamten durch und durch praktische Männer mit freiem Blick für das Zuträgliche und mit Vorwärtstreben zum Erreichbaren sein mußten. Ihre Arbeit wuchs, denn durch ihre Hand ging die Saat, die dem Bauern zum Anpflanzen oder Ausdehnen seiner Wirtschaft gereicht werden sollte, sie mußten aber sich auch überzeugen, daß er sie tatsächlich in genügend geschickter Weise in die Erde gebracht und nicht unnütz vergeudet hatte. Eigentlich waren alle aufgerichteten Bauern Wirtschaftler des Amtes, und nun kam noch die eigene Wirtschaft, der Betrieb der Amtshöfe und der Meierhöfe dazu. Hier arbeitete ein Vogt als beeidigter Unterbeamter. Er hatte die nächste Beaufsichtigung, aber die Verantwortung traf die Beamten. Sie richteten die Schäferei mit den früher gewonnenen Schafen ein und schlossen mit einem Schafmeister den Kontrakt, sie besetzten die Ställe mit Vieh und das Haus mit Gerät. Der Vogt leitete die Ernte, aber das Amt schickte dazu einen Vertreter. Beide Männer hatten einen Kerbstock, in den sie, indem sie beide gegeneinander hielten, die Zahl der Schock der vorhandenen Garben einschnitten. Allwöchentlich ging an das Amt der Bericht über den Fortgang der Arbeit, und wenn die Ernte fertig und alles Korn eingebracht war, dann wurden diese Kerbhölzer von den Amtshauptleuten im Beisein der übrigen Beamten abgenommen, von den Kornschreibern in ein Verzeichnis gebracht und zum Beweis dem Dresch-Register beigelegt. Für die Bauern sollte der Betrieb des Meierhofes in mancher Beziehung ein Vorbild sein, denn diese waren in der Kriegszeit unwissend und gleichgültig gegen den Fortschritt, stumpfsinnig gegen das Unglück geworden und hatten sich gewöhnt, nur für den Augenblick zu sorgen. Sie versäumten die Anzucht des Viehes, besserten nicht an den Häusern und verließen sich auf fremde Hilfe. Es war nun gewiß wichtig, daß sie sahen und unter den Beamten lernten, wie der Acker gründlich zu bestellen, die Schlagordnungen einzuhalten waren, daß sich gute Düngung und sorgfältige Auswahl des Saatfornes lohnte. Der Meierhof gewann an Acker, indem die Beamten fortwährend auf Urbarmachung des Ölandes drängten, die Wiesen wurden von Gestrüpp und Büschen befreiet und durch Ziehung von Gräben entwässert. In den Hausgärten fanden sich bald tragbare Obstsorten, nicht weit davon stand ein Immenschauer unter der Pflege eines besondern Wärters, die Straßen wurden in drei Teile geteilt, und ein Drittel wurde jährlich mit Leinsamen besäet. Hand- und Spanndienst mußten die Bauern für den Meierhof selbst leisten, aber sie gingen so gleichsam zur Schule und die Beamten waren die Lehrer.

Die Arbeit der Beamten war aber mit der Fürsorge für Bauernansehen und dem Bewirtschaften der Meierhöfe nicht beendet. Sie mußten, wo es irgend anging, Karpfenteiche anlegen, und zwar mit sechsjährigem

Betriebe. Jeder Teich wurde, nachdem er 4 Jahre gestaut war, abgelassen und ausgefischt (Kammerordnung von 1670). Zur Abnahme der Fischeernte wurden große Händler aus Hamburg, Lübeck, Rostock, Stralsund oder Stettin eingeladen. Waren diese abgezogen, dann stand den Bauern das Nachfischen zu, und hernach wurde der Grund des Teiches umgepflügt und für zwei Jahre befüet, bevor wieder gestaut wurde. Für Anzucht der Sekfarpfen waren kleinere Teiche besonders vorhanden.

Ferner war besonderer Eifer auf die Aufrichtung aller Mühlen gerichtet. Sobald nur wieder Korn gebaut wurde, mußten Mühlen schon Ertrag abwerfen, der Müller nahm seine Mezen, aber seine Abgaben zahlte er in Drömt. Jedes durchziehende Heer hatte wohl die Bauernhöfe nach Laune geplündert, mit Berechnung und nach genauem Plan aber die Mühlen zerstört, um dem nachrückenden Feinde die Verproviantierung zu erschweren. Aber noch früher als die Dörfer standen die Mühlen wieder da. Die Rönkendorfer Wassermühle gab vor dem Kriege 27 Drömt Roggen und 25 Drömt Malz an Pacht, 1645 behauptete der Müller, nicht mehr als 16 Drömt geben zu können.

Endlich mußten die Beamten auf möglichste Ausnutzung der Wälder halten. Noch war Mecklenburg das Land, das neben schönen Buchenwäldern herrliche Eichenbestände hatte, man konnte in ruhigeren Zeiten die festen Balken und harten Planken noch überseeisch z. B. nach Schweden, ausführen. In guten Jahren lieferten die alten, starken Bestände reichliche Mast. Dann hatten die Beamten dafür zu sorgen, daß auf Rechnung des Landesherrn Schweine eingetrieben wurden, die sich unter der fetten Nahrung schnell mästeten und mit Vorteil verkauft werden konnten, oder sie nahmen von Pächtern, Bauern und Schäfern soviel Schweine, daß das Holz nicht übertrieben wurde, gegen bestimmte Abgaben auf, oder sie verpachteten die Mast an einen Einzelnen auf ein Jahr. Anfangs trieb man die Mastschweine hinein, zuweilen in große Waldungen an 1000 Stück, später nach deren Verkauf, die Faselchweine, jedoch nur bis Weihnachten. Jeder Domanialbauer hatte die Pflicht, für einen ihm zum Ausbessern des Hauses überwiesenen Eichbaum sechs junge Eichen zu pflanzen und zum Wachsen zu bringen. Um den jungen Aufschlag nicht zu stören, wurde wiederholt den Bauern und Pächtern das Halten von Ziegen gänzlich verboten.

Es stellte sich freilich im Laufe der Jahrzehnte heraus, daß die Erträge der Meierhöfe der aufgewandten Summe und Mühe nicht entsprachen, die Einkünfte waren nicht regelmäßig genug, auch konnte dem Betrug und Diebstahl der Unterbeamten nicht sicher vorgebeugt werden. Darum befahl schon 1670 der Herzog Gustav Adolf in seiner Kammerordnung: „Und weil wir um Nichtigkeit der Intraden willen zuträglich finden, daß alles und jedes verpensioniret werde, alß wollen wir auch solches hiemit verordnet haben. Da nun ein Meyerhof à part ausgethan wird, soll man sich bemühen, Schäffer zu Pensionarier zu nehmen, weil selbige den Acker unter Mist halten, und weil sie mit ihrer Haushaltung nicht viel verthun,

da sonsten ein vornehmer Pensionarius seine Haushaltung, die er zum wenigsten frey haben will, und den Contract darnach machet, weitläufiger und kostbahrer anstellt.“ . . . „und soll man bey dem Contract nicht so sehr dahin sehen, daß man die Pension hoch setze (wiewohl auch nichts vergeben werden soll), sondern fürnemlich daß der Anschlag nach der Billigkeit also gemacht werde, daß es eine Möglichkeit sey, von dem Hofe abzutragen. Hergegen wollen wir auch keine remissiones, wenn irgends das Korn ein wenig schlechter gerichte, oder gar wolfeil würde, geben.“ Unfälle, Verwüstungen im Kriege, Hagelschlag u. s. w. sollten billig considerirt werden.

Es war, wie sich genauer aus dem folgenden Abschnitt von der Leibeigenschaft ergibt, dieser Wechsel für die Bauern nicht günstig. Denn es ist ein Unterschied, ob ein Beamter für Rechnung des Landesherrn ein Gut bewirtschaftet oder ein Pächter für eigene Rechnung. Der Landesherr hatte für den Bauern eine rege Theilnahme, ihn befriedigte der Beamte, der recht viel Bauern ansetzte und daseinskräftig machte; wohl sah auch er nach Geld aus, denn seine Einnahmen flossen spärlich herbei, aber er wußte auch, daß die Steuerkraft des Landes mit der Zahl arbeitender Menschen wuchs, und daß der Bauer die beste Arbeitskraft des Landes darstellte.

Der Verpachtungsanschlag des Hofes Marienehe bei Rostock wurde im Jahre 1702 folgendermaßen aufgestellt:

|                                                       |       |        |          |
|-------------------------------------------------------|-------|--------|----------|
| I. Von 12 Drömt Roggen das 3. Korn thut               |       |        |          |
| 36 Drömt, gerechnet zu                                | 144   | Rthlr. |          |
| Von 12 Drömt Gerste das 3. Korn thut                  |       |        |          |
| 36 Drömt, gerechnet zu                                | 144   | "      |          |
| Von 5 Drömt Erbsen das 3. Korn thut                   |       |        |          |
| 15 Drömt, gerechnet zu                                | 60    | "      |          |
| Von 8 Drömt Hafer das 3. Korn thut                    |       |        |          |
| 24 Drömt, gerechnet zu                                | 48    | "      |          |
| Der Leinsamen steckt im großen Schlage.               |       |        |          |
| 25 milchende Kühe bringen                             | 50    | "      |          |
| Zuwachs an Kälbern und Günstvieh                      | 25    | "      |          |
| 3 Tonnen Käse                                         | 12    | "      |          |
| 50 Schweine                                           | 121   | "      | 24 Schl. |
| 300 Schafe, von denen $\frac{1}{5}$ abgezogen, mithin |       |        |          |
| 240 Schafe bringen                                    | 40    | "      |          |
| Federvieh, auf 37 Drömt Einfall gerechnet,            | 4     | "      | 28 Schl. |
| $7\frac{1}{4}$ Mastschweine jährlich                  | 7     | "      | 12 "     |
| An Verhöhung für jeden Scheffel in obigen             |       |        |          |
| Ansäzen 4 Schl., jedoch für Hafer nur                 |       |        |          |
| 2 Schl., macht in Summe                               | 99    | "      |          |
| Ein Reservat auf der wüsten Stätte Schutow            |       |        |          |
| gerechnet zu                                          | 68    | "      |          |
|                                                       | <hr/> |        |          |
|                                                       | 715   | Rthlr. | 40 Schl. |

II. Abgang:

|                                                                                                    |            |          |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|----------|
| 1 Bogt, 1 Meyerische, 1 Knecht, 2 Mägde,<br>1 Hirte, in Summa 6 Personen, à 25<br>Rthlr. gerechnet | 150 Rthlr. |          |
| 1 Schweinejunge                                                                                    | 6          | 12 Schl. |
| Der Priester bar                                                                                   | 4          | 24 "     |
| " " an Roggen 7 Schffl.                                                                            | 2          | 16 "     |
| " Küster                                                                                           | 2          | "        |
|                                                                                                    | <hr/>      |          |
|                                                                                                    | 165 Rthlr. | 36 Schl. |

Der Abgang wird abgezogen von obiger Summe und an Pension 550 Rthlr. 36 Schl. angenommen.

Die fortwährenden Streitigkeiten der Pächter mit den Bauern, der letzteren Klagen über Bedrückung und Mißhandlung, die Ausfaugung des Bodens durch das Streben nach rascher Bereicherung, die Schwierigkeiten, selbst die geringe Pacht regelmäßig zu erhalten, vor allem drückende Schuldenlast und Verlangen nach Aufbesserung seiner Einkünfte bewogen den Herzog Karl Leopold, den Ratschlägen seines neuernannten Kammerpräsidenten Luben von Wulffen sein Ohr zu leihen und nicht lange nach seinem Regierungsantritt eine ganz neue Weise bei der Verwaltung seiner Domänen zu versuchen, nämlich die Vererbpachtung anzustreben; sein Ratgeber war gewiß ein unruhiger und unzuverlässiger Projektmacher (Visch, Jahrb. XIII. S. 197 ff.), er trat an den Plan ohne genügende Sachkenntnis und so ziemlich unvorbereitet hinan und das in einem Lande, das einer raschen Entwicklung durchaus abhold ist und viel Zeit zu seinen Entschlüssen gebraucht. Uns geht hier aber weniger die Finanzfrage, als vielmehr die Bedeutung, die die Durchführung der geplanten Maßregeln für die Bauern hätte haben können, an.

Die Belastung der Bauern hatte Karl Leopold selbst durch die Bewirtschaftung des Amtes Doberan, dessen Aufkünfte ihm als Prinz zustanden, kennen gelernt. Und als er 1713 zur Regierung kam, lag ihm die Hebung der Unterdrückten, die Stärkung des Bauernstandes am Herzen. Raschen Geistes, wie er war, ging er an die Verwirklichung der Pläne des Wulffen und erließ mehrere Patente, von denen zwei im Anhang III zu diesem Abschnitt mitgeteilt sind; das eine stammt aus dem Jahre 1715, das andere aus 1717. Tonfall und Redeweise machen es wahrscheinlich, daß er die Abfassung nicht Wulffen allein überließ, sondern selbst dabei tätig war. Bisher waren bei Verpachtungen stets die Dienste der Bauern, zu denen sie als Leibeigene verpflichtet waren, dem Pächter überlassen und in Anschlag gebracht. In Zukunft sollten diese Dienste zu Hofe ganz wegfallen. Falls sich dann kein Pächter zur Annahme des Gutes fand, sollte es einem Freimann in Erbpacht ausgetan werden, so bald er soviel Vermögen hatte, daß er Gebäude und Inventar bezahlen konnte. Vor allem war hierbei an vermögende Bauern, die sich als gute Wirte bewiesen hatten, gedacht. Dem nunmehrigen Erbpächter stand es frei, das Ganze zu parzellieren und zwar

in ganze und halbe Hufen, eine ganze Hufe zu 100 Scheffel Ausfaat gerechnet, eine halbe Hufe zu 50 Scheffel, und darauf wieder Nebenpächter anzusetzen; diese mußten natürlich freie Leute sein. Somit war denn auch den Bauern versprochen, daß sie und ihre Kinder, sobald sie in solche Erbpacht einrückten, von der beschwerlichen Leibeigenschaft frei sein sollten.

Der Herzog erwog ganz richtig, daß jeder Erbpächter weit mehr für die Verbesserung des Bodens tun würde als ein Zeitpächter, und sein aufrichtiges Bestreben, den Druck, der die Bauern niederhielt, zu beseitigen, seine Freude an freien Leuten wollen wir ihm trotz allem, was sonst gegen ihn vorliegt, hoch anrechnen. In ihm wohnten zwei Geister, ein guter und ein böser. Im Anfang seiner Regierung war offenbar der gute Geist obenauf. Es ist zu bedauern, daß er den Kämpfen, die ihm durch die Adelsrepublik aufgenötigt wurden, nicht gewachsen war, sie verbitterten sein Gemüt, und dem hartnäckigen Widerstande gegenüber gewann allmählich der böse Geist die Oberhand. Hätte er freie Hand von Anfang an gehabt, so würde der Bauernstand unter seiner Regierung sich schnell gehoben haben, dem Adel wäre die Unterjochung der Bauern nicht gestattet, Mecklenburg wäre nicht das dünn bevölkerte Land geworden oder besser geblieben. So, wie die Sache damals lag, eilte der Herzog mit seinen Plänen zur Ansetzung freier Bauern auf Erbpacht seiner Zeit ohne Frage sehr weit voraus, leider ohne Erfolg. Als man einige Jahrzehnte später in Schleswig-Holstein, Dänemark, Ansbach und Baireuth, Hessen-Darmstadt und einigen Teilen Preußens daran ging, die infolge des großen Krieges aus wüsten Bauernhöfen teilweise geschaffenen Vorwerke wieder in Bauernhufen und Erbpachtstellen zu zerlegen, räumte gerade die mecklenburgische Ritterschaft rücksichtslos mit ihren Bauern auf und schuf eine elende Tagelöhnerbevölkerung.

Noch 1718 erließ Karl Leopold ein ähnliches Patent, dann aber von 1719 an wird nicht mehr von Ansetzung von Freileuten bei den Verpachtungen gesprochen.

Es fand sich wahrscheinlich nirgends unter den in Aussicht genommenen Leuten größeres Vermögen. Auf den Landbewohnern hatte schon längere Zeit durch den nordischen Krieg ein schwerer Druck gelastet, und viele waren durch die Heere der Schweden, Dänen, Russen und Polen, die im Lande gehaust hatten, an den Bettelstab gebracht. Dazu waren Viehseuchen und saatzzerstörende Unwetter gekommen. Am schlimmsten freilich war die Unsicherheit, die das Zerwürfniß zwischen Adel und Landesfürsten mit sich brachte. Trotzdem also die noch nicht reifen Pläne rasch aufgegeben wurden, werden wir daran denken, welche Bedeutung der Stand der freien Erbpächter heute für unser Land gewonnen hat, und wie allgemein der Ruf nach innerer Kolonisation durch Zerlegung großer Güter in unserer Zeit wieder erhoben ist.

In Mecklenburg aber brach nun die dritte Periode des Bauernlegens an, und zwar auch diesmal wieder bedingt, wie die erste Periode im Jahrhundert der Reformation, durch einen großen wirtschaftlichen

Umschwung. Der Gutsherr schritt vorwärts, die Bildung des Standes nahm, wenn auch langsam, zu. Die Erkenntnis, daß die uralte Dreifelderwirtschaft die vernünftige Ausnutzung des Bodens hinderte, brach sich Bahn, und die Teilnahme für neue Wirtschaft, wie sie von einigen einsichtsvollen Landleuten eingeführt wurde (Koppelwirtschaft\*) wuchs. Dem gegenüber blieb der Bauer auf seiner niedrigen Stufe stehen; seine Unwissenheit und Störrigkeit, sein zähes Hangen am Alten war für die allgemeine Entwicklung des mecklenburger Landes ein ernstes Hindernis. Er mußte entweder, da er sich nicht selbst helfen konnte, durch Unterricht weiter gebildet und aus seiner Gesunkenheit gehoben werden oder — er mußte weichen. Die Regierung wählte den ersten Weg für ihre Bauern, die Ritterschaft den zweiten. Massenhaft wurden die Bauern gelegt, die sich noch in der Ritterschaft vorfanden, bis dieser Art Landes-Verwüstung der landgrundgesetzliche Erbvergleich vom Jahre 1755 die erste Schranke setzte. Selbstverständlich ließ sich die Ritterschaft von ihren 1621 und 1654 zugesagten Rechten nichts nehmen, ihre Leibeigenen wurden gegen das Anwerben für herzogliche oder fremde Dienste möglichst gesichert. Aber die Regierung erlangte, wenn sie auch das Recht zum Verlegen oder Niederlegen einzelner Bauern nicht beseitigen konnte, doch den wichtigen § 336, der folgendermaßen lautet: „Soviel aber die gänzliche Niederlegung der Dörfer und Baurschaften betrifft, aus welcher Verarmung und Verminderung der Unterthanen entstehet, so soll solche eigenmächtige Niederlegung eines Dorfes, an sich in der Regul gänzlich verboten, hingegen ein jeder Eigenthums-Herr schuldig seyn, solches sein Vorhaben jedesmal zuerst dem Engern Ausschuß anzuzeigen, welcher sodann an Uns davon seinen gutachtlichen Bericht erstattet, damit Wir darauf, wegen einer solchen, bey einem Gut vorgehenden in das allgemeine Beste einschlagenden Haupt-Veränderung, die Nothdurft weiter Landes-Fürstlich verfügen können.

---

## Anhang I.

Spalding, Öffentliche Landesverhandlungen. Rostock 1792. Bd. I.  
Landtag 1555.

Gravamina der Landschaft. (S. 12). b) Daß denen von Adel ihre Unterthanen ohne einige Erkundigung der Sache, allein auf der Bauren, und der die sie promovirten, Angaben in Geleit genommen, und also in ihrem Ungehorsam, zur Unbilligkeit gestärkt würden.

Fürstl. Antwort ad b. Die Bauren wollten Sie zur Unbilligkeit oder Ungehorsam gegen den Junker nicht stärken lassen, sondern forderlich ihre beyderseits Irrungen verhören und entscheiden.

---

\*) Vgl. Geschichte Mecklenburgs, II S. 493 ff.).

1572 Gravamina der Landschaft.

11) p. 44. „Da sich auch zutrüge, daß einige unter oder von der Landschaft etliche Hufen Aecker und Kämpfe, die ihnen eigenthümlich gehörig, und die sie zu ihrer Nothdurft nicht zu gebrauchen wüßten, andern nächst anwohnenden vermiethet hätten, und noch vermietheten, selbige sich aber weigerten, diese Hufen und Aecker den Eigenthümern wieder zuzustellen, so hätte sie, daß Ser<sup>mi</sup> wann solches bey Ihnen klagbar gemacht würde, die Vorsehung thun mögten, daß solche verheurete Hufen dem Grundherrn unverzüglich und unweigerlich wieder zugestellet würden.

Fürstl. Antwort. p. 60. Daß die verheurete Hufen, wüste Feldmarken, Aecker und Kämpfe dem Eigenthümer oder Grundherrn auf sein Begehren von den Inhabern oder Mieths-Leuten unweigerlich abgetreten und eingeräumt würden, wäre an sich selbst billig, woferne der Inhaber nicht mehr Gerechtigkeit als die bloße Heuer oder Miethhe daran hätte; wenn aber solche Inhabung und Nutzung nicht auf einer bloßen Heuer, sondern auf einer Erb-Zins-Gerechtigkeit, jus emphyteuticum genannt, hafte und beruhe, so wäre, weil einem jeden und sonderlich dem Besitzer oder genießlichen Inhaber, der lange Zeit im Besitz oder Gebrauch gewesen, seine Schutzwehr und Defension zu gönnen sey, hierin von nöthen, die Umstände eines jeden Falls wohl zu erkundigen und zu erwägen, damit nicht unter dem Schein, als sollte dem Eigenthums-Herrn das Seine wieder zugestellet werden, dem genießlichen Erb-Zins-Herrn sein habendes Recht abgeschnitten und genommen werde.“ —

Die Landschaft erwidert darauf nichts.

1583 (S. 141) „beschwerten sich viele der Ritterschaft, daß ihnen Gelübdes halber die Dienste ihrer Bauern verboten würden, welches bis daher in hiesigen Landen nicht gebräuchlich gewesen, daher die Landschaft hätte, solches abzuschaffen, und einen jeden dabei bleiben zu lassen, wozu er sich in seinen Siegeln und Briefen verpflichtet.“

Die Herzöge erwiderten, daß solches bei ihrem Hofgerichte, dabei die Landräthe und andere Landstände selbst mitsäßen, also erkannt würde, und zur Erhaltung Gerichts und Rechts nöthig und gehörig, auch in andere Chur- u. Fürstenthümern also gebräuchlich sei.

1589 Juni 10. S. 162.

Gravamina der Ritterschaft:

2) Daß das hochbeschwerliche Bauern-Verbieten ohne allen Unterschied im Gebrauch käme und daß eines jeden unausgeführtes Klagen nicht nach Gelegenheit der Summen, darüber geklaget werden, benommen, sondern dem Adel alle seine Bauern, so viel er derselben hätte, zu der allerbeschwerlichsten Zeit, wenn man deren zum übelsten entrathen könne, verboten, auch dabey alle christliche Liebe aufgehoben wurde, daß die benachbarten, wie gerne sie auch wollten, ihnen bey gleicher Strafe nicht die Hand reichen, und zu

Hülfe kommen müßten, dadurch die bereits beschwerten von Adel in unvermeidlichen Schaden und endlich gar zum Untergang kämen.

6) (S. 163). Da sich die muthwilligen Bauren und Unterthanen in diesem Fürstenthum, und in specie die des D. Bassewitz zu Prebberede und des Restorff zu Raddun, und sonst allenthalben wider ihre Junker auflehnten, und zu Hofe querulirten und supplicirten, dazu sie keine rechtmäßige oder beständige Ursache hätten, sondern nur durch eigennützige und andere Leute verleitet würden, so wurde gebeten, ein gnädiges Einsehen zu thun, daß solche Bauren mit ihren unerheblichen Klagen nicht gehöret, sondern zum gebührlchen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit angehalten würden, daher die Landschaft sich samt und sonders erböthe, ihre Unterthanen nicht höher als Ser<sup>mus</sup> die Jhri gen, und als über das ganze Land in allen Aemtern gebräuchlich wäre, zu beschweren.

14) Es würde auch befunden, daß oftmahls die Bauren so haushielten, daß sie nicht allein bey ihren Junkern, sondern auch bey andern Korn borgten und Schulden machten, und wenn sie solche nachher bezahlen sollten, zum Theil verstorben wären, oder verlaufen müßten, und die Höfe nicht erhalten könnten, und also der Junker seine Hof-Wehre nicht bekommen könnte, gleichwohl vom Hofe mandiret würde, die Schulden zu bezahlen, welches, weil Hof, Haus und Hufen den Junkern zuständig, und die Bauren darauf Schulden zu machen nicht befugt wären, wider Recht und Landes-Gebrauch sey, daher die Landschaft bäte, sie damit hinführo zu verschonen.

Antwort der Fürsten auf Landtag 1589 Oktober 1.

ad 2) nicht zu ändern.

ad 6) Über diesem Punkte wüßten Sie sich nicht anders zu erklären, als daß Ihnen gebühre, dem Armen so wohl als dem Reichen Recht zu schaffen, und Sie stellten also dahin, was es für ein Ansehen habe, daß Ihnen in specie von D. Bassewitz und dem Restorffen angemuthet wurde, die Bauren, so Sie mit ordentlichem Rechte vor dem Hof-Gericht vorgenommen, mit ihrer Klage nicht zu hören, achteten es aber dennoch dafür, daß, so wie Sie Selbst Sich nicht verweigern könnten, wenn Sie von Ihren Lohn-Leuten und Unterthanen zu Recht beschuldiget würden, es geschehe mit Fug oder Unfug, selbige an gebührenden Örtern erheischenden Gelegenheit nach zu antworten, und gerichtlichen Bescheides zu erwarten hätten: Es wären auch gedachte und andere von Adel, wenn sie von ihren armen Bauerleuten mit Recht besprochen würden, desselben Erörterung abzuwarten, und sich daran genügen zu lassen schuldig, inmittelst aber und pendente lite bleibe ein jeder billig bey seiner possession, darine er vor der litis pendens gewesen."

ad 14. S. 172. „Sie wüßten sich nicht zu bescheiden, daß Sie jemahls einen von Adel in dem angezogenen Fall wider Landes-Gebrauch beschweret haben sollten, sondern, wenn Bauren muthwillig und vorseßlich

also hausgehalten, daß sie ihre gebührende Dienste nicht leisten, noch auch ihre Pächte entrichten können, und derowegen von den Hüfen ab- und andere wieder darauf gesetzt werden müssen, hätten Sie Sich nicht zuwider seyn lassen, daß die von Adel die Creditores vor sich bescheiden, und von den Gütern, so im Hofe vorhanden, ihre Hof Wehre vor abgenommen, und wenn alsdann noch etwas übrig, solches unter die Creditores pro rata ausgetheilet hätten, in maßen Sie es Selbst in Ihren Ämtern nicht anders hielten.

Da sich aber auch neuerlicher Zeit Fälle zugetragen, daß etlichen von Adel ihre Bauern abgestorben, oder auch daß sie selbige, wenn sie gleich in guten wohlgebaueten Hüfen gewohnet, ihre gebührende Dienste gethan, und die Pächte zu rechter Zeit entrichtet, und also zur Absetzung keine Ursache gegeben, eigenen Vornehmens verjaget und die Hüfe mit andern nicht wieder besetzt, sondern solche mit allen Acker zu sich genommen, und gleichwohl die Hof-Wehrung vorabnehmen, und solche den armen Leuten oder auch derselben creditoren keinesweges folgen lassen wollen, so könnten Sie selbigen in solcher Unbilligkeit nicht beypflichten, indem die Hof-Wehrung allein zu dem Ende einbehalten würde, daß die Höfe mit andern tüchtigen Leuten wieder besetzt werden mögten, Sie hätten auch Selbst in Ihren Ämtern, so wie alle rechtliebende vom Adel in ihren Lohn-Gütern es niemahls anders gehalten, als daß, wenn Höfe aus Vorsatz und mehreren Nutzens wegen verwüstet und nicht wieder besetzt würden, alsdann keine Hof-Wehrung inne behalten, sondern solche den armen Leuten neben dem übrigen, was sie sonst gehabt, williglich gefolget werde, daher Sie nicht zweifelten, daß C. C. Landschaft an diesem gehaltenen Unterschied kein Mißfallen tragen, vielmehr denjenigen, so sich durch unbillige Beschakung und Verjagung ihrer armen Bauer-Leute zu bereichern vermeinten, solches untersagen würden. —

In ihrer Entgegnung fügte sich die Landschaft in diese Entscheidungen; nur ad 6 hatten sie noch einige Bemerkungen mehr persönlicher Art hinzuzufügen, die für die Sache nicht von Bedeutung sind. (S. 178—80).

Landtag, d. 25. Juni 1606.

Gravamen 8 S. 290.

Weil viele Bauern wegen dessen, was sie von den von Adel, Städten und andern eine Zeit her um gewisse Pacht an Hüfen, Aekern, Wiesen, und dergleichen eingehabt, sich des jus emphyteutici oder censitici rühmten, ihnen aber solches durch vormalige constitutionen, unangesehen ihres Besizes, abgeschnitten worden, so bäte C. C. Landschaft, solche constitution zu renoviren.

Gravamen 13. (S. 293).

Die Ritterschaft bäte, bey den Städten die Vorsehung zu thun, daß von selbigen keiner zum Bürger-Gid verstattet würde, es sey denn,

daß er von seiner Obrigkeit, darunter er gefessen, genugsame documente seiner freyen Entlassung vorzuzeigen haben.

Fürstl. Resolution 1607 ad 8. (S. 305).

Daß die den Bauern um gewisse Zins oder Pacht eingethanen Häuser, Aecker und Wiesen, dem Eigenthums-Herrn nulla etiam longissimi temporis detentione obstante auf Begehren wieder eingeräumt und abgetreten würden, sey an ihm selbst den Rechten gemäß; weil sich aber auch je zuweilen zutrüge, daß Häuser und Aecker nicht um einen schlechten Zins, Feuer oder Pacht, sondern auf eine Erb-Zins-Gerechtigkeit, *jus emphyteuticum* genannt, ausgethan und verschrieben worden, so würde billig hierunter eine solche Maaße gehalten, daß zuvörderst die Umstände und Beschaffenheit des *Contracts* wohl erwogen, und daraus, ob derselbe pro *locatione conductione*, oder pro *emphyteusi vel pro simili quo contractu* zu halten, *dijudicaret* und erkannt würde. Von der bey diesem Punkt erwähnten Constitution sey in der *Canzley* keine Nachricht vorhanden, wenn aber die zum Ausschuß verordneten derselben beglaubte Copie übergeben würden, sollte daraus, was recht und billig, unverlängt geschehen und angeordnet werden.

ad 13 (S. 317).

Daß die Bauern, so ohne Erlaubniß ihrer Obrigkeit austräten, in die benachbarten Städte entliefen, und sich daselbst wesentlich niederließen, zum Bürgerrecht nicht auf- und angenommen würden, sey an ihm selbst recht und dem Herkommen gemäß, und würden die Rätthe in den Städten auf Erinnern sich hierunter selbst zur Billigkeit weisen, und dergleichen Angebühr nicht verstaten.

*Petitio* der Landschaft 1607. ad 8 (S. 322).

Was wegen *renovirung* einer Constitution *de jure emphyteutico* gebeten worden, sey hiebevör vor undenklichen Jahren also gehalten, und hätte Herzog Ulrich p. m. solche constitution allhier in Güstrow anno 1572 in *Coventu provincialium* öffentlich publiciren lassen, wie solches der damalige *Canzler Hysanus* (!?) in *tractatu de propriis hominibus* bezeuge, und Dr. C. Gothmann 42 bekräftige, daher die vorige Bitte wiederholet würde.

Fürstl. *Resolutio* ad 8 (331).

Mit diesem *gravamine* habe es seine richtigen Maaße, denn wenn gleich die von der Landschaft angezogene Constitution nicht beyzubringen seyn würde, so sey es doch ohnehin Rechtens, daß die Bauern nur bloße *Coloni* wären, und ihre habende Güter pro *emphyteusi* nicht halten könnten, im Fall ihnen diese Güter in *emphyteusin, censum* oder dergleichen, nicht von Anfang verschrieben oder eingethan wären; dabey es denn billig auf solchen Fall bliebe und die Bauern ohne vorgehendes Erkänntniß ihres Besitzes nicht entsetet werden könnten.

Landtag 1609 November 1.

Die Ritter- und Landschaft bittet um Bestätigung durch einen Fürstlichen *Assecurations-Revers* ad 8 (S. 361), daß in Ansehung der Bauern, so sich eines *juris emphyteutici* rühmten, weil sie den von

Adel, Städten und privat-Personen eine Zeit her etliche Hüfen, Aecker, Wiesen und dergleichen um gewisse Pacht inne gehabt, und solcherhal keine bloße Coloni, sondern Censitici oder emphiteutae seyn wollten, da ihnen doch in vormaligen Fürstl. Constitutionen solches ihres verrühmten Besitzes ungeachtet abgeschnitten worden, es hinführo nulla vel longissimi temporis praescriptione obstante auch also gehalten, und sie für land-sittliche Acker- und Bauerleute erachtet werden mögten, es wäre denn, daß jemand in specie den Erbzinß oder dergleichen Ge-rechtigkeit beybringen könnte, damit er alsdann zu hören und nach Beschaffenheit der Sache dabey zu manuteniren sey.

Landtag 1609 Nov. 1.

Unerledigte Beschwerden der Ritterschaft (S. 367).

3) Die von Städten hätten sich zwar auf Ersuchen der Ritterschaft freundlich erkläret, daß sie die ausgetretenen und verlaufenen Bauern auf Begehren ihrer Herrschaft wieder folgen lassen wollten, sie hätten solches auch in der That erfüllet, weil es sich darauf aber begeben, daß die Bauern in die benachbarten Fürstenthümer gelaufen, und heimlich sich unterhalten hätten, hiebevör aber zwischen den nächst angelegenen Fürstl. Häusern Vergleichungen und Einigkeit gehalten wäre, daß, dafern fremde Unterthanen in Ihren Fürstenthümern befunden und angetroffen würden, selbige ohne Verwidern restituiret und gefolget werden sollten, so bäte die Ritterschaft, daß solche Vereinbarungen mit den benachbarten Fürstl. Häusern renoviret werden mögten.

Fürstl. Resolution. S. 380.

ad 3. Wegen der ausgetretenen und entlaufenen Bauern würde die Obrigkeit jeden Ortes, darunter sie sich gesezet, wenn selbige gebühlich darum ersuchet würden, sich darauf dergestalt wohl zu erzeigen wissen, daß deshalb besondere Bündnisse und Vergleichungen nicht nöthig wären

Der Landschaft acceptation. S. 387.

ad 8 u. 13. Daß Sermi das von etlichen Bauers-Leuten praetendirte jus emphyteuticum aufhoben, und selbige pro Colonis hielten, sey den Gewohnheiten dieser Lande gemäß.

Landtag 1621 Febr. 5.

Gravamina S. 544.

4) Bäte die Ritter- und Landschaft, daß ihnen ihre ausgetretene, und in den Fürstl. Aemtern unterschleifende Unterthanen von den Beamten, wie bisher in etlichen Fällen geschehen, nicht aufgehalten, sondern ihren Herren auf gebühliches Ansuchen gefolget werden mögten.

10) Weil die Einlieger hin und wieder auf den Dörfern nichts anderes als ein unnützes und dem Lande ein schädliches Gesindlein wären, so bäte die C. Ritter- und Landschaft, zur Ausschaffung derselben gnädige Verordnung zu machen.

Fürstlicher Assecurations-Revers 1621 Febr. 23. (S. 578)

16) Zum Sechzehenden, wollen und verordnen Wir, daß die Bauers Leute, die ihnen umb gewissen Zinß oder Pacht eingethane Hüfen, Aecker

und Wiesen, dafern sie kein Erbzinß-Gerechtigkeit, jus emphyteuticum, oder dergleichen, gebürlich beizubringen, den Eigenthums-Herrn, auf vorgehende Losflündigung, nulla vel immemorialis temporis detentione obstante unweigerlich abzutreten und einzuräumen schuldig sein sollen. — —

Ritter- und Landschaft hatten allerdings noch gebeten, in den Revers aufzunehmen, „daß die Einlieger, wegen allerhand daher rührender inconvenientien und Ungelegenheit, gänzlich abgeschafft werden mögten.“ (S. 571). Dem Antrage aber gab die Regierung nicht nach. —

Landtag 1633 März 26.

Gravamina S. 218.

7) Bäten sie interim, daß die Polickey=Ordnung revidirt werden könnte, in dem passu wegen der entlaufenen Unterthanen öffentliche Patente förderlichst publiciren zu lassen, daß die in den Fürstlichen Aemtern, wie auch in den Städten, oder unter den von Adel sich befindenden ausgetretenen Unterthanen ihren Obrigkeiten wieder ausgeantwortet würden, und daß Sermi an die benachbarten Chur-Fürsten oder Städte gelangen lassen mögten, die aus diesem Lande entlaufenen Bauren nicht anzunehmen, oder ohne Vorzeigung eines genügsamen Paß-Briefes zu dulden, sondern sie einem jeden unweigerlich ausfolgen zu lassen.

8) Da männiger von Adel mit großem Nachtheil empfinde, daß, wenn er von Andern Bauersleute zu sich gekauft, und selbige, seiner Gelegenheit nach, zum Dienst erforderte, sie sich nicht allein vorsechlich dawider zu sperren, sondern auch in den Canzleien Mandata, Commissiones und Vorbescheide extrahiren, und ihre Obrigkeit zu verunglimpfen, und in Unkosten zu setzen sich nicht scheueten, so bäte sie, daß solche Klagen hinführo bey Hofe oder in den Gerichten nicht angenommen, sondern solche muthwillige Gesellen an ihre ordentliche Obrigkeit remittiret, und zum schuldigen Gehorsam angewiesen werden mögten, ingleichen daß diejenigen, so das ihrige muthwillig verbrächten, oder sonst zu Armuth geriethen, und denen daher die Hof-Wehre abgenommen würde, dadurch ihrer Leibeigenschaft nicht entlassen würden, sondern ihrer Obrigkeit Erb-Unterthanen, nach wie vor, wären und blieben, auch kein Bauersmann seine Kinder von abhänden, oder zu Handwerkern, ohne seiner Obrigkeit Wissen, zu bringen bemächtigt seyn sollte.

Fürstl. Resolution. S. 244 f.

ad 7) Damit daß ein jeder seiner entstrichenen Unterthanen wieder bemächtigt würde, sollten die gesuchten patenta avocatoria publiciret, und die Schreiben an die benachbarten Chur-Fürsten und Städte abgefertiget werden; wenn aber die entlaufenen Unterthanen, daß sie ihrer Dienste entlassen, oder gestalten Sachen nach, ihrer Obrigkeit zu dienen, nicht pflichtig wären, beweisen könnten, so würden selbige zu solchem Beweis billig verstattet.

ad 8) Sie mögten Landesfürstlichen Amts halber, auf gebührliches Ansuchen, niemand, ohne Unterschied der Personen, Rechtens verjagen,

wenn aber beyhm Verhör der Sache der klagenden Bauren vorsehlicher Wider-Wille und Frevel wider ihre Obrigkeit befunden und verspüret würde, sollten selbige exemplariter bestrafet, und zur Schuldigkeit angehalten, und die bey dem andern membro jedesmaligen befindlichen circumstantiae, jus variantes, reiflich erwogen, und jedem unparteyischen Rechtens verholffen werden.

Replie der Ritter- und Landtschaft. S. 250.

ad 7 u. 8) Weil wegen Entlaufung und Ungehorsams der Bauren die von Adel viele Beschwerlichkeit, sonderlich in den Fällen hätten, wenn jemand etwa Bauren hätte, die er weiter Abgelegenheit halber zu seinen Gütern mit Nutzen nicht gebrauchen könnte, und daher ein gewisses Dienstgeld neben gewissen Fuhren von ihnen genommen, sie auch darum an andere verkauft hätte, daß alsdann solche verkaufte Bauren der Obrigkeit, so sie mit großem Gelde an sich gebracht, nur nach ihren Gefallen dienen, und im übrigen derselben nichts zu willen wissen wollten, sondern bei Hofe mit Klagen hervorgingen, so bäte sie, solchem vorzubauen, dergleichen Gesellen an ihre Obrigkeit, zur Leistung der schuldigen Pflicht, nach Landes sittlichem Gebrauch, zu erweisen, mithin keinen Bauren, der Erlassung praetendirte, nicht zu glauben, er habe denn solche Erlassung mit keines Junkern Schein unter dessen Hand und Siegel der Gebühr bescheiniget.

Fürstl. Replie. S. 254.

ad 7 u. 8) Wegen des 7. puncts repetirten Sie ihre vorige resolution, dabey es sein Bewenden behielte; bey dem 8. und 9. punct könnten Sie von Ihrer gegebenen Erklärung nicht abstehen, zumalen, was dagegen angezogen worden, in facta bestände, und zur cognition gehörte, justitia administriret und jedem Rechts verholffen würde: dieweil auch die abgesetzten und erlassenen Bauern von ihrer Obrigkeit allemal schriftlichen Schein der Erlassung bekommen könnten, sey das deswegen angehängte Suchen, als der Billigkeit zuwider, gestalten Sachen nach nicht zulässig, und Sie ließen es im übrigen bey voriger Erklärung bewenden.

Quadruplic der Ritter- u. Landtschaft. S. 264.

ad 7 u. 8). Sie repetirte wegen angezogener Dienste nochmals ihre vorige Bitte, und wäre friedlich davon, daß, wenn ein Unterthan mit seiner Obrigkeit Schein oder lebendigen Zeugen erweisen könnte, daß er erlassen sey, er solches zu genießen haben mögte.

Die Fürsten aber blieben bei ihrer Erklärung (S. 266).

1637 theilt die Regierung mit, daß sie avocatorien an die Pommersche-Wolgastische Regierung ingleichen an die Städte Hamburg und Lübeck dahin gerichtet, daß, wenn ausgetretene Meckl. Unterthanen unter ihrer jurisdiction und Botmäßigkeit angetroffen wurden, selbige mit allen den ihrigen ihren Eigenthums-Herren, ohne einiges Entgeld und Hinderniß, wieder ausgefolget werden mögten, Sermus auch in Ihren Landen mit den Pommerschen Unterthanen es ebenso zu halten erböthig wären. —

Entwurf einer Schäfer- und Gefinde-Ordnung, der im Jahre 1643 von der Ritter- und Landschaft zwecks Ergänzung früherer Verordnungen der Regierung eingereicht wurde.

Abchnitt 4 (S. 469).

Die entlaufenen Bauern und Dienstboten, so sich auf dem Lande oder in den Städten bey fremder Obrigkeit aufhielten, müßten nach der Policy-Ordnung einem jeden ohne Aufenthalt abgefolget werden, und in den Städten könnte kein Bauer oder Dienstbote zum Bürgerrecht verstattet, oder ehelich in Städten und Dörfern vertrauet werden, wenn er nicht einen richtigen Schein und Kundschafft von seiner Obrigkeit erhalten hätte, daß er entlassen sey, auch sollte ohne Erlaubniß der Obrigkeit keinem Bauer von den Rätthen in Städten, oder Priestern auf dem Lande ein Geburts-Brief mitgetheilet werden. Wegen derjenigen, so sich außerhalb Landes aufhielten, mögten Ser<sup>mus</sup> an die benachbarten Chur- und Fürstenthümer, wie auch Städte, wie auf dem Schwerinschen Landtag gebeten worden, schreiben und die Abfolgung dadurch befördern. In Ansehung derjenigen Personen, so sich ohne Vorwissen ihrer Obrigkeit in dieser Kriegs-Unruhe zusammen gestellet und befreyet, da sie doch von ihrer Obrigkeit nicht erlassen wären, oder da die eine Person frey, die andere aber nicht erlassen sey, sollte die Frau dem Manne folgen, hingegen sollte dasjenige, was bey dem Hofe an Vieh gewesen, dem vorigen Herrn verbleiben, was aber in währendem Ehestand erworben, unter der Herrschaft und Unterthanen getheilet werden, und sollte sich wegen der Person mit dem Eigenthums-Herrn abfinden, die Kinder sollten an dem Ort verbleiben.

## Anhang II.

Von Bauers-Leuten und deren Dienstbarkeit und Aufsolgung. (Aus der renovierten Gefinde- und Bauern-Ordnung vom Jahre 1654).

§ 1. Nechst diesem und fürs andere Ordnen und setzen wir, nachdenen die tägliche Erfahrung bezeuget, daß die Bauersleute und Unterthanen, Mannes und Weibes Personen, sich diese Zeit vielfältig unterfangen, sich ohne ihrer Herrn und Obrigkeit vorwissen und bewilligung zusammen zugesellen, zu verloben und zu befreyen, solches aber, weil sie ihrer Herrschaft, dieser Unser Lande und Fürstenthüme kundbaren Gebrauche nach, mit Knecht- und Leibeigenschaft, sampt ihren Weib und Kindern verwandt, und dahero ihrer Personen selbst nicht mächtig, noch sich ohn ihrer Herrn bewilligung ihnen zu entziehen und zu verloben, einiger massen befüget.

Daß wir demnach solches angemassetes heimliches Verloben und Freyen der Bauersleute gänglich hiemit wollen verbotten und ab-

geschaffet haben. Inmassen Wir dann auch alle sothane Verprech- und Verlöbnußsen, so von dato Unser vorigen Anno 1646 publicirten Constitution hinter der Herrn und Obrigkeit vorwissen und belieben solten geschehen und fürgenommen werden, hiemit und Krafft dieses nochmals Cassiren, und fur unkräfttig, null und nichtig erklären und declariren, also und dergestalt, das solches für nicht geschehen, geachtet und gehalten, und ein jeder bey seinem Herrn nach wie vor zu verbleiben schuldig seyn, und darüber mit einer ernstern Straffe, wegen freventlicher überschreit- und hindansetzung dieser Unser Ordnung angesehen und belegt werden sollen.

§ 2. Wie Wir denn auch allen und jeden Predigern in Städten und auff dem Lande ganz ernstlich und bey vermeidung Unser Bagnade, und Entsetzung ihres Dienstes, und Erstattung alles Schadens und Verlegenheit, so der Herrschafft hier aus entstehen würde, hiemit gebieten und befehlen, das sie niemand von Bauersleuten, sie haben ihnen dann beyderseits von ihren Herrn und Obrigkeit glaubhaften richtigen Schein, wegen ihrer außdrücklichen Bewilligung oder Erlassung eingebracht und fürgezeiget, Copuliren und Vertrawen, noch jemand einigen Geburts Brieff mittheilen sollen; Gestalt dann sowol ein jedweder auff dem Lande, niemanden ohne solchen Schein zu Baurrecht, als auch die Obrigkeit in den Städten zu Bürgerrecht aufzunehmen, Geburtss Brieffe zu ertheilen, oder hinweg zu schiffen, oder sonsten aus dem Lande, oder über die Pässe sich zu begeben, zu verstatten, und deßwegen bey den Schiffern, und sonsten bey den Ihrigen beständige Anstalt zumachen, gnädig und bei vermeidung Unser Ernstern Straffe, hiemit befehliget sein sollen.

§ 3 Inmassen Wir dann auch ordnen und wollen, daß keines Bauern Sohn oder Tochter sich eigenes gefallens ohne Erlaubniß seiner Herrschafft, und eydliche Verpflichtung, oder an dessen itath bestellung genughaffter Caution, über gesetzete und vergönnete Zeit nicht außzubleiben, noch sich jrgends wo, ohn erlassung, Häußlich nieder zu lassen, oder außserhalb Landes in Dienste zu begeben, bemächtiget sein sollen.

§ 4. Nach dem aber bey dieser entstandenen Kriegs=Vnrube, viele ohn vorwissen und Erlassung Ihrer Obrigkeit und Herrschafft sich zusammen gesellet, und befreyet. So ordnen und wollen Wir, daß die Fraw, und die von ihnen beyderseits gezeugte Kinder dem Manne folgen, jedoch des Weibes Herrschafft oder Eigenthums Herrn billigmessigen Abtrag, nach dem ihr vermögen ist, geschehen, Auch da einer eine Witt-Frawe diese Zeit über also ohne Erlaß- und Bewilligung gefreyet, und sich zu ihr auffss Gehöfft begeben hette, gleichfals also gehalten, und die Kinder erster Ehe zu besetzung selbigen Gehöfftes, dem vorigen Eigenthums Herrn verbleiben, die Kinder ander Ehe aber dem Vater sambt der Mutter folgen, und was an eigen Vieh bey Anfang der andern Ehe bey dem Hofe gewesen, den Kindern erster Ehe gelassen, was aber hernacher in wehrenden Ehestandt zugezeuget, und erworben, unter Herrschafft erster Ehe Kinder, zu derselben und des Gehöfft besten, und ermeldeten abziehenden Eheleuten getheilet werden sollte.

§ 5. Würde aber jemand selbst befördern, oder anlaß dazu geben, das einer seiner Untertanen, eines andern Untertanen, ohn ihrer Obrigkeit, darunter sie gehöret, wissen und willen, freyete, und hernacher mit praetendirung dieser Unser Ordnung, Mann und Weib, alß wan sie sich ohn sein Vorwissen zusammen befreyet hatten, abfordern, so sol derselbe, wenn er zuserst dessen überwiesen, seines Untertanen verlustig sein, und sothane Untertan der Obrigkeit, unter welche die Fraw gehöret, sambt der Frawen und erzeugeten Kindern verbleiben.

§ 6. Die jenigen so unehelich gezeuget und gebohren, verbleiben derjenigen Obrigkeit, worunter das Weib gehöret, es were dann, daß der Mann das Weib hette geehliget, auff welchen fall es mit ihnen, wie mit andern, und also wie obgedacht, gehalten werden soll.

§ 7. Die Abfolgung aber zustehender Untertanen, sol einem jedwedern, wann der Untertan des Fürgebens gestendig, oder dessen alßbald überführet und überweisert werden kann, unweigerlich, so wol in den Städten als auff dem Lande widerfahren, und damit niemand zur Ungebüer auffgehalten werden, oder, dafern der jehnice, bey dem sie gefordert werden, und die Abfolgung stehet, sich dessen verweigern werde, und darüber der Eigenthums-Herr unverrichteter Sachen wieder davon ziehen müste, und inmittelst der Untertan weg und von handen kommen würde, dem Eigenthums-Herrn dafür gerecht werden und gehalten seyn.

§ 8. Solte aber bey der ersten Ansprache derjenige, so den Untertanen abzufodern begehret, seinen Beweißthumb, daß er etwa vor ungesehr, oder Unvermuthlich denselben angetroffen, nicht alßbald zur hand haben, sondern denselben ehst bezubringen, sich erklären, so sol derselbe, bey welchem der Untertan sich auffhelt, denselben entweder gebührend Caviren, oder auch dafür stehen und gehalten seyn, und dem Untertanen alle sein Zeug und Geräthlein, sambt dem Lohn auffhalten und nicht außfolgen lassen.

§ 9. Were es aber Sache, daß der Untertan zwar gestünde, oder ihm auch erwiesen würde, daß er dahin, wohin er gefordert wird, gehöret habe, aber dagegen seine Exceptiones einwendete, dieselbe aber sobald von ihm nicht beygebracht werden könnten, sondern altiore in indaginem requirireten, auff solchen Fall sol die Obrigkeit in den Städten, und auff dem Lande, wosern nicht die Leute, so gefordert werden, unter Ihre selbst eigenen jurisdiction gehören, gedachten einwendens ungeachtet, die Abfolgung beschaffen und anordnen, jedoch sich von denen, die die Abforderung thun, genugsame Caution und revers aus andvoten lassen, daß, dafern sie von den abgeforderten an gehörigen Dertern würden besprochen werden, Sie daselbst Ansprache gewertig seyn, und sich den Judicatis untergeben, auch sie die Obrigkeit der Auffolgung halben, so weit es die Rechte erfordern, jederzeit Noth und Schadeloß, auch es gegen sie in gleichen Fällen ebenmäßig also halten und observiren wolten.

§ 10. Alldieweil Wir aber vernehmen, daß das muthwillige heimliche entlauffen der Untertanen von Tag zu Tag mehr zunehmen solle, und Wir dan solchem Gottlosen bößhafften Wesen lange

nicht zusehen, sondern mit andern benachbarten Potentaten, Chur- und Fürsten, Uns vergleichen und auff Mittel und Wege bedacht seyn wollen, wie solche Meineidige böse Buben aus frembden Ländern hieher herbey gebracht werden sollen, So wollen Wir einen jedwedern hiemit Landes Fürstlich erinnert, und ganz ernstlich anbefohlen haben, sich solches ungebührlichen entlauffens gänzlich zu eussern und zu enthalten, oder da sie hernachen wieder ertappet werden solten, gewertig zu seyn, daß sie mit Staupschlage, und andere harten, schweren, Ja nach befindunge, Leib und Lebens Straffen, so viel die Rechte erlauben, belegt werden sollen. Wobey wir aber noch aus Landes Fürst- und Väterlicher Clemenz und Gütigkeit allen und jeden, so biß dato sich ihren Herrn entzogen, und entlauffen, die gnaden Thür so weit eröffnen, daß, so sie sich innerhalb drey Monaten nach publication dieser Unser Ordnung, gehorsambst würden einfinden und stellen werden, Ihnen alles vorige hiemit und Krafft dieses gänzlich perdonniret, und sie zu vorigen Gnaden wieder auff- und angenommen werden sollen, mit der ernststen endlichen Verwarnung, dafern sie diese Gnadenzeit nicht erkennen, noch wahrnehmen solten, hernacher dessen nicht mehr fähig seyn, sondern, wenn sie zur Hand gebracht werden, daran es uns denn vermittelt Göttlicher Hülffe und einmuthiger Zusamen- setzung ander benachbarten Potentaten, Chur- und Fürsten nicht ermangeln soll, als Eides vergessene Meineidige Buben obgedachter massen unnach- lässig gestraffet, wie auch gegen die Häler und Verbuscher, nach einhalt der gemeinen beschriebenen Rechte, verfahren werden solle, Wornach sich ein jeder hat zu richten, und für Unglück zu hüten und vorzusehen.

---

### Anhang III.

---

Patent des Herzogs Carl Leopold, die Verpachtung einiger Meierhöfe und Ansetzung von Freyleuten auf denselben betr. d. d. Rostock 19. Febr. 1715.

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Leopold, Herzog zu Mecklenburg usw. Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, nachdem Wir gnädigst resolviret, einige Meyerhöffe, wenn sich bey jetzt vorseiender Verpachtung, nicht Pensionarien finden solten, welche solche ohne Dienste der Unterthanen, und nicht, wie bißhero geschehen, da ihnen der Unterthanen Dienste mit angeschlagen und verpachtet worden, in Pacht nehmen wollen, beständig zu verpachten, und darauff Freyleute anzusetzen, wenn sich dazu Leute finden, welche solche ohne Dienste der gedachten Unterthanen annehmen, und dabey vorhandene Wirthschafft- Gebäude, als Wohnungs-Häuser, Scheunen, Ställe und dergleichen, nach dem Wehrt und billigmäßigem Tage, wie sie jezo im Stande, und befindlich sind, wie auch das dabey vorhandene Inventarium an Vieh, Aussaat, nebst dem Dünger- und Pflug-Bohn, desgleichen andere Geräthe, so zur Wirth-

schafft gehörig, ebenfalls nach dem Wehrt baar bezahlen, und solche Meyerhöfe, nach deren Situation und Vielheit der Felder und Ausfaat, mit mehreren Neben=Pächtern, Freyleuten und Einwohnern besetzen lassen wollen, ümb Unsere getreuen Unterthanen von den bißherigen beschwerlichen Dienstes=Last und Leib=Eigenschaft zu befreien, wovon einem jeden, wer dazu Belieben trägt, und einen beständigen und festen Sitz erblich haben wil, damit er nicht besorgen dürffe, daß er von einem andern über wenig Jahren wieder ausgetrieben und übersetzet werden, sondern vor sich und seinen Erben, nach Gefallen das in Frey=Pacht habende Stück verbessern, und in Hauswirthlichen Stand bringen können, bey jetzt vorseinder Verpachtung der, auff Johannis dieses Jahres Pachtloß seynden Ämbtern, Meyerhöffen und andern Pertinentien, vorhero auff Unserer Cammer alhier die Conditiones vorgelegt, und zu wissen gethan, auch alsdann mit mehrern davon informiret werden soll, wozu ein jeder, wes Standes er auch seyn mag, absonderlich aber Baur=Leute, welche gute Wirthe und des Vermögens sind, oder sich und ihre Kinder zu Frey=Leute machen, und aus der beschwerlichen Leibeigenschaft setzen wollen, so Wir ihnen dabey verschreiben wollen, admittiret, und dazu angenommen, auch desfalls mit ihnen verbindliche Contracte geschlossen, und unter Unser eigenhändigen Unterschrift und Besiegelung ausgehändiget werden sollen. Weil sich aber, dem Verlaut nach, einige unterstehen sollen, denn Leuten, so bereits sich zu solchen Pachtungen angegeben, und belieben dazu haben, davon wiedrige Meinungen beyzubringen, und dieselbe, wegen ihres dabey habenden Eigennutzes, davon abzuhalten; So haben Wir davor männiglich warnen wollen, sich dergleichen ferner zu enthalten, wiewoll Wir zu jedem getreuen Unterthan das gnädigste Vertrauen haben, daß er sich an dergleichen Geschwäze nicht kehren, sondern seine eigene Wollfahrt diesen vorziehen, und uns diejenige, welche sich dessen unterstehen möchten, anzeigen wird, damit Wir solche Leute, andern zum Exempel, zur gebührenden Straffe ziehen können. Geben in Unserer Residenz, Stadt und Festung Rostock den 19. Februarii Anno 1715.

Carl Leopold.

(L. S.)

Wir Carl Leopold usw. 8. December 1717. . . . Geben hiemit Jeder=männiglichen zu vernehmen, welchergestalt Wir, zu Continuirung der, in Unseren Landen, angefangenen Zeit=Arrende und Erb=Pacht, wiederum resolviret, nach specificirte, auff Johannis künftigen 1719ten Jahres von neuen Pachtloß werdende Aempter, Meyerhöfe, Mühlen, und übrige, unter Unsern Fürstl. Aembtern belegenen Pertinentien, auff gewisse Conditionen, entweder in Zeitpacht an denen Meistbietenden geschickten, und der Wirthschaft erfahrenen, auch bemittelten und gesicherten Leuten, bey Unserer Fürstl. Cammer allhier in Rostock, aus zu thun, oder, wenn sich etwa keine Pensionarien finden dürfften, welche solche Meyer=Höfe, ohne Dienste der Unterthanen, oder wegen der, nach Unserm neuen Reglement, Ihnen mit anzuschlagend= und zu verpachtenden Diensten, nicht in Pacht nehmen wollen, alsdann darauff freye Leute

anzusetzen, und, wann sich darzu jemand angibt, welcher solche Stückweise, bey ganzen oder halben Hufen, als eine Hufe zu 100 Scheffel, und eine halbe zu 50 Scheffel Ausfaat anzunehmen willens ist, beständig zu verpachten, und also das übrige nach Proportion der Aecker, nebst dem dabey vorhandenen Wiese-Wachs, und Hütung annehmen, und die darauff etwann befindlichen Wirthschafft-Gebäude, als Wohnungs-Häuser, Scheunen, Ställe und dergleichen, nach dem Wehrt und billigen Taxt, wie Sie jezo im Stande sind, auch das dabey etwann vorhandene Inventarium, an Vieh, Ausfaat, nebst dem Dünger- und Pflug-Lohn, desgleichen, andere Geräthe, so zur Wirthschafft gehörig, und soviel davon sich findet, ebenfalls nach dem Wehrt baar bezahlen, und solche Meyer-Höfe, oder dergleichen Stücke, nach deren Situation und Vielheit der Felder und Ausfaat, oben erwehnter massen besetzen lassen wollen, um Unsere getreuen Unterthanen von der bisherigen beschwerlichen Dienstes-Last und Leibeigenschaft solcher-gestalt zu befreien, und daß ein jeder, welcher darzu Belieben trägt, und einen beständigen und festen Sitz erblich haben will, nicht besorgen darff, daß Er von einem andern über kurz oder lang, wieder ausgetrieben und übersehet werde, sondern vor sich und seinen Erben, nach Gefallen, das in Erb Pacht habende Stück verbessern und in haushwirthlichen Stand bringen könne. Damit aber diejenigen Leute, so von negstfolgenden Unseren Aemtern, Meyerhöffen, auch anderen Pertinentien und Stücken, unter obigen Conditionen, zu Pachten gesonnen, von denen darzu angeetzten Terminen genugsahme Notice in Zeiten bekommen mögen, umb die zu verpachtende Stücke vorhero in Augenschein zu nehmen, oder sonsten von deroelben gegenwärtigen Zustande bey den jezigen Conductoribus (als welche schuldig seyn sollen auch Krafft dieses ernstlich befehliget werden, Ihnen solches ohnweigerlich zu verstaten, und auff Verlangen, von allen zur Pachtung nöthigen schriftlichen Nachrichten Inspectionen zu gönnen), sich zu erkundigen, So haben Wir dieses Unser offenes Patent überall in Unseren Landen von denen Canzeln publiciren, und an die Amts- und Stadt=Thöre, auch Kirchen=Thüren, affigieren lassen, auf daß solche sich etwa meldende Pächter und andere, absonderlich die Bauers=Leute, welche gute Wirthe, und des Vermögens sind, oder sich und ihre Kinder zu Freyleute zu machen, und aus der beschwerlichen Leibeigenschaft zu setzen, Vorhabens sind, sich darnach richten, in Termino der Verpachtung eines jeden Stückes erscheinen, auch der Licitacion gebührend beywohnen können; da dann, wenn mit Ihnen bey Unsern Fürstl. Cammer allhier Handlung gepflogen, und wegen der respective Zeit=arrende und Erb=Pacht, biß auff Unsere gnädigste Approbation auff gewisse Art geschlossen, die desfalß getroffene Contracte von Uns vermittelst Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Fürstl.=Cammer=Insiegel confirmiret, und dem Arrendatori und andern Pächtern, aus geantwortet werden sollen, wes halben Sie ein paar Tage ante Terminum Licitacionis eines jeden Stückes bey Unserer hiesigen Fürstl. Cammer sich zu melden haben, nemlich, wegen der befindlichen und belegen Stücke.“

Bemerkt wird, daß die Loh-, Wind-, Mahl- u. Walk-Mühlen in erster Linie an die Städte der Gemeinde, welchen sie am bequemsten gelegen, wenn entsprechend geboten, verkauft werden sollen „um nicht der Müller Discretion, wie bisher geschehen, unterworfen zu seyn.“ Auch die Mastung auf den Feldern, die zu dero Meyer-Höfen und mit Unterthanen besetzten Dörfern gehören, sollen den Pächtern für ihre Pachtzeit, den Unterthanen u. Gemeinden beständig überlassen werden um gewisse jährliche Pacht, „weil man auff deren und Ihres Ackerweßens Conservation sieht und Ihnen die Mastung auff Ihren Feldern vor andern gönnen will, wenn sie dasjenige davor geben, was sie tragen können.“

Gegeben Rostock d. 8. December 1717.

Ähnliche Bekanntmachung 1718 April 9.

Dagegen das Patent des Herzogs C. L., die Verpachtung einiger Höfe, Mühlen u. s. w. betr. Rostock d. 9. Febr. 1719 spricht nicht mehr von Ansetzung von Freileuten, sondern bietet nur allgemein an bemittelte Leute aus, ohne Hervorhebung der Bauern und deren Freilassung.

---

## Bei den Leibeigenen.

Christian Garve sagt im vorigen Jahrhundert in seiner Schrift „Über den Charakter der Bauern und ihr Verhältniß gegen die Gutsherrn und die Regierung: „Juden und Bauern bekümmern sich nur um eine einzige Sache, interessieren sich nur für eine, jene um den Handel, diese um den Ackerbau. Beyde sind in der bürgerlichen Gesellschaft von langen Zeiten her größern Lasten unterworfen, und mehrern Ungerechtigkeiten ausgesetzt gewesen als ihre Mitbürger. Und zum Beweise, daß diese Lage auf den Charakter des Menschen einen sichern und bestimmten Einfluß hat, finden sich auch zwischen diesen beyden Klassen, so groß im übrigen die Verschiedenheit ihrer Volks-Art, ihrer Religion und ihres Gewerbes ist, gewisse Ähnlichkeiten des Charakters, die auffallend sind“.

Wie tief müssen damals die deutschen Bauern gesunken sein, wenn er zu diesem Ergebnisse kommen konnte!

Welch ein Kraftaufwand ist nötig gewesen, um zu erreichen, daß die Bauern unserer Zeit die nachhaltige Anerkennung ihrer Volksgenossen erlangen, ja bald als einer der wertvollsten Bestandteile des Volkes angesehen wurden. Die Erreichung war möglich, weil die Bauern, Bein von unserm Bein und Fleisch von unserm Fleisch, sich nach ihrer Befreiung aus unwürdiger Knechtschaft sofort in das Volk eingliederten, als selbstverständlich ansahen, daß sie dem Ganzen auch ferner und nun erst recht zu dienen hatten. Die schlechten Seiten des Charakters wurden verhältnismäßig rasch abgetan, nachdem der Druck der Knechtschaft, der Jahrhunderte hindurch gedauert hatte, gewichen war.

Der Bauer war in seiner einstigen Freiheit ein Deutscher, blieb es in seiner Knechtschaft und erst recht nach seiner Befreiung.

Garve fällt auch an einer andern Stelle harte Urtheile: „Der Charakter der Bauern nähert sich dem Charakter des Wilden, und das um desto mehr, je ungesitteter er ist. . . Ihre Faulheit steht immer im Verhältniß mit ihrer Grobheit und Dummheit“ und ist der Ansicht, daß, wer unter die Bauern geht, um sie genauer kennen zu lernen, gleichsam in ein fremdes Land reist, daß die Gebildeten in Deutschland und Frankreich nicht so unterschieden sind, wie der deutsche Bauer vom deutschen Gebildeten“. Er spricht so nicht etwa im finstern Mittelalter, in dem vielmehr der Bauer dem Edelmann weit näher stand, ja im Anfang fast neben dem Ritter, oder in der Zeit, wo im wild aufloodernden Haß die Bauern sich für schwere Bedrückung rächten, sondern im Jahre 1786. Man könnte einwenden, daß

Garve vornehmlich die schlesischen Bauern ins Auge gefaßt hatte, aber einestheils können wir als sicher annehmen, daß in Mecklenburg und Pommern die Bauern das schwerste Joch trugen, sodann fehlt es auch nicht an meckl. Stimmen, die sich ganz ähnlich aussprechen. Boll führt sie (Gesch. Mecklenburgs II S. 475 ff.) an und bringt noch eine aus dem Jahre 1816, die sagt: „Der sogenannte gemeine Mann, der ohne Bildung, nicht viel besser wie die Tiere, mit denen er umgeht, aufgewachsen ist, gehorcht nur der Sklavenpeitsche seines Gebieters, und so lange er unter dem Druck der Armut ist, schmieg er sich und kriecht zu den Füßen seines Zuchtmeisters, so wie der Hund nach empfangener Prügel die Hand leckt, die ihn mißhandelte. Boshafter und heimtückischer, wie dieser, wird er dann mit hämischer Freude jede Gelegenheit ergreifen, seinem Herrn zu schaden, wo er es ungestraft tun kann. Gebt diesen Menschen besseres Auskommen und Wohlstand, so wird er widerspenstig, trotzig, verwegen, faul; will man ihn durch Zwangsmittel bändigen, so widerstrebt er, denn das Gefühl von Pflicht ist in ihm ertötet, und die Sprache des Gewissens kennt er nicht“.

Ich glaube nun freilich, daß dieses Urtheil eines sonst milden Mannes nur durch seinen ehrlichen Unwillen über die Knechtung so hart ausgefallen ist. Wären unsere meckl. Bauern und Tagelöhner so gewesen, wie er sie schildert, dann hätten sie es ganz gewiß nicht im Laufe eines Jahrhunderts fertig gebracht, jeden, der sie genau kennt und dem sie ihr Herz in geeigneter Stunde aufthun, dazu zu bringen, daß er sie lieb gewinnt und hoch schätzt, wohlgemerkt nicht den eingewanderten Polacken oder das Kreuzungsprodukt, sondern den echten altmecklenburgischen Schlag. Aber das Leben, das der Bauer in seinem Innern hegte, ließ er nicht nach außen durchschimmern. Es ist wahr, daß die harten Zeiten ihn mißtrauisch und argwöhnisch machten, und wer ihn nach seinem äußeren Gebaren beurtheilte, der schuf die Sprichwörter, die aus jener Zeit über den Bauern reichlich zu uns herüberschallen. Da heißt es: „Bur is 'n Bur, is 'n Schelm von Natur. — In den Buren sitt Grütt un in den Dffen sitt Stroh. (Sehr oft wird der Bauer seinem Ochsen parallel gestellt). — Wenn de Bur nich möt, rührt hei nich Hand un Föt. — Dat is 'n Bur un bliwt 'n Bur. — Du wißt mi woll to'm Buren maken? — So frägt man Buren ut. — De Bur is so egensinnig as sin Swin, hei is in Stann un geiht 'ne Bütt ut 'n Weg. — Mit di will ick woll farig werden, segt de Bur tom Hewen, lettst du regen, denn führ ick Meß. — Unsen Herrgott is nich to trugen, segt de Bur un heuet an 'n Sündag. — Dat is 'n Stückchen för de Buren. — Bur bliwt Bur, un wenn hei of bet Middag slöpt. — Dat kost nicks, segt de Bur un prügelt sin Frug. — Ick möt Hülp hewwen, segt de Bur, Fru, giw mi 'n Pegel Bramwin. — Rümmt de Bur nah de Stadt, denn weit hei kein Rahmat. — Wat de Bur nich kennt, dat ett hei nich. — De Bur frigt kein Sötmelk, wenn nich 'ne Mus dorin versapen is. — Wenn de Bur spuren will, fangt hei bi 'n Rüter un Preister an. — Enen Buren un 'n Föder Heu möt man ut 'n Weg gahn. — De Bur is 'n Schelm, hei sleiht tweimal up ein Städ un frägt nich, ob et weih deist. — Was weit de Bur von Gurfensalat? Hei möt em

mit Trahn trecht un ett 'n mit de Messfork. — För den Buren dauh'n't Kreien, braden Häuhner brukt hei nich. — Dat künmt em an, as den Buren das Aberlaten. — De Bur ackert sick woll gris, man nich wis'. — Wer den Buren brühen will, möt 'n Buren mitbringen.“ —

Allen diesen Stimmen gegenüber sehe ich ein Wort aus dem 18. Jahrhundert: „Freilich ist auch hier wie überall der Bauer simpel, mißtrauisch und auf den alten Schlendrian erpicht. Er verrät Trägheit, Unwillen und Haksstarrigkeit. Aber was ist schuld daran als seine Sklaverei? Man gebe dieser dummen, faulen, betrüglischen, schelmischen, kriechenden Kreatur ihre Freiheit, man teile ihr Eigentum mit, man biete ihr dadurch Gelegenheit zu einer bessern Erziehung ihrer Kinder, man versichere sie, daß, was sie erwirbt, das Ihrige sei und bleibe, man leite sie unvermerkt an zu Verbesserungen, und man wird bald spüren, daß aus einem solchen übel beschriebenen Bauern, wenn schon mit Ausnahmen, dennoch fast gemeiniglich ein arbeitsamer, tätiger, rechtschaffener, folgamer, dankbarer und dienstfertiger Aekersmann wird.“\*) Der so spricht, hat sicherlich den Bauern am besten gekannt und gezeichnet.

Alle, die den leibeigenen Bauern rücksichtslos hart beurteilen und zugleich als völlig unverbesserlich schildern, sprechen zu Gunsten jenes Teiles der Ritterschaft, der selbstsüchtig den Geknechteten nicht aus der Hand geben will; alle, die für die Bildungsfähigkeit und die Verbesserung seiner Lage eintreten, arbeiten der Regierung in die Hände.

Die Tätigkeit der Regierung erstreckt sich nach drei Richtungen hin, Bauernschutz, Bauernschonung, Bauernhebung.

Zum ersten Punkt ist festzustellen, daß seitens des Landesherrn selten und dann jedenfalls nur unter besonders zwingenden Gründen Bauern verlegt oder niedergelegt wurden, und es ist bekannt, daß er niemals ermüdete an der Arbeit, und so lange es noch wüste Stellen in den Dörfern gab, sie zu besetzen und so die Zahl der Untertanen zu mehren. Immer wieder geht der Druck auf die Ämter aus, sie zur Tätigkeit bei solcher Arbeit anzuspornen. Auch läßt es sich klar belegen, daß es niemals an Amtleuten fehlte, die ihre Hauptaufgabe verstanden und ihre Pflicht taten, auch jene Treue und ehrenhafte Gesinnung sich wahrten, die am Ende des 18. Jahrhunderts der Amtshauptmann Weber in Stavenhagen besaß. Genau wie dieser für seine Untertanen bis zur Selbstgefährdung mit Rat und Tat sorgte und im entscheidenden Augenblick für sie eintrat, so ritten hundert Jahre früher die Amtleute mitten unter die hausenden, plündernden Scharen der Russen, Schweden, Sachsen und Dänen, sobald die Bauern ihren Klageruf erhoben, und legten Fürsprache ein, vermittelten, überredeten und beschwichtigten die Massen, ohne darauf zu achten, daß sie selbst bedroht waren, und hundert Jahre vorher erhebt die Ritterschaft gegen die Amtleute den in unsern Augen ehrenden Vorwurf, daß sie sich der bedrängten Untertanen gegen die Herrn entschlossen annahmen. Freilich wie Weber auch ein festes Regiment führte, so waren die Amtleute niemals zaghaft

\*) Siehe Fuchs, der Untergang des Bauernstandes und des Aufkommen der Gutsherrschaften S. 198.

in Anwendung von Peitsche, Gant oder Gefängnis gegen Widerspenstige. Der Tätigkeit solcher Beamten verdanken wir die Erhaltung unseres Bauernstandes. Die Versuche zur innern Kolonisation wurden zu keiner Zeit aufgegeben und traten besonders lebhaft wieder hervor, nachdem die Unruhen der Karl Leopold-Zeit überwunden waren. Wie wohlwollend die Denkungsart des neuen Landesherrn Christian Ludwig II., wie milde die Regierung gegenüber den Bauern war, wird besonders klar, wenn man den im Anhang I mitgetheilten Erlaß von 1753 über Ansetzung von Büdnern mit dem Abschnitt über Bauersleute und deren Dienstbarkeit in der Bauernordnung vom Jahre 1654 vergleicht. (Siehe Regierung und Bauern, Anhang II). Im 18. Jahrhundert wurde den fürstlichen Bauern „ein unbeschränktes Erbrecht an ihren Hufen zugestanden, das sog. Erbrecht nach Kammer-Üblichkeit, so daß die Bauern, obwohl sie im wesentlichen Zeitpächter bleiben, doch die ihnen hingegebenen Höfe oder vielmehr das Pacht- und Wirtschaftsrecht in Beziehung auf dieselben, auf ihre ältesten Söhne und in Ermangelung männlicher Descendenz auf die Ehemänner ihrer ältesten Töchter, wenn erstere zur Bauernwirtschaft tüchtig waren, übertragen konnten. Dagegen war die Einrichtung getroffen, daß die Domanialbauern ihre ältesten Söhne auf eine Reihe von Jahren zum vaterländischen Militärdienste hergeben mußten“.

Das Bauernschonen wurde in erster Linie natürlich durch Erleichterung der Dienste angestrebt und durch eine feste Dienstordnung, welche der Willkür der Nutznießer eine Schranke setzte. Tagelöhner gab es noch nicht, ja man sah Einlieger, die sich bei den Bauern im Dorfe eingemietet hatten und nicht leibeigen waren, ungern, und freie ledige Arbeiter duldete man nirgends, sie sollten Stellen unter dem Gesinde annehmen.

Somit lag die Bestellung des Hof=Ackers ganz allein auf den Bauern, zu diesem Zwecke hatten sie ihre Dienste zu leisten. Sie gaben eine geringe Geldpacht, wenig sonstige Abgaben; ihre Hauptleistung dafür, daß ihnen ihre Stelle überlassen war, bestand in Hand- und Spanndiensten zu Hofe. Wie diese im siebzehnten Jahrhundert im Domanium geordnet waren, läßt uns ein Bericht des Güstrower Amtes aus dem Jahre 1687 erkennen.

„Mit dem Hofdienste im Amte Güstrow wird es also gehalten:

1. Dienen die Bauern außerhalb der Ernt- und Saatzeit, in der woche 5 tage mit dem Spann, wozu man Sie zu gebrauchen hat, und dabeneben 3 tage in der Woche mit einem Menschen Handt=Dienste.

2. Wenn in der Woche ein apostel oder Bußtag einfällt, müssen die Dienste am Sonnabend mit abgelegt werden, wie woll das gesunde, so zur Beicht gehet, wan es sich des morgens frühe zur arbeit eingefunden, am Mittdage erlassen.

3. In der Winter- und Sommerjachtzeit dienen die Leute auch den Sonnabend mit dem Spann, von der Zeit da der Erste scheffel Roggen oder Habern, zu Hoffe, ausgesäet, und also winter- und Sommerjacht völlig bestellet; die Handt=Dienste dabey bleiben überdehn wöchentlich 3 tage von einem jeden bauern.

4. Von Anfang der Ernte bis dieselbe vollich verrichtet, dienen die Bauern täglich jeder mit 2 personen, und dabey mit einem span, so oft man sie damit von nöhten hat.

5. Bey winter Zeit, außer den Stadtfuhren, werden die unterthanen 3 bis 4 tage mit den Spannungen jeder gebraucht, weil es dann nur auff die Pferde an kombt, und müssen Sie, ebenfalls, wie bey frühjahrszeit, Sommer und Herbst-Zeit wochentlich 3 tage selbander dienen.

6. Zu der wismarschen Reise haben die Bauern 4 tage in allem, und nach Rostock von Strißdörff, so nur 2 Meil weges, 2 tage, desgleichen auch nach gustrow, jedoch das das Korn vorher eingesackt, des Sommers aber, mus die Reise auff güstrow und Rostock in einem tage abgelegt werden.

7. Zu Hofe müssen die Unterthanen (die gebräuchliche Bezeichnung, für „Leibeigene“) kommen des Morgens, winters 8 Uhr, des Herbstes und Frühjahrs umb 7 Uhr, und des Sommers umb 6 Uhr, und des abens abgehen, des winters umb 3 und 4 Uhren, des Herbst und Frühjahres umb 5 und 6 Uhr, in der Ernte aber müssen Sie zur Sonnen Untergauck im Hoofe Dienst bleiben.

Güstrow den 20. Juni Ao. 1687.

Dieser Bericht hebt knapp und deutlich die Hauptpunkte heraus, auf die es bei allen Dienstordnungen ankommt, Ackerbestellung, Dienste während und außerhalb der Saat- und Ernte-Zeit, täglichen Beginn und Schluß, Kornfuhren zur Stadt. Es läßt sich aber alsbald erkennen, daß innerhalb dieser Grenzen Streitigkeiten mancherlei Art nicht ausgeschlossen waren, darum mußten sich die spätern Dienstordnungen breiter ergehen; der Bauer versuchte selbstverständlich sich alle Pflichten möglichst zu erleichtern und zu verringern, um für sich genügende Zeit zu erübrigen, der Herr — im Domanium der Gutspächter oder der Amtmann auf den Amtshöfen und Meiereien — wollte die Arbeitskräfte genügend benutzen. So bestand denn auch die Dienstordnung im Amte Doberan 1709 schon aus 23 Punkten. Die gewöhnlichen Dienste anßerhalb Saat und Ernte waren von 5 Spanntagen auf 4 herabgesetzt und von 3 Handtagen auf einen, dem Bauern waren also im Jahre 52 Spanntage und 104 Handtage erlassen, die er im eignen Vorteil verwenden konnte. In der Ernte mußte er freilich nach wie vor beim Einfahren täglich mit einem Gespann erscheinen, zum Heuen täglich 2 Personen, zum Roggenmähen 4 Personen täglich, nämlich 2 Mäher und 2 Binder schicken. Im Winter diente er nur 3 Tage mit Gespann, aber 2 Tage mit der Hand. Anfang und Schluß der täglichen Arbeit war wie (oben) im Güstrower Amt festgesetzt. Pausen waren um 9 Uhr  $\frac{1}{2}$  Stunde, um 12 Uhr 1 Stunde, um 5 Uhr  $\frac{1}{2}$  Stunde. Der Bauer brauchte natürlich nicht selbst zu erscheinen, sondern konnte einen zuverlässigen Knecht senden, nur bei den Arbeiten, die lange Übung voraussetzten, z. B. Decken der Gebäude mit Stroh oder Rohr, hatte er selbst Hand anzulegen. Die Größe der Ernte- und Mistwagen, die Schwere der Hufeisen, die Zahl der Balken und Zinken an den Eggen waren genau bestimmt, gleichfalls auch die Breite des Schwad und die Höhe der Stoppeln. Bei den Kornfuhren, die dem Bauern wegen der schlechten Wege zuwider waren, hatte er nur 24 Schffl.

Hartkorn (Roggen oder Gerste) oder 32 Schffl. Weichkorn (Hafer oder Erbsen) zu laden.

Die Beföstigung seines Gefindes, Bezahlung des Reisegeldes u. s. w. fiel natürlich dem Bauern allein zu. Bei der schweren Ernte-Arbeit hatte er jedem Mäher 2 Kannen Bier, jedem Binder 1 Kanne Bier zu liefern, zum Frühstück Brod und Butter, zum Mittag erst eine Vorspeise (Suppe), dann 1 Stück Fleisch, zum Abendbrot Brod und Käse (oder Hering). Allerdings verlangte das Gefinde noch gern Extraspeisen, zweierlei Art Fleisch und Kalteschale, doch wurde solche Ausschweifung verboten. Mit den oben angegebenen Kräften beschaffte der Pächter seine sämtlichen Neben-Arbeiten wie Roden, Zäunen, Dämmen, Brücken, Bachkräuten, Grabenräumen, Klehmen, Decken, Korn- und Flachsweiden, Holzfällen und Aufahren usw., auch die Extra-Arbeiten wie Säen, Schafwaschen, Scheeren, Hopfenpflücken, Flachs- und Hanf-Schwingen und Bearbeiten. Frei war man vom Dienste während einer Hochzeit 2 Tage, während des Begräbnisses des Hauswirtes 2 Wochen, der Hausfrau 1 Woche, eines Kindes 1 Tag, zu sonstigen Begräbnissen 1 Tag, aber garnicht zu Kindtaufen, die am Sonntag gehalten wurden.

Die etwas kürzere Dienstordnung des Herzogs Christian Ludwig vom Jahre 1753 hält obige Bestimmungen mit geringen Abweichungen für das Domanium noch fest. Nur war der Pächter nicht verpflichtet, „wie bisher verschiedentlich im Mißbrauch geschehen ist“, bei Familien-Ereignissen einige freie Tage von den ihm im Kontrakte verschriebenen Diensten herzugeben, das heißt also, der Bauer war verpflichtet, wenn er aus obigem Grunde Dienste veräumte, sie nachzuholen.

Fünzig Jahre später wurden die Dienste obiger Art in den Domänen zum größten Teil abgeschafft. Allerdings blieben bis 1820 die Bauern noch leibeigen, jedoch brachte diese Stellung keinen besondern Druck mehr mit sich. Freilich hatte das Amt bei Verheirathungen seine Zustimmung zu geben, gleichfalls beim Abzug jüngerer Söhne, die sich außerhalb des Bezirkes häuslich niederlassen wollten. Als 1820 die Leibeigenschaft aufgehoben wurde, war in den Verhältnissen der Bauern hinsichtlich der Dienstpflicht wenig zu ändern. Nur gehörte die Hofwehr noch dem Landesherrn und machte also eisernes Inventar aus, wenn der Bauer es nicht vorgezogen hatte, die Hofwehr zu erwerben und mit seinem Eiguen zu wirtschaften, was ihm erlaubt war.

Diese oft genannte und für die Bauernwirtschaft bedeutungsvolle Hofwehr war nicht überall gleich, ihr Bestand richtete sich nach der Größe der Hufe (es gab Vollbauern oder Vollhufner, Dreiviertel-, Halb-Bauern und Kossaten, die oft gar kein Pferd besaßen) oder nach der Überlieferung der Gegend. Bei Neubefetzungen wurde das Inventar aufgenommen, und so entschieden die Amtsakten über das, was der Bauer als eisernen Bestand zu erhalten und abzuliefern hatte. Für alle Aussteuer, die den Bauern und seine Familie persönlich anging, hatte er selbst zu sorgen, es stand bei ihm, ob er seine Einrichtung vergrößern wollte, und alles, was er über die Hofwehr hinaus besaß, blieb sein Eigentum, über das er frei verfügte.

Die Hofwehr aber bestand an Korn aus völligem Saatforn, Brotforn für die Hofhaltung bis zur nächsten Ernte, Futterforn für das Vieh gleichfalls bis zu diesem Termine, ferner aus Heu, Stroh und Dung. — An Vieh sollte der Bauer vorfinden etwa (die Zahlen schwanken) 6 Pferde, 2 Hachochsen, 4 Milchkühe, 1 Füllen, 1 Starke, 4 (—10) Schweine, 6 Gänse, 5 (—24) Hühner, auf einigen Stellen (in späterer Zeit) 4 Schafe. — Hofwehr=Fahrniß bestand aus den Sieseln für das Zugvieh, 1 Dungwagen, 1 Erntewagen, 1 Pflug, 2 Haken, 4 (—8) Eggen, Sensen, Forken, Schneidelade, Hacken, Spaten usw.; zum eisernen Hausgerät gehörten mehrere große und kleine Kessel, Pfanne und Koft, Kübel, Tonnen, 1 Tisch, 2 Bänke, etliche Stühle, Milchborte, Rohlbrett und Stößer, 2 fertige Leutebetten, vielleicht noch ein kleiner Wandschrank.

Geriet diese Hofwehr in Verfall oder Ruin ohne Schuld des Nutznießers, etwa durch Viehseuche, Brand, Plünderung, Unwetter u. s. w., dann hatte der Landesherr als Grundbesitzer die Pflicht, sie zu ergänzen bis auf den alten Bestand; er mußte solches schon in Aussicht auf den eignen Nutzen, denn es galt ja, den Bauern dienstfähig zu halten. Jeder Verlust aber traf zunächst das Eigentum des Bauern und dann erst die Hofwehr, bei Auseinandersetzungen nahm das Amt das beste Vieh vorweg für den eisernen Bestand in Anspruch, daß geringere verblieb dem Bauern. War dieser faul und liederlich und wollte sich trotz aller Strafen nicht bessern, dann wurde er endlich abgesetzt, aber es fand sich oft keiner, der freiwillig die völlig herabgewirtschaftete Stelle übernehmen wollte, weil jahrelange Arbeit zur Hebung nicht dem Bauern, sondern dem Landesherrn zu gute kam, das Amt mußte endlich ein Machtwort sprechen, ja, es kam vor, daß trotz Gefängnis und Prügel ein junger Bauer noch störrisch blieb, schließlich wurde doch sein Widerstand gebrochen. 150 Jahre später, in unserer Zeit, hat vielleicht solche verächtete Bauernstelle einen Wert von 20—30 000 Mark.

Am schwersten war natürlich die Arbeit der Regierung, wenn es Bauern=Hebung galt, denn Schutz und Schonung konnte sie sich selbst auferlegen, bei der Hebung stieß sie auf harte Nacken und hochbeinige Gesellen überall im Lande, Verständnis fanden neue gute Maßregeln nirgends, nur Mißtrauen und Argwohn und zähes Kleben am Althergebrachten. Es muß ganz außerordentliche Anstrengung, über deren Größe man heute sich nur mühsam einen Begriff schaffen kann, gekostet haben, bevor die Beamten in die schwerfällige Masse nur die geringste neue Bewegung brachten. Überall stemmte sich der Bauer, den sein Joch starrsinnig gemacht hatte, gegen einen Fortschritt, bis die Zwangsmaßregeln seinen Widerstand brachen, denn wenn es ihm gut ging, ei, worauf sollten dann die neuen Verordnungen anders abzielen, als auf neue Plackereien; ging es ihm schlecht, so mußte die Kammer, der Landesherr helfen. Alle Stände und Berufsclassen schritten langsam fort, der Bauer allein blieb, wie seine Vorfahren vor einem Jahrhundert gewesen waren. Denn

„Nur um das Dasein ringt der Haufe der sclavischen Leute,  
 „Freie Männer allein heben durch Arbeit ein Volk.“

So vermochte die Regierung mit ihren Maßregeln dem Leibeigenen gegenüber nur langsam durchzudringen. Sie verlangte Beobachtung der Schlageinteilung, Pflege des Viehes, Abschaffung der überflüssigen Pferde und Vermehrung der Milchkühe, Vermeidung des zu großen Gesindestandes. Immer wieder kam es vor, daß der Bauer, besonders in der Nähe der Städte, zu Halben säete, d. h. er ließ durch den Städter seinen Acker bestellen und lieferte das Saatkorn und nahm den halben Betrag, oder er bestellte selbst seinen Acker und versprach dem andern gegen Lieferung des Saatkorns den halben Ertrag. Auch kam es vor, daß er einem Freunde seinen Acker ganz gegen Bargeld ausstat. Seine Wiesen waren im großen Kriege verwildert und vernachlässigt, Strauchwerk war aufgeschossen, Bülden mit harten Seggen ragten auf, so daß die Sense nirgends freie Bahn fand, die Abzugsgräben waren zugewachsen oder vom Weidevieh zugetreten, und nun, als der Bauer hier roden, plaggen, räumen sollte, schien es ihm, als habe es nie ein härteres Regiment gegeben. Heu und Stroh verkaufte er gern in die Stadt, ließ sein Vieh im Schmutz stehen und büßte für den Acker Dung ein; als ihm dieses Lottertreiben, das ihm sein liebes Bargeld für den Augenblick einbrachte, um es später verdoppelt verlieren zu lassen, verboten wurde, glaubte er sofort, davonlaufen zu müssen. Bienestücke sollte er mehren, wilde Obststämme veredeln durch Pfropfen, vorgeschriebene Birn- und Apfelsorten pflanzen und eine bestimmte Zahl der großen braunen Backpflaumen setzen, reichlich Weidenstecklinge an passenden Plätzen, die doch sonst zu nichts nützten, stoßen, die Acker von Wucherblumen und sonstigem Unkraut reinigen und auf reine Saat halten, Steine von dem Acker wegschleifen oder im Acker tief versenken, sein Vieh nicht dort hüten, wo weiche Hölzung aufschlagen mußte, bei dem Dorfe einen Eichenkamp hegen und auf sandigen Hügeln Tannenkämpfe anlegen, den Backofen aus der Nähe des Hauses verlegen — und wozu das alles? Seine Vorfahren hatten es anders gehalten und hatten doch auch gelebt und waren durchgekommen. War das wohl recht, daß das Amt oder der Pächter verbot, fremdes Vieh auf die Weide zu nehmen, allerdings auf eine Weide, wo das eigene nur notdürftig auskam? Und nun sollte er jährlich mindestens ein Füllen und neben anderm Jungvieh ein Ochsenkalb aufziehen! Selbst die Frauen ließ man nicht in Ruh, sie sollten durchaus die Gärten anders halten. Wo Fischerei auf Seen und Flüssen dem Dorfe zustand, sollte man in der Laichzeit, wo sie gerade am besten lohnte, die Netze ruhen lassen? Das war doch fast um aus der Haut zu fahren. Die Wege waren schlecht, die Wagen zerbrachen darauf, blieben stecken, fielen um, freilich, man hatte genug darüber geseufzt, aber das war doch so, als ob man dem Bauern gar nicht genug Arbeit aufhalsen konnte, wenn man nun befahl, daß das Dorf die Wurzeln, Stämme und Steine, die so großes Unheil angerichtet hatten, wegräumen sollte und die Dämme und Brücken so bessern, daß man ohne Drangezung der gesunden Gliedmaßen darüber fahren konnte. Benutzten nicht andere Leute genug denselben Weg, und die sollten nichts daran tun? Jedes Haus sollte über der Feuerung einen Schwiebogen bauen und diesen noch dazu von Ruß und Sot freihalten? Hatte es denn nachweislich jemals in

diesem Haufe gebrannt? Daß man den rauhen Hafer als Saatgut ab- und weißen Hafer anschaffen sollte, daß das Amt bei den Lieferungen statt 2 Schffl. rauhen Hafers 1 Schffl. weißen annehmen wollte, war gut gesagt und vielleicht auch gemeint, aber woher das Geld nehmen? Das Amt hatte gut reden, das wirtschaftete aus fremden Geldbeuteln.

Aber das Amt blieb zähe, und der Landesherr war in seinen Bestrebungen beharrlich, und langsam hob sich die Wirtschaft des Domanialbauern aus der Versumpfung. Damit aber auch der edle Teil des Menschen nicht zu kurz komme, begann die Fürsorge für die Landschulen, und zwar schon im siebzehnten Jahrhundert. Der Gedanke, daß es Pflicht der Regierungen sei, für die Geringsten im Lande Schulen einzurichten, ist in der Reformation begründet. Sollte ein Christ, unabhängig von der Mittelstellung der Priester und der Bevormundung der Kirche, selbst aus dem Worte Gottes lernen, was zu seiner Seelen Seligkeit notwendig sei, so mußte er lesen können, und um die nötige Klarheit über die Hauptsachen zu gewinnen, war ihm Unterricht im Katechismus nötig. Daraus ergibt sich, daß die Landschulen ihre Erstlingsaufgaben sofort knapp bestimmt vorfanden, Unterricht im Lesen und im Erlernen der Gebete, Gesänge, Sprüche und besonders des Katechismus. Wie und wo solche Landschulen zuerst eingerichtet wurden, liegt im einem Dunkel, das wohl niemals gelichtet werden wird, weil Urkunden darüber nicht vorhanden sind. Wir erfahren nur durch die Schulzen- und Bauern-Ordnungen (z. B. vom 1. Juli 1702, Nr. 38), daß die Schulmeister auf dem Lande sollen wohl erhalten werden. Die ältesten Schulordnungen oder landesherrlichen Schulerlasse verlangen, daß die Kinder sollen in die Schule geschickt werden; wo keine Schulen sind, sollen die Kinder zum Prediger in Unterricht gehen; es ist aber nicht befohlen, daß Schulen eingerichtet werden sollen, auch nicht gesagt, wie die vorhandenen entstanden. Sie finden sich vor, wie sie wohl in Anregung der Kirchen-Ordnungen entstanden oder besser wieder hergestellt sind. Wir sehen da den Schulmeister, etwa einen Flickschuster oder einen abgedankten Soldaten, in seinem Hüttlein während der Winterzeit mitten unter den Kindern, zu deren Einsendung die Bauern durch scharfe Befehle und Straf-gelder gezwungen sind, hocken und Schuhe flicken, Kleider bessern oder sonst ein Handwerk treiben, das es zuläßt, daß er den Kindern den Memorierstoff vor spricht oder abhört. Kann er lesen, so mag er auch wohl seine Wissenschaft weiter geben. Er führt, der Zeit und der Noheit entsprechend, ein äußerst scharfes Regiment und dankt Gott, wenn die Osterzeit naht, die ihn von seiner Plage befreit. Immerhin aber war mit solcher Einrichtung ein Grund gelegt, auf dem sich weiter bauen ließ. Die erste Verordnung im Herzogtum Schwerin stammt aus dem Jahre 1685. Einige Zeit vorher war schon Gustav Adolf in Güstrow (1681) vorgegangen. Und acht Jahrzehnte erst später folgte die Bestimmung, daß nur ordentlich geprüfte und examinierte Lehrer im Domanium angestellt werden sollten. \*)

\*) Frahm, Gesetze betreffend das gesamte Volksschulwesen in Meckl. Schwerin. Parchim 1884. Nr. 40. 41. 218.

Daß die guten Absichten der Landesherren hinsichtlich der Hebung der Domanal-Bauern überall nur sehr langsam verwirklicht werden konnten, lag, abgesehen von der Störrigkeit und dem Mißtrauen der Bauern an einer Mittelsperson, die von großer Bedeutung war. Wo die Höfe nicht vom Amte aus bewirtschaftet wurden, waren sie an Pächter ausgetan. Nicht immer waren auf dem Gute genügende Arbeitskräfte vorhanden, es ist früher gezeigt, daß solches Gut oft erst durch Zusammenlegen der Stellen der Bauern, die im großen Kriege ausgestorben waren, entstanden. Dann wurde ein benachbartes Bauerndorf mit seinen Diensten dem Pächter zugewiesen, zugleich der letztere beauftragt, auf die Wirtschaft der ihm anvertrauten Bauern Obacht zu haben. Er sollte allen Nachlässigkeiten wehren, denen gegenüber der Ortschulze ohnmächtig war, weil er sie selbst machte und sich in ihnen behaglich fühlte. In den Pachtkontrakten wurde dem Pächter ausdrücklich auferlegt, die ihm überwiesenen Bauern besser abzuliefern, als er sie empfangen hatte. Er sollte nicht dulden, daß sie zu halben säeten oder ihren Acker vermieteten u. s. w., er sollte aber auch bei Unglücksfällen, durch die die Bauern in Rückfall gerieten, sie schonen, ihnen, ohne die Kammer zu belästigen, ex propriis helfen, Vorschuß leisten und von ihnen in leidlichen Terminen ohne Ruin des Gehöftes das Darlehn sich abtragen lassen.

Er hatte dahin zu sehen, daß allen fürstlichen Verordnungen für Schulzen, Bauern, Schäfer, Müller, über Feuer, Forsten usw. nachgelebt wurde, war also ein sehr bedeutender Mann, dessen Einfluß geregelt, dessen Gewalt natürlich wieder durch den Pachtvertrag beschränkt werden mußte. Dort war ihm vorgeschrieben, wie weit er sein Korn verfahren lassen durfte, um die Bauernpferde nicht auszumergeln, und welche Dienste er innerhalb der genau hervor gehobenen Zeitschranken beanspruchen konnte, wieviel Quadratruten jedes Gespann täglich zu pflügen hatte u. s. w., um möglichst allen Streit zu vermeiden. Dennoch gab es natürlich Zusammenstöße der schlimmsten Art unaufhörlich. Die eigentliche Gerichtsgewalt war dem Amte vorbehalten. Es heißt z. B. in solchem Kontrakt: „§ 25. Wenn sich Untertanen finden, welche ihren Gehöften nicht wohl vorstehen, und bey denen alle Verwarnungen vergeblich sind, hat er selbige bey dem Amte zur Bestrafung anzuzeigen, auch, wenn diese nicht versinge, sich um tüchtige, und, soviel möglich, dabey bemittelte Gewehr-Leute zu bemühen, mithin zu besorgen, daß die incorrigiblen Wirte abgesetzt, und bessere angenommen werden. § 26. Wenn auch sonst die Untertanen sich mitwillig und ungehorsam erweisen und allerhand unzulässige Excesse in der Erndte und sonst begehen, unter ihnen oder mit fremden Schlägereyen, Verwundungen oder andere strafbare Sachen auf dem Meyerhose, in den Dörfern, auf dem Felde, oder andern dazugehörigen Pertinentien vorkommen sollten; so bleiben die Cognition derselben, sowie überhaupt die Gerichtsbarkeit als die erste instance bey dem Amte“.

Um das Gerichtsverfahren möglichst zu vereinfachen, war (Amtsordnung von 1660 II, 1) festgesetzt, daß bei jedem Amte wöchentlich — abgesehen von Festen, Ferien und Erntezeit — ein Amtstag angelegt werden

mußte, zu dem die Untertanen kommen könnten; so wurde unnützes Laufen erspart, das Amt entschied sofort nach Billigkeit, verglich streitende Parteien, nahm Beschwerden entgegen, bestimmte Strafen usw., und war gehalten, um auch seiner Willkür zu wehren, in wichtigeren Sachen Bericht an die Kammer räte einzureichen. An diese durfte auch ein Bauer, der mit der Strafverfügung nicht zufrieden war, appellieren. Natürlich durfte der Bauer auch ungerechte Bedrückung, unzeitige Hofdienstforderungen dem Amte klagen und im Notfalle an die Kammer gehen.

Aber in obigem § 26 stand noch ein verhängnisvoller zweiter Abschnitt, der lautete: „Würden aber die Hof-Dienst-Leute sich in ihrer Arbeit faul, nachlässig und wiederpenstig bezeigen; so wird Conduktori frey gegeben, sie nach befinden mit der Peitsche mäßig, ohne alle Verletzung und Schaden an ihrer Gesundheit, zu züchtigen, und zu versuchen, ob sie dadurch auf bessere Wege gebracht werden können.

Im Fall jedoch dieses nicht fruchten sollte, hat er sich des ordentlichen Weges beym Amte zu bedienen“. Dieses Recht heißt der Dienstzwang.

Wo ein Pächter verständig mit den Bauern umging, ließen diese sich eine Tacke voll Prügel gutwillig gefallen. So erzählt die Überlieferung, daß irgendwo die Bauern tumultuierend zu dem Herrn vordringen und lärmten über Bergewaltigung. „Wat willst ji?“ „Se, Herr, de Kirls willen uns krumm un lahm prügeln“. „Wecke Kirls?“ „De Schriwer un de Bagt“. Darauf sehr unwillige Antwort: „Wat? Krumm un lahm? Zwölw heww ick utdrücklich segt, twölw, dei könnt ji doch woll uthollen?“ Freudige Antwort: „Ja, dei können wi woll uthollen“. „Na, dann gaht man hen“. Und die Bauern gingen hin und ließen sich ihre Zwölf aufmessen.

Aber ebenso sicher war, daß in entlegenen Ortschaften, von denen der Weg zum Amte weit war, oder unter einem saumseligen Amte die Pächter ihr Züchtigungsrecht oft mißbrauchten und ihr Aufsichtsrecht nur zu Plackereien, nicht zur Erziehung der Bauern benutzten. Denn im Grunde hatten sie ja keine Teilnahme für das Gedeihen der Bauern und die Hebung des Wohlstandes und des Wohlbefindens, sondern lediglich für die gründliche Ausnutzung der Dienste. Nach bestimmter Zeit zogen sie davon, was kummerte es sie, ob sie hinter sich ein zerfallendes, für lange zu Grunde gerichtetes Dorf hinterließen?

Unter einem selbstsüchtigen Pächter seufzte der Bauer also unter einer großen Last, und was für Mittel standen ihm zu, sich diese zu erleichtern? Gegen Gewalt List, gegen Roheit Tücke; in der Unterdrückung verlor er sehr rasch das geringste Verständnis für das Gute, Sittliche, und alle Mittel, sich zu helfen, schienen erlaubt, nur daß er sorgen mußte, sich nicht fassen zu lassen. Zu Hofe kam er gern möglichst spät, eine Uhr hatte er nicht, und daß man dort mit der Holzklapper das Zeichen zum Antreten immer zu früh gab, wußte er. Natürlich wurde eifrig Strafe erhoben, von jedem Hauswirt, wenn er die Schuld trug, 8 Schl., vom Gesinde 6 Schl. Fiel in der Erntezeit Regenwetter ein, so zog der Bauer vom Felde eiligst nach Hause, vorgehend, daß er jetzt nur bei der Ernte zu

helfen verpflichtet sei, nicht zu anderer Arbeit. Oder er machte sich abends zu zeitig davon. Der Fürst sah sich also, um die Streitigkeiten wegen der Zeit zu beseitigen, genötigt zu befehlen, daß der Pächter ein vom Amte beglaubigtes Stundenglas halten mußte, der Bauer gleichfalls eins mit zur Arbeit bringen durfte. — Das schlechteste Zugvieh und die untüchtigsten Leute sandte der Bauer auf den Herracker; gegen den Besitzer oder Pächter war er unterwürfig, aber gegen den Schreiber oder gar den Vogt auffässig, und wenn der Amtmann freundlich war, rissen die Beschwerden der Bauern nicht ab; war aber das Amt schließlich ermüdet und wies sie ab, so wandten sie sich klagend an die Kammer. Die zum Hofdienst mitgebrachten Geräte waren schlecht, die Wagen, die Eggen, die Haf- und Pflugeisen möglichst klein. Beim Mähen hieben sie ein kleines Schwad und hohe Stoppeln. War nicht stete Aufsicht, so lagen sie faul hinter den Hecken. Für weite Reisen nahmen sie Wagen, an denen bald unterwegs etwas zerbrach und so weiter. Die hartnäckigen Widerseßlichkeiten legten dem Pächter nahe, von dem ihm zustehenden Bestrafungsrechte den umfangreichsten Gebrauch zu machen.

Genauere Nachrichten über seine Ausschreitungen sind bis jetzt wenig bekannt geworden, gelegentliche Bemerkungen der Landpastoren lassen aber zwischen den Zeilen lesen.

Ein bitter gehaßter Mann war der Pächter Hagemann in Steinbeck, bei welchem die Spornitzer Bauern zu Hofe dienen mußten. Er war ein harter Herr, der keine Schonung kannte. Durch seine Quälereien hatte er z. B. einen Knecht so weit gebracht, daß derselbe erbittert die Hand gegen ihn hob und ihn an die Wand stieß, zwei andere Spornitzer standen dabei und hatten drohend die Stakelforken in der Hand. Vier Tage darauf kam Hagemann mit 10 Soldaten von der Garnison in Neustadt (1753) und der Ermächtigung, die Schuldigen durchzuprügeln. Die Leute waren gerade bei der Fromarbeit, eine Dirne sah vom Fuder oben beim Laden die Schar herankommen und warnte die Schuldigen. Die drei ließen Wagen und Pferde im Stich und flüchteten ins Holz. Hagemann ließ die Wagen unbeschützt auf dem Felde, wohl in der Hoffnung, daß die Knechte sie schließlich doch noch holen würden und dann abgefaßt werden könnten. Indessen drei andere Knechte gingen später hin und fuhren sie in die Hoffcheune. Diese drei ließ nun Hagemann greifen, die Soldaten traten heran, und der Herr Amtmann prügelte die Knechte, nachdem er sie genötigt ihre Kleider auszuziehen, nach Herzenslust durch. Später kam aus Neustadt Befehl an die Spornitzer, daß, wer sich gegen Hagemann setzen würde, sollte nach Dömitz in die Karre geschickt werden. Die Bauern aber beschwerten sich geradezu beim Herzog und erreichten das Mandat, daß Hagemann in Zukunft keine mehr sollte schlagen dürfen, die Bauern ihm aber gehorchen sollten.

Ein Jahr darauf mußte der Kutscher des Amtsverwalters Kahlen aus Neustadt, ein Spornitzer von Geburt, einen Brief vom Amte an Hagemann bringen. In diesem Briefe stand, daß widerspenstige Bauernknechte aus Spornitz sollten aufgegriffen werden. Der Kutscher wußte zufällig um den Inhalt, machte den Umweg über Spornitz, warnte die Betreffenden, und ritt dann nach Steinbeck. Selbstverständlich mißlang der

Fang. Als Hagemann von der Warnung des Kutschers hörte, schickte er ihm, der schon weggeritten war, nach, ließ ihn auffordern, noch einmal zurückzukehren, was dieser auch in seiner Dummheit that. Man griff ihn und stellte ihn auf dem Hofe in seiner vollen Livree 1½ Stunden in den Ganten.

Endlich traf den viel gehaßten Mann die Strafe. Während die Bauern aus Spornitz mit allen Leuten eines Tages in Steinbeck heueten, sahen sie plötzlich ein Feuer aufgehen und baten den Amtmann flehentlich zu gestatten, daß sie die Arbeit unterbrechen und beim Löschen helfen dürften, indem manche der Meinung waren, daß das Feuer in Spornitz sei. Er litt aber nicht, daß sich jemand entfernte, und behauptete, daß es auf einem Nachbargut Dütschow oder Blivenstorf brenne, das gehe keinen etwas an, sie hätten hier genug zu tun. Ja, als die Bauern mürrische Gesichter machten, da fehlte nicht viel, daß er sie durch seinen Vogt Crull alle hätte durchprügeln lassen. Nach einiger Zeit kam Hals über Kopf der Kutscher von Steinbeck gelaufen und rief, das Wohnhaus des Amtmanns selbst stünde in hellen Flammen. Da schrie der letztere: „Schnell auf! Schnell auf! Zur Hülfe alle mit einander.“ Natürlich beeilte sich niemand, dieser Aufforderung zu folgen, und das Wohnhaus brannte ganz nieder. —

In schroffem Gegensatz zu der Fürsorge der Regierung für die Bauern stand das Bestreben des Adels, die Bauern niederzuhalten und nach Möglichkeit auszunutzen. Auf sein Andringen waren die einst freien Leute zu Leibeigenen gemacht, nun liebte er es, den Bergewaltigten den Fuß auf dem Nacken zu setzen und sie zuweilen nicht besser als Vieh zu achten und zu halten. Aber es ist eine Erfahrung, die die Geschichte oft lehrt, daß der Hochgestellte, der es liebt über Sklaven zu herrschen, selbst rasch sinkt, indem er ein Knecht seiner Leidenschaften wird. Niemals hat der Adel in sittlicher Beziehung einen tiefern Stand erreicht, als in dem Abschnitt von 1654—1755. Er zertrat seine Bauern und trotzte seinen Fürsten, ohne zu bedenken, daß der Adel, auf sich allein gestellt, nichts für die Dauer bedeuten kann. Der Städter kann sich selbst helfen, ja zur Größe empor dringen, der Bauer zieht stets neue Kraft aus dem nährenden Boden, der Adel, der auf sich allein gestellt ist, kann nichts und bedeutet nichts, er bedarf der Gunst des Fürstenhofes, wenn er seinen Glanz behalten will, und der Arbeit der Bauern (oder heutigen Tagelöhner), wenn er leben will. Darum spielte er in den Kämpfen gegen die Fürsten meistens eine traurige Rolle, wiederholt kam es vor, daß alle Adligen fluchtweise das Land räumten; als Karl Leopold das Landesausgebot erließ, jenen unüberlegten, unvorbereiteten und unverständigen Aufruf an seine Untertanen gegen die fremden Truppen, erhoben sich die Bauern, die die Fürsorge der Regierung dankbar erkannten, in Massen für ihren Herzog, und ihre Herrn jagten entsetzt über diesen Ausbruch über die Grenzen. Es ist bemerkenswert, daß diese geknechteten Scharen, die wenigstens für kurze Zeit Herrn der Lage waren, sich zu keinen Gewalttaten hinreißen ließen, daß ihre Herrn bei ihrer Rückkehr selbst ihre Wohnhäuser so vorfanden, wie sie sie verlassen hatten; daß solches aber den Bauern zur Erleichterung ihrer Lage genügt

hätte, erfahren wir nicht. In dieser traurigen Zeit, in der die Müneburger und die Brandenburger von dem anscheinend zerfallenden Lande sich ernähren ließen und hofften, fette Bissen davon loszureißen, wurden die meisten Bauern auf den Rittergütern nach Belieben der Herrn verlegt, indem sie von der Stelle, die sie und ihre Vorfahren mit Drangsetzung ihrer letzten Kraft erhalten und emporgebracht hatten, auf entfernter liegendes, ödes oder schlechtes Land versetzt wurden, oder niedergelegt, indem man sie zu Tagelöhnern machte. So verworfen der Herzog Karl Leopold in vielen Handlungen sich zeigt, so können wir doch sagen, daß vom Standpunkte der Bauern aus zu bedauern ist, daß er nicht den Adel niederzwingen konnte, er hätte die Bauernverwüstung sicher nicht geduldet.

Es bedarf nicht erst der Darlegung, daß sich aus der Mitte des Adels manche edlern Erscheinungen heraus hoben, daß manche Teilnahme für Wissenschaft und Fortschritt zeigten, manche treu väterlich sich ihrer Untertanen annahmen, ja, es mag gewiß ein getreues Bild eines mecklenburgischen Edelhofes, wie er hier und dort vorkam, gewesen sein, das sich vor den rückschauenden Blicken unseres John Brinckman (Uns Herrgott auch Reisen) auftrat. Aber sicherer noch läßt sich eine fast ungläubliche Roheit in Adelskreisen nachweisen, und zwar gerade aus der Konfliktzeit. Es mögen hier einige Belege folgen, die zeigen sollen, was für Herrn es waren, die das Schicksal der ritterschaftlichen Bauern in der Hand hatten.

Ein Pastor aus dem Ritterschaftlichen schildert den Zustand auf dem Gute folgendermaßen: „Die Pfarre ist dadurch sehr ausgepauwert und geschwächt worden, daß so viele Bauerhöfe geleet, und der Acker zum Adlichen Hoffe geschlagen, wodurch des Priesters Accidentien, gleichwie auch die Gefälle von Eiern und Würsten sehr herunter gesetzt worden. Überdem habe zum öftern von einem alten Bauern gehört, daß unterschiedene Aecker des Pfarrackers zu den Hof-Koppeln geschlagen, ich würde aber diesen alten ehrlichen Greiß höchst unglücklich machen, und seine grauen Haare mit Herzeleid in die Grube bringen, wenn ich mich auf seine Aussage berufen wollte. Und endlich, so haben meine Vorfahren frey Brennholz, wöchentlich 2 mahl ein Gericht Fisch und 4 Schweine in die Mastung frei gehabt. Nun aber heißt es: „Hat der Priester Geld, so kann er Fische und Brennholz bekommen und Schweine in die Mast jagen“. Das schlimmste ist, daß bey der vorigen Vacance, da man meiner Frauen die Conservation bey der Pfarre zugesaget, die wichtigsten und besten Schriften zum Durchsehen abgefordert und gar unsichtbar geworden. Läßt man sich ein Wort davon entfallen, so heißt es: „Ein Weiber-Schnack u. s. w.“ . . . „Mein Patronus, der weder studiert noch unter Leuten gewesen, sondern von Kindesbeinen an sich lediglich dem Acker-Wesen gewidmet, weiß von solchen Moralien nichts. Ich habe ihn zum öftern bescheidenlich gebeten, das, was seine gottseligen Vorfahren einmahl Gott und seinen Dienern gewidmet, wieder zurückzugeben, auch meine alte Gerechtfame nicht zu kränken. . . Er schnarcht mich dagegen mit trozigen Worten an. Wann ich deßfalls, heißt es, auf seinen Hoff gekommen, ihm Argerniß zu machen, so hätte ich

lieber ins Teuffels Nahmen wegbleiben können, er könnte solch Pfaffen-Geschwätz durchaus nicht hören. Wolte ich predigen, so sollte ich nach der Kirche scheren, und predigen solches den Bauern vor, er say ein Edelmann von uhraltm Geschlecht und könnte solchen Schnack nicht leiden, man müsse einen Unterschied unter den Leuten machen. Rähme mir die Luft an zu klagen, so hätte er Geld, den Proceß mit mir auszuführen, er wüßte nicht, wie die Donnerfchen Pfaffen so geizig wären. . . Bin ich einmahl so unglücklich und bitte umb höchstnöthige Aufbesserung meines äußerst schlechten Hauses und Hoffwehrung, um trocken darin liegen zu können, so muß ich die spöttische Antwort hören: Herr Pastor, ich werde wohl eine Zigeley anlegen, und Steine brennen lassen, da will ich denn einen recht köstlichen Palast bauen, und was dergl. Höflichkeiten mehr sind. . . .

Sand und Land hat er zwar genug, wäre seine Kasse aber so mit Gelde angefüllet, als die Gütther mit Schulden besetzt und beschwehret, so müße man ihm vor einen reichen Herrn passiren lassen. . . Doch was ist es wunder, er liebet den Überfluß im Trinken und kan ohne Gäste nicht wohl zu rechte kommen; und wo man auch mehr fluchet, als bethet (wie denn das Teufel hohlen das erste und letzte Wort ist), da kann unmöglich der Segen Gottes haften.

Er hat einen einzigen ohngefähr 18 jährigen Sohn, der es zwar in studiis unter der Anweisung des Dorfschulmeisters ziemlich hoch gebracht, so daß er zur Not etwas lesen und ein klein wenig schreiben, auch im Frankböschchen schon das Wort en fin reden kann, seine Sitten aber sind so beschaffen, daß sie ihn von dem größten Bauern nicht unterscheiden können, davon ich eine kurze Idee machen will. Mit seinem Herrn Vater lebet er recht en camarade und können sich ungemein wohl vertragen; was der Sohn will, das wird ihm vom Vater nie versaget, und warum der Vater sein Hannschen bittet, das tut er ihm, wenn es ihm gelegen, auch gerne zu Gefallen, in Gegenwart frembder Leute aber redet Hannschen kein Wort, und würde ihn mancher für eine leblose Statue halten, wenn er nicht zum öfftern einige Bewegungen mit dem krummen Kamme machte, sich nach den Haarschwanz griff und aus der Tasche spielte, oder aufs höchste die ihm gebrachte Gesundheit mit einem gravitätschen Serviteur beantwortete; kommt er aber unter die Bauern, so ist er geschickt im Fluchen im Schelten und Schreyen einen Meister zu agiren. Die Kirche besucht er selten, unterdeßen bringt er die Zeit auf dem Felde mit pfländen zu, und dem Alten ist die Freudigkeit aus den Augen zu lesen, wenn das Hannschen ihm frohlockend biß an den Kirchhoff entgegen eilet und sagt: Papa, hüt heff ick all 4 fl. standgeld verdeent. Dat schall he my in mine Sparbüße steken, nu kan ick mie ball ene nie derbraken Gallune um Hoth vom Siden-Krahmer köpen; schall dat nich verdöffelt bras laten? — Denen Bauern fällt er schon schärfer, wie der Vater, und wie wenig Liebe er zu mir haben müße, nehme ich daraus ab, weil er sich gerne vor mir, soviel möglich, verbirget.“ —

Über eine scheußliche Mordtat in Schoffin, deren Gerücht durch das ganze Land ging, erzählt ein Augenzeuge: „Es wäre am 2. heyl. Weynacht

Tage und Abend zu Schezin ein Festin auf dem Hofe gehalten worden, wozu Sich der Pastor von Parumb mit angefundem, so auch nach Ordre des Herrn von Derzen die ganze Dorffschafft Schezin thun müssen. Da denn alles durcheinander gegessen, getanzt und geschrien, so der Pastor am Besten und meisten mitgemachet, zu zeiten auch die Biöhl gestrichen. Umb 10 Uhr abends hätte sich endlich der Pastor nebst den Leuten auß dem Dorffe guthen theils nach Hause begeben, wie woll ersterer so besoffen, daß Er kaum zu Pferde kommen können. Nachhero hätten die beeden Herrn von Pleß, so in dähniſchen Diensten Lieutenant und Fendrich und deren Vater der Herr Hauptmann von Pleß auf Radegast, was zu Eßen begehret, auch bekommen, der entleibte Obristlieutnant von Ratlau (Radloff) aber hätte Thee getrunken, wozu sich auch nach dem Eßen die Herrn von Pleß mit dem Capitain Derzen begaben. Sie hätten sich, ausser dem entleibeten, alle abgekleidet gehabt, und der Herr Derzen angefangen, unruhig die Stube auff und nieder zu lauffen, endlich in die Tasche gegriffen, und nach dem Glockenschlag gefraget, dabey fluchend angefangen, daß Seine Golden Uhre weg wähere und wieder daseyn müste, worauff der eine Pleß geantwortet, Sie wären ehrliche Leute, und alles, was Er bey Sich gehabt, ausgezogen, mithin begehret, daß die übrige solches auch thun möchten. Der entleibte hätte geantwortet, daß niemandt hier Dieberey begehen würde, und allenfals Er sich gerne visitiren ließe, der Herr von Derzen aber deßgleichen thun und geschehen lassen müste. Worauf Herr von Derzen diesen Bauren und Schäfer hinaus auß der Stube zu gehen geheissen, die Thür Selbst eröffnet und nachdem Sie sich eylendts reteriren mußten, solche mit größter force wieder zugeschlagen. Sie wären darauf in die Küche gegangen und hätten zu einander, auch der Pleßen Diener gesaget, eß würde noch einer den abendt ermordet. Der Pleßische Diener hätte angezeigt, daß einer Seiner Herrn auch nichts tauge und gerne Lerm habe.

Hierauff wäre in der Stube ein hefftiger Lerm entstanden, und hätte Herr Derzen über Stöcke gerufen, da dann die Haushälterin große Fleischn-Spieße geben wollen, Sie wäre aber von Ihnen gesteuert, und die Spieße zurückgehalten worden. Bald darauff hätte Herr Derzen wieder geruffen: „Schneidet Prügell und gebet solche her“. Worauff, weil Herr Derzen Ordre sehr strenge, große Weydenn Prügell bis 12 Stück geschnitten und von der Haushälterin oder deren Dienern in die Stube gelanget worden, und hiemit wäre das schon angegangene prügeln der gestalt continuiret, daß die Stöcke ganz zerquetschet nachhero gesehen worden. Der entleibte hätte heftig geschrien, und umb sein Leben gebeten, öftters gesaget: Herzen Bruder Derz p p. Das beständige Prügeln hätte, außer dem ersten Lerm, über eine Stunde gedauert. Endlich wäre der Entleibte auß der Stube auf die Diehle gestoßen und von jemanden mit Füßen heftig getreten und übel zugerichtet worden.

Auff der Diehle hätte der entleibte noch etwas stark Luft geholet und gestännt, auch bei dem Fußstoßen gequicket, hierauff wäre Er wieder in die Stube gebracht, und auffß Stroh geleget worden, worauf er seinen geist, etwa nach Verlauff einer Stunde und nach 1 Uhr nachts aufgegeben.

Die beide Herrn von Pleß waren, nachdem der entleibete auff der Diehle gelegen, auß dem Hause in des Herrn von Derßen Stall gegangen, hätten 2 Derßische und ihres Dieners eigen Pferd genommen und damit erstlich bis Parumb, so nahe an Scheffien lieget, geritten, von da den Diener nach Scheffien zurück gesandt, umb zu fragen, wie sich der vermeinte Patient befinde, welcher aber sogleich zurück gebracht, daß Er schon todt.

Hierauff wären die Herrn von Pleßen auff Wittenberg und von da auf Büchen gegangen. Von Wittenberg hätte ein Tagelöhner die Scheffienschen Pferde wieder dahin bey hellen Tage gebracht, Herr von Derßen hätte, nachdem die Herrn von Pleßen weg, die Dorffschaft entbohten, Ihnen nachzusetzen, da den die Bauren nicht weiter als biß Parumb gekommen und in solchen Krüge vor 2 M. Brandtwein vertrunken. Herr von Derßen hat hierauff Gericht gehalten, und den entleibeten durch einen Medicum und 2 Chirurgen besichtigen lassen. Er hat mit dem gehaltenen gerichtlichen Protocoll selbst nach Schwerin wollen, umb Sich bay denen Fürstl. Gerichten zu legitimiren. Bay dem formirten Gericht sindt gegenwärtig gewesen, Herr Hauptmann von Grabbe zu Harst, Herr von Schack auff Hülsenburg, Herr Advocat Lüders und der Notarius Bluhm.“

So weit der Bericht. Diese Mordtat machte Aufsehen in einem Lande, in dem man wahrlich an Roheiten gewöhnt war. Über die damaligen Zustände läßt sich ein Pastor (Tollius in Warnemünde 1731) den Seufzer abpressen: „Wie viele Gottlosigkeiten sind nicht ausgeübet in unserem Lande seit der Zeit der Landesfürst vor seinen eigenen Untertanen aus dem Lande weichen müssen. Worden, Diebstahl, Räuberung und dergleichen hat ja überhand genommen. Dier, oh heiliger Gott, ist ja offenbahr die die gräuliche Mordtath des von Derßen auf seinem eigenen Hofe an dem von Kadelow und in seinem Hause; des Bülaunen an dem von Pleßen in Wustrow, des von der Lanken, der einen Bauern zu Lapiß, und des Majohr Kosbohts, der in Krafow einen Bauern erschossen hat. Wer hat das unschuldige Blut gerochen und die Sünde des Landes getilget?“ Auf seine Frage können wir Antwort geben, denn wenn auch die Unruhen, die im Lande herrschten, die Justiz hinderten, so ließ doch Christian Ludwig, nachdem er 1747 zur Regierung gekommen war, die himmelschreiende Sache des Derßen aufnehmen, letzterer wurde 1749 hingerichtet. Auf einen Todesfall im Duell aber wurde nicht viel gegeben, und wie man im Lande über die Ermordung eines Bauern dachte, wenn die Gutsheerrschaft in Frage kam, kann folgender Fall klar machen.\*)

Der Knecht Benjamin Bandelow in Galenbeck war auf Reisen. In seiner Abwesenheit wurde seine Lade im Pferdestall erbrochen, und die übrigen Knechte, die es entdeckten, zeigten die Tatsache dem Herrn an. Es lenkte sich der Verdacht auf den verheirateten Hirten Christian Jentz, von dem behauptet wurde, daß er sich schon geringerer Diebstähle früher schuldig gemacht. Es wurde am Abend (der Diebstahl war schon nachmittags gesehen) sofort eingezogen und ins Gefängnis gesperrt. Am nächsten Morgen

\*) Nach Balthasar, De hominibus Propriis. S. 479. ff.

— und das war der heilige Neujahrstag — begann das genauere Vorgehen gegen den Hirten und zwar besonders auf Betrieb der Gutsherrin, „die der Direktion dieses Prozesses sich angemasset zu haben scheint.“ Noch war Bandelow, der Bestohlene, nicht nach Hause gekommen, aber es fand sich jemand, der bezeugte, von der Jägerfrau gehört zu haben, daß Jenz am vorigen Nachmittag sich im Pferdestall habe sehen lassen. Das genügte zu einem grausamen Vorgehen. Man spannte den Jenz in den polnischen Bock, das heißt, man zog ihm die Kniee an den Mund, zog die Arme darum, steckte zwischen Arme und Beine einen Besenstiel durch und ließ den Jenz so zusammengekrümmt in der Stube liegen. In dieser Lage wurde er, da er den Diebstahl nicht zugab, von Pferdeknechten umschichtig mit einem Reife geprügelt und zwar vor der Kirche. Er gab unter der harten Mißhandlung nichts zu. Nun ging es zum Gottesdienst. Nach der Predigt kam der Pastor ins Haus und äußerte ernstlich seinen Unwillen, sagte auch zu der Herrschaft, sie möchte dem Manne ordentlich den Prozeß machen und nicht so gewaltsam gegen ihn vorgehen, sondern Leute aus der Stadt holen lassen. Inzwischen war Bandelow nach Hause gekommen und behauptete nun (was er aber nicht bewies), ihm wären 20 Thaler gestohlen. Man forschte nicht nach, ob auch ein anderer den Diebstahl begangen, etwa der Pferdejunge, sondern ging weiter vor. Während die Herrschaft beim Mahle saß, wurde wieder geprügelt. Der Herr v. R. stand vom Tische auf, ging in die Marterstube und kam mit der Meldung zurück: „Die Leute hätten Jenz schon ein hübsches Bischen von neuem inzwischen wieder vorgenommen, er wollte aber doch noch nichts bekennen.“ Der Prediger warnte die Knechte, sie sollten sich vorsehen und den Mann nicht zu viel schlagen. Aber erst über der Abendmahlzeit, als der Jenz alle Marter ausgestanden, ging der Herr in den Raum und sagte den Knechten, sie sollten nun nicht mehr prügeln, wohl in Rücksicht auf die Ermahnung des Pastors. Der Angeklagte, völlig gebrochen und zermartert, gab zu, was er sollte, worauf abends 8 Uhr, als der Pastor schon fortgegangen war, der Unglückliche, noch immer in den Bock gespannt und gebunden, unter großen Schmerzen starb.

Die Sache konnte nicht unterdrückt werden, also wurde sie der Behörde bekannt, und gegen den Herrn von R. wurde die Anklage wegen Überschreitung seiner Gerichtsgewalt eingeleitet. Das Urteil ging dahin, daß v. R. eine Geldstrafe an den Fiskus zu erlegen habe und der Jurisdiktion über seine Gutsuntertanen dauernd verlustig sein solle, auch an des Hirten Witwe 10 Thaler zu erlegen habe. Hiergegen legte v. R. Berufung ein und behauptete, er sei an dem grausamen Vorgehen nicht schuld. Der Herzog Adolf Friedrich III (1708—1752) holte die Meinung der Juristischen Fakultät in Greifswald ein und erkannte darnach für Recht, daß die fiskalische Strafe zu bestätigen sei, aber die Jurisdiktion sei dem Angeklagten nicht abzunehmen; allerdings sei das Urteil nicht zu hart, auch der meckl. Landesordnung gemäß, aber es würde, da die Jurisdiktion mehr eine Last als ein Vorteil sei, der v. R. einen Vorteil aus der Abnahme haben. Wäre die Familie des Jenz leibeigen, so müßte sie frei gelassen werden,

aber es wären schon freie Leute. 10 Thaler Buße an die Frau wäre viel zu gering, es müßte also v. R. eine ansehnlich höhere Summe bezahlen, die seiner Vermögenslage entspräche und zum Ermessen des Landesherrn stände, auch dem Fiskus sämtliche Kosten dieser Instanz erstatten.

Es ist ein durchaus charakteristisches Zeichen für die Gefinnung des Adels, daß er am liebsten sich selbst Recht verschafft und den Anordnungen des Rechts, die ihm nicht passen, trotz. Hat ein Nachbar auf einem streitigen Terrain einen Baum gefällt, flugs tritt der andere Nachbar auf dessen Grund über und fällt dort einen Baum. Pfändet jemand ihm einige Stück übergetretenen Viehes, sofort greift der andere zur Gegenpfändung, und so geraten beide oft so hart aneinander, daß sie nur noch bewaffnet ausziehen und sich bald im Zweikampf gegenüber stehen. Die Beamten, die eine von der Kanzlei befohlene Exekution auf einem Adelsgute vollziehen sollen, befinden sich somit in einer höchst unbehaglichen Lage, denn es ist unsicher, ob der Adlige sich alles willig gefallen läßt oder zur Peitsche und Degen und Pistolen greift, sie zögern und warten oft den Befehl zur Pfändung dreimal ab, zum Nachteil des gewinnenden Teils. Bei der Auspfändung verschließen sie vielleicht die Scheunen und den Kornboden und hemmen die Bauerndienste. Wenn sie und ihre Diener nicht dabei beschimpft werden, geschieht es nur, weil der Bedrohte über das Siegel an der Scheune lacht und es abreißt oder zum Kornboden eine Nebentür durchbricht oder sich von einem Freund Bauern leiht, wenn er nicht vorzieht, seine eigenen Bauern zu zwingen.

v. Sp. sah sich genötigt, sein Gut W. an den Amtsrat E. zu verkaufen. Er ließ nachträglich in den Kontrakt verschiedene unbedingene Punkte einrücken, aber der Käufer wollte dann das dem v. Sp. zustehende Exemplar des Kontraktes nicht herausgeben, weil v. Sp. ihm das Konzept, wonach abgeschlossen war, zurückbehielt, um eine Vergleichung nicht zu ermöglichen. Als nun E. auf einer Reise in Schwerin war, lauerte v. Sp. ihm vor der Stadt beim Schlagbaum mit 2 Kutschen auf, in einer saß er mit dem zur Beihülfe eingeladenen Rittmeister v. Belling, in der andern der Leutnant Krüger, beide letztere vom preussischen Husaren-Regiment, das in Parchim lag. Man zwang den Wagen, in dem E. mit seiner Frau saß, zum Halten, holte den Amtsrat heraus, unter groben Schimpfereien wies v. Sp. die flehentlichen Fürbitten der geängstigten Frau zurück (Canaille, Luder u. s. w.), warf E. in den ersten Wagen und fuhr davon unter Schreien: „Spitzbube, Canaille, Sche!m, warum willst du mir meinen Kontrakt nicht ausliefern?“ Der Geängstigte fleht um Gnade, aber unter den Worten: „Wenn ich Gnade zu vergeben hätte, so solltest du Hund hengen,“ zieht Sp. seinen Hirschfänger, prügelt damit auf den alten Mann los, so lange er die Arme rühren kann und rauft ihn dann an den Haaren, worauf er ihn wieder mit dem Hirschfänger mißhandelt. Dem Rittmeister, der Hülfe geleistet hat, verspricht Sp. zwei Bauern aus dem verkauften Gute. E. behauptet, sie wären ihm verkauft als Inventar, was ihm wieder Schläge in das Gesicht einbringt. Sp. schlägt dem Rittmeister vor, des Gemißhandelten Frau am Abend von den Husaren prostituieren

zu lassen, zum Glück ist sie schon nach Schwerin umgekehrt. Der Rittmeister übernimmt nun seinerseits das Mißhandeln mit einem Stock, prügelt ihn damit über den Kopf, bohrt ihm den Stock in die Nase, rauft ihn, bindet ihn mit dem Knoten der Perrücke am Wagengriff fest und haut ihn, bis das Band zerreißt, und erzwingt so das Versprechen, die beiden Bauern am nächsten Tage nach Parchim zu liefern.

Inzwischen ist man bis zur Fährre gekommen, wo die beiden rohen Patronen sich erquicken. Obgleich der Fährwirt und der Leutnant Mitteleid mit E. haben, beginnen die Mißhandlungen von neuem, man würgt ihn mit dem Halstuche, bis ihm Blut aus Mund und Nase läuft, und der Rittmeister schwört, er würde ihn umbringen, wenn er ihn nur mit einem Tropfen besudelt. Man treibt mit ihm die rohesten Possen und bricht sein Widerstreben durch allerlei Marter. Nun kommen sie durch Crivitz, welcher Ort durch Kommissions-Truppen besetzt ist. Man bedroht E. mit sofortigem Tode, wenn er nur einen Laut von sich giebt, und so gehen die Roheiten weiter bis Sp. ihrer überdrüssig ist. Er läßt irgendwo halten, E. muß auf einen Hügel steigen und soll schwören, daß Sp. ihm nichts getan, was er verweigert, aber die Bauern verspricht er zu liefern. Dann verläßt man ihn um 11 Uhr Nachts, er irrt durch Holz und Morast, bis er endlich auf seinem Gute ankommt.

Die beiden Bauern sendet er in seiner Angst sofort am nächsten Tage nach Parchim, dort stellt sich heraus, daß sie zum Dienen zu alt sind, auch Weiber und Kinder haben. Der Rittmeister sendet sie aber mit Pässen weiter und verschenkt sie, damit sie nur nicht in ihre Heimat zurückkehren. E. reist sofort nach Schwerin zurück, wo er seine Frau krank vor Angst findet, er selbst muß sich legen. Die Justizkanzlei leitet das Verfahren ein. Sp. wird vorgeladen, verläßt die Zitation und wird zuletzt durch ein Kommando eingezogen und gefangen gesetzt. Es fehlte nicht an Zeugen, so daß Sp. zu einer erheblichen Buße verurteilt werden kann. (1747).

Daß so herrische Leute bei Pfarrwahlen stets ihren Kandidaten durchsetzen wollten, läßt sich annehmen. So hatten die Klosterprovisoren in Dobbertin sich (1738) vorgenommen, daß der Magister Behm (Böhme) gewählt werden sollte, nicht etwa weil er ein tüchtiger Geistlicher war, sondern weil er vom Herzog Karl Leopold, den der Adel haßte, als Informator des ältesten Prinzen und stellvertretender Hofprediger wegen Unbotmäßigkeit und schlechter Führung entlassen war; der Magister war aber noch gar nicht ordnungsmäßig examiniert. Die Wahl ging natürlich unter Leitung der Provisoren ohne Superintendenten vor sich, aber die meisten wählten Hinzmann, weil Behm berüchtigt war als „der bekannte Magister.“ Der Provisor von Bülow läßt einfach durch den Protokollisten außerhalb der Kirche 15 Bote noch einfügen unter dem Vorwande, daß die Betreffenden noch nicht gestimmt hätten, und deklariert Behm zum Pastor; der hält alsbald seine Antrittspredigt und bezieht das Pfarrhaus. Es ergeht natürlich ein Protest an den Kaiserlichen Kommissar, der ein Inhibitorium erläßt und eine Kommission sendet, obwohl v. Bülow alles anwendet, um die Sache hinauszuziehen. Diese stellt den Tatbestand fest,

kann aber den Behm nicht aus dem Pfarrhause treiben, weil er sich aus dem Staube gemacht hat, nur seine Sachen werden fortgeschafft. v. Bülow drohte mit Tätlichkeiten und verübte sie auch zum Theil, die Kommission drohte mit Arrest, aber der Herzog-Kommissarius zog ihn nicht ein, sondern meldete die Sache nach Wien. Um aber die Renitenz zu überwinden, wurde Exekution geübt. Mit aller Macht hatten nämlich die Provisoren versucht, die Zeugen fern zu halten, ohne deren Abhörung nichts geschehen konnte; gegen die Exekution erhoben sie Einspruch, weil sie appellieren wollten, erreichten freilich nichts. Der Kaiser hielt Anhörung der querulierenden Beamten nicht für nötig, weil sie die Tatsache der Aferwahl im Amtshause zugegeben hatten. Er befahl im Oktober 1738 (die Wahl war am 1. Juni gewesen), das Gutachten einer evangelischen Fakultät einzuholen, später trat Verzögerung durch den Tod des Kaisers und Vikariats-Regierung ein, und erst am 20. September 1741 gelang es, allen Widerspruch niederzuschlagen. Hinzmann wurde als rechtmäßig erwählter Pastor berufen.

Der Wunsch, eine Pfarrwahl möglichst zu beeinflussen, führt den Adel zu merkwürdigen Ansprüchen. Ein Besitzer mehrerer Güter pflegte zu behaupten, daß ihm für jedes Gut eine Stimme zustände, der Patron verlangt ein votum honorificum, und so kam es wohl vor, daß, wenn der Patron zwei nach derselben Stelle eingepfarrte Güter besaß, er vier Stimmen beanspruchte. Mancher forderte für jede zum Hof gelegte Bauernstelle eine Stimme als sein Recht, so daß er schließlich die Wahl ganz in der Hand hatte, aber er verweigerte gern, Abgaben, die früher der Bauer an die Pfarre geleistet hatte, auf das Gut zu übernehmen. Schließlich drang die Regierung durch mit der Ansicht, daß jeder Besitzer nur als Pater familias stimme, aber nicht dreifacher oder mehrfacher Pater familias sein könne.

Die Klage über Willkür des Adels schallt aus jenen Zeiten aus sehr vielen Pfarrarchiven zu uns herüber. Er verstand es, die fortdauernden Bedrängnisse der Herzöge durch Schuldenlast zur Festigung und Mehrung seiner Privilegien auszubenten, aber die begründeten Rechte aller anderen zu mißachten. Über die Fluren der Landstadt, die schwachbevölkert und arm war, ritt er rücksichtslos seine Hezjagden, er brach bei Konflikten bewaffnet mit der Schar seiner Diener durch die Schlagbäume herein und tobte auf dem Markte vor dem Rathause, drang auch wohl in der Bürger Häuser und prügelte den Mißliebigen oder zerrte einen angeblichen Untertanen aus seinem Schlupfwinkel hervor und schleppte den Jammernden davon. Je mehr Schwäche er begegnete, um so mehr wuchs sein Übermut. Stieß er mit Seinesgleichen hart zusammen, so bewährte er seine Rauflust, der Herzog Karl Leopold erließ gegen die Duelle ein äußerst scharfes Gesetz ohne jeden Erfolg, man erkannte es niemals an, weil es ohne Landtag erschienen war, und raufte sich nach wie vor. Den kriegerischen Gelüsten gab der Adel nach, indem er in fremde Dienste trat, wir begegnen ihm als Offizier bei Schweden, Dänen, Sachsen und Lüneburgern, bei dem Einbruch der fremden Heere in das friedliche Mecklenburg mußten solche Männer dann gegen ihr eigenes Vaterland tätig sein, und sie bewiesen, da sie die heimischen Verhältnisse am besten kannten, die größte Geschicklichkeit

im Auspressen des ohnmächtigen Volkes. Lagen dieselben Männer als Gutsherrn später zu Hause, so übertrugen sie rohe Lagerfitten auf die Heimat, sie ließen oft Dirnen kommen und übersandten sie von Gut zu Gut, oder sie vergingen sich an Bauernweibern und Mädchen. (Vom jus primae noctis ist jedoch in Mecklenburg nie die Rede gewesen). Das Beispiel wirkte schlimm auf die Familien zurück, auf den Landtagen brachte der Adel selbst es zur Sprache, daß nachdrücklich gegen die Unkeuschheit seiner Töchter vorgegangen werden müsse, und verlangte das Recht, die Schuldigen zu enterben und einzumauern.

Diesen herrischen und gewalttätigen Leuten, die mit Verachtung auf niedriger Gestellte herabzusehen, war nun der ritterschaftliche Bauer ausgeliefert. Die Regierung, die, seitdem die Gerichtsbarkeit mit dem Besitz des Gutes verbunden war, keine Möglichkeit mehr sah, sein Schicksal zu beeinflussen, die jeden Versuch zum Schutz nachdrücklich auf den Landtagen bekämpft und zurückgewiesen sah, verlor an ihm das Interesse und gab ihn völlig preis. Die Folge war anfangs maßlose Bedrückung, sodann Vernichtung des ritterschaftlichen Bauernstandes.

Um den Unterschied der Bauerndienste im Domanium, die früher erwähnt sind, und in der Ritterschaft ins rechte Licht zu stellen, mag Folgendes genügen.

Der Gutsherr verlangte stets ungemessene Dienste, das heißt, er ließ sich kein Maß setzen, sondern befahl sie, soviel und so oft er ihrer bedurfte, ganz nach seinem Belieben, während im Domanium schon sehr früh Dienstordnungen üblich waren, auf Grund deren der Bauer stets und genau wußte, wie er dran war, auch die Ansprüche des Pächters selbst auf ihre Berechtigung hin prüfen konnte. Erst bei weiterer Entwicklung der Zeiten ließ sich wohl ein Gutsherr herbei, eine Dienstordnung herauszugeben, und ließ sich wohl ein Gutsherr herbei, eine Dienstordnung herauszugeben, und so bestimmt z. B. die Dienstordnung von Gubkow (aus dem Jahre 1771) = Von Mariä Verkündigung (25. März) bis Martini (10. November) dient jeder Bauer wöchentlich 9 Tage mit Gespann zum Haken, Eggen, Pflügen und Fahren, (diese Zeit kommt so heraus, daß an einigen Tagen zwei Gespanne erscheinen müssen, eins aus Pferden, eins aus Ochsen bestehend). — Ein Fußgänger hat aus jedem Bauerngehöft 3 Tage wöchentlich mit Handdienst zur Verfügung zu stehen. In der Saatzeit zu Herbst und Frühjahr muß der Bauer wöchentlich noch einen Spanntag mehr tun, also während etwa 8 Wochen 10 Spanntage, in dieser Zeit kommt dafür ein Handtag im Wegfall. (Im Domanium galt der Satz, daß zwei Handtage für einen Spanntag zu rechnen seien, außerhalb der Saatzeit leistete dort ein Bauer nur 4 Spanntage und einen Handtag). Die Folge dieser übermäßigen Belastung war, daß der Bauer entweder seinen eigenen Acker vernachlässigen oder daß er zuviel Leute und Vieh auf seine Stelle nehmen mußte, beides für ihn gleich verderblich, es blieb ihm nur ein Hungerdasein.

Was die Hofwehr anlangt, so lag auch hier dem Herrn ob, sie dem Bauern zu übergeben, der Bauer mußte sie erhalten. In Nothfällen, in denen die Hofwehr vernichtet wurde, hatte der Herr sie zu ergänzen, so

bei Krieg, Feuersbrunst, Viehseuche u. s. w. Jedoch fand der Adel auch hier oft einen Ausweg, es gab die Möglichkeit, einen vermögenden Bauern zur Befehung aus eigenen Mitteln zu zwingen. (Belehrungsschreiben der Landräte und Landmarschälle aus dem Jahre 1703). Hatte nämlich ein Bauer auf seiner Stelle, also als Untertan desselben Herrn, für sich so viel erwerben, daß er Bargeld zurücklegen konnte, dann konnte er bei Unglücksschlägen keine Hofwehr vom Herrn fordern, weil angeblich ihm so reichlich Acker und Wiesen eingeräumt waren, damit er sich dermaleinst selbst helfen und Hofwehr sich anschaffen könnte. Hatte der Bauer sich nun in der Notlage selbst befehgt und so mit seinem eigenen Vieh zu Hofe gedient, so sollte man annehmen, daß, wenn er gelegt würde, er seine Hofwehr mitnehmen und abziehen konnte. Mit nichten, denn er hatte die schuldigen Dienste damit geleistet, für die es ja auch keine Vergütung gab, und die Hofwehr verblieb dem Herrn. (Im Domanium galt der Satz, daß, wenn ganz besondere Umstände eine (unverschuldete) Abfetzung des Bauern ratsam erscheinen ließen, ihm die Hofwehr unter allen Umständen folgte, diese Ordnung entsprach nur dem einst landesüblichen Brauch, der sich im Bereich des Adels allmählich verlor).

Doppelt traurig und schier jammervoll war die Lage eines ritterschaftlichen Bauern unter einem Pächter. Im Domanium stand der Pächter unter knappen, klaren Ordnungen, der Bauer konnte sich über Belastung beim Amte und weiterhin bei der Kammer beschweren und tat es auch; dennoch waren auch dort Ausschreitungen nicht zu vermeiden. Wieviel schlimmer war der Bauer aber daran, wenn sein eigentlicher Guts herr in der Ferne wohnte, umherreiste, Kriegsdienste tat, und wenn keine Dienstordnung vorlag, wenigstens keine, die dem Bauern bekannt war. Eine Berufung gab es nicht, denn die Gerichtspflege war dem Pächter mit überlassen, und nur ganz wichtige Ereignisse waren dem Verpächter zu melden. Der Pächter zog die Geldstrafen selbst ein. Allerdings sollte er keinen zur Ungebühr belasten, die Untertanen nicht über Herkommen beschweren und nicht überanstrengen, die Erhaltung der Bauern sich angelegen sein lassen, auf wüsten Stellen neue ansetzen und was sonst guter Dinge in den Kontrakt gesetzt war. Niemand aber war da, die Überwachung zu führen, und dem Pächter lag daran, während seiner Pachtzeit möglichst viel aus dem Gute herauszuziehen, wobei es ihm gleichgültig war, wie er beim Abzug die Bauern hinterließ. Den Widerstand brach auch er mit Stock und Peitsche, ja, es war dieses Recht zur Züchtigung ausdrücklich auch seinem Schreiber und seinem Statthalter „jedoch nur im Dienst und der Gesundheit ungefährlich“ zugesprochen. (Gubfow).

Es fehlt nicht an Stimmen aus der Mitte der Guts herrn selbst, die warnend auf diese traurigen Verhältnisse hinwiesen. Der Guts herr von Engel auf Groß-Nieköhr und Drißewitz, der seit 1739 die Wirtschaft betrieb hatte (Boll II, S. 469 ff.) hinterließ bei seinem Tode 1786 ein mehrbändiges Werk (Briefwechsel die Landwirtschaft, besonders die mecklenburgische betreffend), in dem er seine reichen Lebenserfahrungen niedergelegt hatte. Ich teile daraus etwas im Auszuge mit.

Band II S. 104 ff. Der Besitzer folgt bei seiner Behandlung der Bauern dem Grundsätze, daß sie soviel haben müssen, das Leben zu erhalten und die nötigen Dienste zu leisten, ein mehreres macht sie frech und übermüthig. Sie brauchen ein Stück großes Brod, eine Kerbe Hering, Kartoffel, Kohl und was sonst der kleine Garten bringt, ein altes Kleid dazu. — Der Untertan ist nur der Reichen und der Begüterten wegen da. — Natürlich arbeitet der Bauer nie mit Lust, ihm fehlen außerdem die Kräfte, er stiehlt, betrügt, veruntreut, läuft davon und sinnt auf tückische Rache. — Bedenklich ist es, daß man bei Verpachtung der Güter die Bauern nicht mehr schützt, der Herr hegt noch die Bauern, der Pächter saugt sie aus, es ist ihm gleichgültig, ob Frau, Gesinde, Pferd, Ochse des Bauern krank ist, er schindet sie aus. — Der Bauer muß das Korn in weit entlegene Städte fahren, nur weil es dort 1—2 fl. mehr gilt, dadurch wird das Zugvieh ausgemergelt. — Während der Ernte soll der Pächter von einem Bauern vier Menschen zum Dienst haben, den fünften zum Harken und Hafeln. Diese Leute muß der Bauer schicken, ob es regnet oder nicht, so lange noch eine Garbe draußen ist; der Pächter kann sie kaum gebrauchen, er muß schon raffiniert sinnen, um sie anzustellen, aber nimmt sie trotzdem immer an, ja, er verzögert absichtlich die Ernte, läßt immer noch etwas draußen, nur um der Dienste länger zu genießen, denn so lange noch eine Garbe draußen ist, müssen sie kommen. — Die Katenlente oder Einlieger müssen antreten, so oft der Pächter es verlangt, und dienen gegen bestimmten Tagelohn, er ist aber nicht gehalten, sie immer zu beschäftigen, dennoch müssen sie stets bereit stehen und dürfen besonders in der Ernte nicht anderswohin gehen, um ihren Unterhalt zu suchen. Sucht der Katenmann dennoch, weil er für den Winter etwas ansammeln muß, auswärts Arbeit, weil der Pächter ihn nicht anstellt, so kommt unvermuteter Befehl zum Antreten, und da er nicht gleich da ist, muß der Schließer ihn peitschen, und er wird mit Karrenschieben bedroht. (In Gubkow hieß es: Ohne Erlaubnis dürfen sämtliche Katen-Leute, Männer und Frauen, nicht auswärts arbeiten. Braucht der Pächter sie nicht, so sagt er es ihnen 8 Tage vorher, damit sie sich nach Erwerb umsehen können. Sie erhalten landesüblichen Tagelohn).

S. 151 läßt v. Engel einen Standesgenossen erzählen: „Meine Bauern fühlten mich auch auf die Zähne und ließen sich eins fallen, allerlei zu begehren. Auf meine Frage an den ersten, welcher meiner Nachrichten zufolge der Aufwiegler war, wieviel er nötig zu haben glaubte, gab er soviel Roggen, Malz, Grützgerste an, und ich weiß nicht alles, was mehr war. Statt dessen zählte ich ihm fünfzig derbe Prügel zu. Sodann fragte ich den zweiten, wieviel er brauche. Ich denke, Herr, daß ich zur Not auskommen werde, war seine Antwort. Der Dritte antwortete bei meiner Frage auf eben die Art, und die übrigen folgten diesem guten Exempel. Nun fragte ich den ersten aufs neue, ob er noch etwas bedürfe? und er antwortete, daß er genug habe und nichts weiter verlange.

S. 132 ff. Der wenige gute Acker des Bauern muß jedes Jahr tragen und verschlingt den ganzen Dung, die Ernten bringen oft nur das

zweite Korn. Die meisten Bauern haben nur zwei Kühe, die noch dazu schlecht in Milch sind, weil Weide- und Wiesen schlecht sind; wegen des geringen Butter-Ertrages versucht man zum Ersatz möglichst viel Schweine zu mästen, um die Kiepen zur Arbeit spicken zu können. Diese erhalten also das Hauptfutter. Aufzucht von gutem Jungvieh fällt sehr schwer wegen schlechter Weide, in der Not spannt man oft schon zweijährige Füllen oder dreijährige Stiere an, da nicht jeder Bauer im Stande ist, das Zugvieh, das er eigentlich haben müßte, nämlich 8 Pferde und 6 Ochsen zu halten. — (Zu Gebäuden lieferte der Herr die Materialien, Hand- und Spanndienste mußte leisten in den Dörfern, wer konnte, zum Richten und Klehmen, zu Tischler- und Schlosserarbeiten nahm er Handwerker, wenn solche nicht unter den Leibeigenen zu finden waren, aus der nächsten Stadt; aber ein fertiges Bauernhaus mit den hineingebauten Viehställen kostete ihn höchstens 70—80 Thlr.

Ich lasse hier noch einige Stimmen folgen. — Jemand behauptete, das gemeine Volk sei wenig besser als wilde Tiere, deren Wut man, wenn sie gleich in Fesseln lägen, so lange fürchten müsse, als sie noch knurrten und in ihre Ketten bisßen. Man nahm an, daß, sobald der Bauer Geld habe, er es zu den Advokaten trüge und es nur benutze, um seinem Herrn Ungelegenheiten zu schaffen. „In Anmerkung, daß im Fall den Bauern wider ihre Obrigkeit (d. h. Guts herrschaft) der Rücken zu zeitig und zu früh gesteiffet würde, sagt eine Stimme aus dem Jahre 1645,\*) sie dadurch, sich des Gehorsams ganz zu entbrechen, balde und aus liederlichen Vorwänden Gelegenheit suchen, ja Rebellion und Aufrruhrs endlich unterfangen dörrften, zumalen sie natura querali, und fast vor eine Sünde achten, wenn sie gutwillig gehorsam seyen, ja viel malen auff Gott zürnen, daß sie von ihm dienstbar gemacht seyn. Darumb die Alten also dieselben beschriebem: Ungentem pungit, pungentem rusticus ungit. Item: Rustica gens optima flens, pessima ridens. Wie unsinniger nun dieselben von dem Stande der Obrigkeit halten, ja weniger ist ihnen Anlaß zu geben, denselben zu vernichten oder sich davon zu befreyen. Dagegen weil es gleichwohl Menschen seyen, so nach Gottes Ebenbilde geschaffen und zum ewigen Leben (da wir alle gleich sein werden) erwehlet, ist nicht zu verantworten, wenn sie unmenschlich und ärger denn die Hunde traktiret werden. Darumb diejenige, die vermeynen, daß die Bauren kein Recht haben müssen, wann sie ihre Gewalt zur Sävit gebrauchen, auch wohl einzubinden, bevorab, da unter denen offtmals gefunden, so von einem Bauren viel weniger denn einer Bestie halten, einem Hunde lieber das Brod als jenem gönnen und dahin trachten, wie alles ihr Vermögen sie zu sich ziehen und zum Übermut anwenden mögen . . . . . Es wird auf vielerley Weise solche unzulässige Sävit gegen die Dienst- und Baurleute verübet, wann einer seine Leute mit tödtlichem Gewehr, ob sie bereits Land gebräuchlicher Straffe würdig, gewaltsam überfähret, verwundet, mit un-

\*) Mevius, Ein kurzes Bedenken über die Fragen, so von dem Zustand, Abforderung und verwiederter Abfolge der Bauers-Leute vorkommen. Stralsund 1645. S. 63 f.

mäßigen Schlägen traktiret, umb wenig schätzigte Sachen mit hartem Gefängnis beleget, ohne Ursache in Helden, Schlossen, Hafften und andern Instrumenten affligiret, neue ungewöhnliche oder unerträgliche Onera und Exactionen aufbürdet, mit neuen oder gar zu gestrengen Strafen züchtiget, mit ungemessenen, unerträglichen Frohnen und Diensten belästiget, dahin, daß er ihre Güter und Habe an sich bringe, trachtet, oder ihnen von den Diensten soviel Zeit nicht überlässet, daß sie oes ihren abwarten und soviel erwerben mögen, davon sie sich oder die ihrigen unterhalten können, der Bauern Weiber und Kinder gewaltsam schändet.“ —

Man erkennt, daß es in den Zeiten der Leibeigenschaft leicht gewesen wäre, ein Gegenstück zu Onkel Toms Hütte zu schreiben — ja gerade wie in den Sklavenstaaten Verteidiger der Sklaverei auftraten, gab es auch hier noch Leute, die versuchten klarzulegen, daß die Leibeigenschaft die denkbar günstigste Einrichtung für den Bauern sei, denn alles, was man über schlechte Behandlung rede, sei erfunden, ein Herr würde ja töricht handeln, wenn er so wertvolles Eigentum schlecht behandeln wollte. In Zeiten der Not, der Krankheit, des Mißwachs versorgte er die Hörigen — wer hülfe aber den Freien? Eigentliche Armut könnte also nicht aufkommen, Verbrechen aus Not und Mangel würden verhindert, wogegen in freien Ländern weit mehr Hinrichtungen vorkämen, da Menschen, die weiter nichts als Leben und Freiheit hätten, aus Armut oft Verbrecher würden. Der weiße Zwang der Vorgesetzten hindere Unmäßigkeit und Ausschweifung. Endlich sei dem Bauern möglich gemacht, bei gutem Willen alle seine Rechts-sachen rasch und billig zu erledigen, daß er nicht brauche sich von Advokaten ausaugen zu lassen, wie der freie Städter.

Ja, freilich hatte der Bauer auch ein Recht und eine Gerichtsbarkeit! Was machte es aus, daß er sein Recht nicht kannte, und wenn er es kannte, nicht gelten zu machen wagte? War es nicht nützlich, wenn derselbe Herr, dessen Eigentum er war und der ihn ausnuzte, zugleich sein Richter war, der die niedere Gerichtsbarkeit ausübte? Der kannte ja alle seine Verhältnisse aus eigener Anschauung auf das Genaueste, und wenn er in den Gesetzen nicht so bewandert war, so nahm er einen Iustitarius an, einen Rechtsgelehrten aus der nächsten Stadt, der zu jedem Termin, der abzuhalten war, mit einem Protokollanten, etwa einem Notar, herausgefahren kam und von dem Bauern dessen Klage am Gerichtstage entgegennahm. Mündlich wurde schnell verhandelt, ein Protokoll aufgesetzt, Zeugen wurden verhört, die ganze Sache wurde summarisch, nicht subtil, betrieben und dann sofortiger Bescheid gegeben. In einer Stunde war das abgemacht, was den Städter wochen-, monate-, jahrelang vielleicht dank den Advokaten vor das Gericht führte. — Wenn aber der Bauer Klage hatte gegen seinen eigenen Herrn? Was schadete das der ganzen trefflichen Einrichtung? Er klagte bei seinem Herrn gegen seinen Herrn, dieser ließ sich durch den Iustitarius, der von dem Herrn bezahlt und gelegentlich sehr gut bewirtet wurde, vertreten — o, der Bauer konnte sicher sein, daß ihm ein solcher Bescheid wurde, daß er sein Lebenlang damit zufrieden gestellt war und es nicht für gut hielt, ein einzigmal solchen Gerichtszug wieder zu tun. War

das nicht ein großer Gewinn? Wieviel Zeit, wieviel unruhige Stunden, wieviel Unannehmlichkeiten sparte er damit für sich. — Der Unvernünftige freilich, der sich gar nicht befehren lassen wollte, lief in die nächste Stadt und legte Berufung ein beim Obergericht. Inzwischen aber konnte der Herr fleißig sein in seiner Belehrung. Kam der Bauer nach der Hofuhr, die ja ganz bequem sich stellen ließ, etwas zu spät am Morgen zur Arbeit, so mußte er Geldbuße leisten, die ihm sehr schmerzlich war; machte er saure Miene dazu oder ließ er unwirschige Worte fallen, dann gebrauchte man die Peitsche nachdrücklichst, legte ihn in den Ganten, ließ ihn im Halsseisen stehen oder setzte ihn auf einen scharfrückigen Esel. Oh, es gab für den einsichtigen Herrn eine Menge vorzüglichster Mittel, bei deren Anwendung man niemandes Einreden zu fürchten brauchte, um den Störrigen zu bändigen. Schließlich warf man ihn vom Hof und setzte ihn in einen Tagelöhnerkaten, der recht haufällig war, und wenn sich bei der Inventar-Abnahme nicht herausstellte, daß der Bauer noch sehr viel zu bezahlen hatte, war es nicht Schuld des Herrn.

Mein Urtheil möchte vielleicht zu hart und ungerecht erscheinen, ich berufe mich also auf einen gültigen Zeugen, der die Leibeigenschaft in ihren letzten Zeiten, wo also alle Sitten gemildert, die Schroffheiten längst beseitigt waren, kannte, auf G. M. Arndt.\*) Der sagt: „Wieviel steht nicht der Willkür frei, wo der Mensch an den Boden gekettet wird, dem er entsprungen ist, wo er sich von seinem Herrn nur unter Verlassung des theuren Vaterlandes befreien kann, wofür die meisten Menschen lieber alles Ungemach dulden. Unsere Gerichte haben mit Recht den Ruhm einer Integrität und einer unverkäuflichen und nicht zitternden Gerechtigkeitspflege; aber was können die besten Gerichte, wenn in der Verfassung ein verjährtes Übel Wurzel geschlagen hat? der Leibeigene muß schon die langen Mißhandlungen seines Herrn erdulden, wenn dieser ein Tyrann ist. Was hülfte ihnen die Klage und selbst der Erweis des vollen Rechts vor dem Richter in dem einzelnen Fall? Er hätte dadurch den ewigen Haß seines Herrn auf sich geladen, der, um ihn tausendfältig zu plagen, hinreichend Ursache an ihm finden könnte; denn an welchem Menschen wäre nichts zu finden?“ —

Allerdings durfte der Herr in seiner eigenen Sache gesetzmäßig niemals der Verhandlung des Patrimonialgerichtes beiwohnen, nicht einmal als Assessor, auch dann nicht, wenn er selbst gegen einen Untertanen, etwa wegen Diebstahls, Klage hatte, weil er dann Kläger oder Angeklagter und Richter in einer Person schien; auch sollte kein naher Verwandter als sein Stellvertreter erscheinen; der beeidigte Aktuaris oder Justitiarius leitete die Verhandlung. Aber dieser war meistens von dem Gutsherrn in irgend einer Weise abhängig. Ging der Bauer weiter mit seiner Klage und ergriff Rechtsmittel, so wußte er die Wege natürlich nur durch Advokaten zu finden, die ihn ausjogen. Im Domanium konnte der Bauer diese Rechts-

\*) G. M. Arndt, Versuch einer Geschichte der Leibeigenschaft in Pommern und Rügen. Berlin 1803.

verdrehen und ihre Gefahren vermeiden, wenn er die Beamten um Rat und Schutz anging, aber in der Ritterschaft häuften unliebsame Erfahrungen allmählich einen furchtbaren Ingrimme gegen Gerichte und Advokaten an.

„Ich sprech ahn Ansehen der Person, säd de Richter un kek an den Buren verbi nah den Herrn sin Winbuddel. — De Jung möt Affat warden, segt de Bur, hei smact kein wohr Wurt. — Dat willen wi woll frigen, sagt de Affat, denn meint hei dat Geld. — Dem Geföhl nah hett de Mann recht, säd de Affat, as em einer 'n Lufeduhr in die Hand steek. — Blück du dinen, ick will minen scheren, säd ein Affat tom annern, as de ein Bur 'n Gaus un de anner'n Schap bröcht hadd. — Dat Best sitt ümmer in de Mitt, säd de Düwel, as hei tüschen zwei Affaten seet. — Affaten un Wagenräder möten smeert warden. — Wenn 'n Affat doobblint, folgt em de Düwel bi't Gräwniß. — Ein Bur tüschen zwei Affaten, ein Sümmer tüschen zwei Papen, ein Mus tüschen zwei Ratten, dat sünd drei bedröwte Harten. — Dat sünd nu so sin Knäp, säd de Bur, as hei sick bi den Affaten an 'n Stohl verbi sett'e.“ —

Der peinliche Prozeß gegen einen Bauern wurde auch auf dem Gute eingeleitet, mindestens drei Beisitzer mußten zugegen sein. Um ein Geständnis herbeizuführen, wurden Stockschläge oder Tortur angewandt, nach Vorschrift allerdings erst, nachdem die obern Landesgerichte solche angeordnet hatten, gar oft aber nach Willkür des ungeduldigen Herrn; es war dem Angeklagten ein Defensor zuzuordnen, die Akten wurden zur Einholung des Urtheils allemal verschickt ans Hofgericht. Die Strafen wurden auf dem Gute selbst vollzogen.

Am liebsten wählte man die Geldstrafe, weil dadurch der Herr keinen Schaden erlitt, jedoch durfte sie nicht so hoch gegriffen werden, daß der Bauer zu sehr geschwächt wurde. Wo Geld mangelte, trat Gefängnis, meist bei Wasser und Brod, ein oder Züchtigung. Der Delinquent wurde an einen Pfahl gebunden und von einem hierzu bestimmten Diener mit Stöcken oder mit der Peitsche geprügelt, publice vel privatim, die Zahl der Schläge wurde nach der Körperstärke des Verurtheilten willkürlich festgesetzt. — Eine entsetzlich peinigende Strafe war der Gant. Zwei Pfähle wurden quer über mit zwei in halber Menschenhöhe angebrachten Balken verbunden, in letztere, die aufeinander lagen, waren drei Öffnungen, eine für den Hals, zwei für die Hände eingeschnitten; der obere Balken wurde gehoben, der Delinquent mußte Hals und Hände in die Öffnungen legen, worauf der Balken niedergelassen wurde. Die Einrichtung war so getroffen, daß ein Knien unmöglich war, nur ein Stehen in gebückter Haltung, das aber war so schwer und bald so schmerzhaft, daß vorgeschrieben war, es nicht über eine Stunde auszudehnen, weil selbst ein junger, starker Kerl nicht mehr aushalten konnte und leicht Gefahr für Gesundheit entstand. Dennoch hört man wohl von einer zweistündigen Gantstrafe, die durch Prügel verschärft wurde. Dies war die rechte Bauernstrafe, der freie Mann wurde selten dazu verurtheilt. — Von dem polnischen Bock und einer üblen Folge seiner Anwendung ist schon früher geredet.

pag

Alle diese Strafen hatten nichts Entehrendes. Dagegen machte der Pranger infam und hatte meistens dauernde Landesverweisung zur Folge. Der Henker oder Büttel führte den Delinquenten herbei, band ihn öffentlich an und schlug den entblößten Körper mit langen sogenannten Spießrutten, von denen er sechs Paar anwandte, mit jeder Rute gab er nur drei Streiche, im Ganzen also 36 Hiebe; zum Schluß gab er noch drei Hiebe zu mit den Worten: „Und diese sind für mich.“ — Die schlichte Verbannung wurde über einen Leibeigenen seltener ausgesprochen, weil sie ihn ja frei machte, also eigentlich eine Wohlthat war.

Man könnte nach allem bisher Gesagten die Frage aufwerfen, wie es möglich gewesen ist, unter den geschilderten Verhältnissen noch Menschen auf den Rittergütern festzuhalten, ja überhaupt bei der Wiederaufrichtung der Güter nach dem großen Kriege die Stellen zu besetzen, da den Bauern bekannt sein mußte, in welche Lage sie sich begaben. Und doch ist festgestellt, daß sehr wenige Ortschaften durch jene unglückliche Zeit für die Dauer vertilgt sind, und es mußten also überall Bauern vorhanden sein. Alle Rittergüter besaßen am Schluß des siebzehnten Jahrhunderts deren in nicht geringer Zahl, wir finden oft 10–15 Bauern dort, wo heute nur der weite Gutshof seine Fluren ausdehnt, und wenn auch auf andern Gütern weniger waren, immerhin kann man sich eine Vorstellung machen, welche Fülle von Bauern wieder im Lande vorhanden war.

Um zu verstehen, wie alle diese zusammengebracht wurden, sehen wir uns noch an, wie ein Mensch damals leibeigen wurde.

Der den großen Krieg überlebende Herr sah wohl ein, daß er nicht anders wieder erstarben konnte, als wenn die ansässigen Bauern sich mehrten. Nicht als ob er geneigt gewesen wäre, den Bauern als des Landes beste Kraft anzusehen oder zu behandeln, sondern weil er nach bisherigem Brauch für seine Ackerwirtschaft den Bauern ebensowenig wie sein Vieh entbehren konnte. Vieh konnte er vielleicht kaufen, um Bauern damit auszurüsten, wären nur Bauern da gewesen. Man ließ also zunächst, wie im Domanium, die durch die Kriegsstürme irgendwohin verwehten Reste der frühern leibeigenen Familien aufspüren und mit Güte oder Gewalt zurückbringen. Der eine war als Soldat weit herumgeworfen durch die Kriegswelle und kehrte nun nach Friedensschluß in die Heimat zurück, vielleicht mit Weib und Kind; ein anderer war in den Zeiten schlimmster Not irgendwo auf einem Gute aufgenommen, erhalten und ansässig gemacht, ein dritter war in die Stadt gezogen, hatte eine Bürgertochter geheiratet und begann durch Umsicht und Fleiß sein Hauswesen zu sichern. Durch umhergesandte Späher hatte der frühere Herr, der in der Drangsal mit seiner Familie in eine entfernte große Stadt geflüchtet war, nach seiner Rückkehr von ihrem Aufenthalte erfahren und beanspruchte sie nun als sein Eigentum. Der Soldat behauptete freilich, daß er durch seinen Stand ein freier Mann geworden sei, aber man belehrte ihn schnell, daß nur der Leibeigene, der Offizier geworden, seine frühere Dienstbarkeit abgelegt. Der Zweite berief sich darauf, daß sein früherer Herr nicht für ihn gesorgt habe, ja, ohne fremde Hülfe hätte er verkommen müssen, und bekanntlich

habe damit sein erster Herr das Recht an ihn verloren. Der Krieg, hieß es, sei ein Verhängnis, das ohne des Herrn Schuld hereingebrochen sei und also die frühern Verhältnisse nicht ändern könne. Der Dritte machte seine Stellung als Bürger gelten. Nach lübischem Rechte sei, wer ein Jahr und einen Tag in der Stadt sich häuslich niedergelassen habe und das Bürgerrecht erworben, frei; man zerschlug ihm den Einwand durch die Forderung nachzuweisen, daß er bei Nachsuchung des Bürgerrechtes seine Verhältnisse nicht verschwiegen und zugleich der Obrigkeit den nötigen Beweis geführt, daß er bona fide und nicht in böser Absicht sich vom Gute entfernt habe. In einer Zeit, wo in den Landstädten oft keine Obrigkeit war! Eine größere, befestigte Stadt nahm den bedrohten Bauern wohl in Schutz, eine Landstadt hatte dazu nicht Mut noch Kraft. Ein gewalttätiger Gutsherr erschien sonst mit seinem bewaffneten Hofgesinde und holte sich seinen Leibeigenen gewaltsam am hellen Tage heraus. Das freie Weib mußte in die Dienstbarkeit folgen, denn „die unfreie Hand zieht die freie nach sich.“ Es sollte im Weigerungsfalle beweisen, daß es bei der Heirat die Hörigkeit des Mannes nicht gekannt habe, und hatte doch nichts weiter als sein Wort, das nichts galt. Kinder folgten stets den Verhältnissen des Vaters. — Eine unglückliche Mutter, die bei der Überführung ein Kind unter dem Herzen trug, schleppte in ihrer Verzweiflung, nachdem sie die Not der Leibeigenschaft erfahren hatte, das Neugeborene heimlich davon und legte es in der Ferne vor dem Hause guter Leute nieder. Es fand freundliche Aufnahme und wurde groß gezogen. Aber später ward dem Gutsherrn das Verhältnis verraten, er forderte den Findling als sein Eigentum wieder ab und erbot sich wie im Hohn zum Ersatz der Abzugskosten.

Freilich war selbst bei so rücksichtslosem Vorgehen eine rasche Mehrung des Besitzes an Hörigen noch nicht möglich. Man mußte also sehen, daß man Fremde, freie Leute herbeizog, die bei der Ackerbestellung nützen konnten, und fragte nicht viel nach deren Vergangenheit, die oft bewegt genug sein mochte. Selten war der Neuzugezogene bequem zu leiten, die rauhe Zeit, der schwere Kampf um das klägliche Dasein hatte ihn trotzig, steifnackig gemacht, gar leicht ging er nach Ablauf seiner übernommenen Dienstzeit davon, und seine Stelle war schwer zu besetzen. Darum strebten die Gutsherrn nach Mitteln, den Freigebohrenen zwangsweise halten zu können.

Es soll Güter gegeben haben, die es als ihr Privilegium beanspruchten, daß, wer einmal sich dort niedergelassen und Bauerdienste ein Jahr hindurch geleistet habe, sei leibeigen geworden. Mag es dahingestellt bleiben, ob solche Ungerechtigkeiten vorgekommen, jedenfalls tat der neuzuziehende Freie gut, sich listigen Gutsherrn gegenüber vorzusehen. Wenn er beim Zuzug sich etwa nach guter deutscher Weise mit Handschlag verpflichtete, treu und dienstfertig zu sein, oder wenn er einen Bauernhof übernahm und ihn vom Herrn für sich mit Hofwehr ausstatten ließ, wenn er die üblichen Dienste davon tat, gegebenen Falls sich der Gutsgerichtsbarkeit unterstellte und was dergleichen Dinge mehr waren, die sonst einem leib-

eigenen Bauern ohne Weiteres zufielen, so konnte sein Herr daraus ableiten, daß er sich freiwillig leibeigen gegeben habe, und demgemäß handeln. Der Bauer, der behauptete, daß er nicht daran gedacht habe, seine Freiheit aufzugeben, weil er sich diese ausdrücklich vorbehalten, durfte nicht etwa am Ziehtermin davongehen und es dem Herrn überlassen, die Berechtigung der Ansprüche auf Hörigkeit nachzuweisen, sondern er mußte als Leibeigener in seiner Stellung bleiben, bis er sein Recht auf Freiheit dargetan. Meistens stand Behauptung gegen Behauptung, und der Schwache wurde des Mächtigen Beute. Aber auch die vorsichtigste Verkaufluterung nützte nichts, wenn der freie Bauer nicht immer wieder nach bestimmten Zeiträumen seine Freiheit sich bestätigen ließ. Hatte er zehn Jahre auf einer Stelle gewohnt, zog nun davon, so konnte der Herr ihn zurückholen und anhalten, sein Recht zu erweisen, weil durch so langen Aufenthalt die Vermutung auf Leibeigenschaft begründet war. Nach dreißigjährigem Wohnen auf dem Bauernhofe war nach allgemeinem Brauche die Freiheit verjährt, die Knechtschaft der ganzen Familie unzweifelhaft gesichert. Wie oft mochte es sich ereignen, daß der Bauer unter einem milden Herrn gern gewohnt hatte und es nicht für der Mühe wert gehalten, die Verjährung durch Zusicherung der Freiheit unterbrechen zu lassen. Der Sohn oder Enkel war ein Tyrann, und man beklagte vergebens die Nachlässigkeit und den Verlust des edelsten Gutes. Wenn ein Herr, wie es üblich war, *jurisdictio plena cum mixto et mero imperio* hatte, so konnte er wohl in Ausnutzung seiner Macht einem Freien, der irgend welche Übeltat begangen hatte, die nicht gerade am Leben gestraft werden mußte, aber doch schwere Ahndung erforderte, das Anerbieten machen, ihn von aller Strafe frei zu sprechen, wenn er sich ihm lebenslänglich leibeigen geben wollte.

Durch solche Mittel konnte es gelingen, einen festen Stamm Leibeigener zu gewinnen. Von diesem gab es demnächst jungen Nachwuchs, den man nach Belieben und Gutachten unter einander verheiratete und auf wüste Stellen setzte, denn auch die Zeugungskraft der Leibeigenen durfte natürlich im Interesse des Gutes verwendet werden. Der Herr hatte das Recht, einem jungen Menschen den Heiratskonsens zu verweigern, wenn er glaubte, daß der Bedarf des Gutes gedeckt war, er konnte ihm freilich nach dem Rechte nicht das Heiraten befehlen, aber er tat es der Sitte nach gar oft. Der junge Bauer durfte sich nicht weigern, eine Bauernstelle auf dem Gebiete des Herrn anzunehmen; tat er es, so konnte der Herr ihn mit Gewalt zwingen. Genügte die Zahl noch nicht, dann blieb als letztes Mittel der Kauf übrig. Während aber auf den frühern Wegen das Recht unzweifelhaft für die Herrn eintrat, schützte es den Bauern, wenn er Widerspruch gegen seine Verhandlung erhob; denn der Bauer gehörte zur Scholle und durfte von ihr nicht gerissen werden. Das wenigstens stellte ihn noch über Pferd und Rind, wenn er auch sonst mit diesen auf einer Stufe stand und gerade so wie sie zum Gutsinventar gerechnet, mit dem Gute und auf ihm an einen Besiznachfolger verkauft wurde, wie das Vieh im Stalle. Gegen seinen Willen aber durfte man ihn nicht in die Ferne auf ein anderes Gut verkaufen. Gegen seinen Willen! Ach, wie leicht war

solcher Wille zu brechen, wie dreist ließ sich das Gesetz umgehen! Läßt sich nicht ein Zugtier treiben mit der Peitsche und geht schließlich willenlos, ganz wie es getrieben wird? Warum sollte das nicht mit denselben Mitteln bei den Bauern gelingen. Sie wandern gedankenlos, willenlos, nur mit dem einen Wunsche nach einer vollen Krippe, schließlich aus der Heimat, der Freundschaft, dem väterlichen Hofe hinweg, denn Heimat und Freundschaft sind ohnehin in dieser schweren, unsichern Zeit unbekannte Begriffe.

Es ist tatsächlich also dahin gekommen, daß der Bauer eine Ware geworden ist, wie das Vieh. Daß das Verkaufen oder auch das Verschenken der Bauern landesüblich, läßt sich leicht beweisen. Es ist schon bei anderer Gelegenheit gezeigt worden (beim Überfall des Amtsrates C. durch den v. Sp.), wie zwei unglückliche Bauern einfach an einen preußischen Rittmeister verschenkt wurden und von diesem mit Pässen in die Ferne geschickt, sie wurden unvorbereitet am frühen Morgen aus dem Gute entlassen und wanderten mit Weib und Kind willenlos ihrem unbekanntem Schicksale entgegen. Im Anhang II wird ein Verkaufskontrakt, der einen meckl. Bauern nach Rügen lieferte, wörtlich mitgeteilt.

Endlich mag es dem Herrn auch gelingen, völlig freie Leute durch Zusage von allerlei Vorteilen dem Gute als leibeigen zu gewinnen, weil die Schmach der Knechtschaft dem geringen Volke aus dem Bewußtsein geschwunden ist, nachdem die Leibeigenschaft zur staatlichen Einrichtung erhoben ist und ihre Verbreitung durch das ganze Land hin gefunden hat. Die Magistrate der Städte haben ja Leibeigene auf Stadtgütern und der Pastor hat sie auf zur Pfarre gehörigen Bauernstellen, ja Magistrat und Pastor teilen sich oft das Anrecht an ein Dorf, an einen einzigen entlegenen Bauern, der also beiden dienstpflchtig ist. Ziehen wir nicht die Gewöhnung an diese Einrichtung in Betracht, dann scheint es uns unfaßbar, wie freie Leute sich konnten aus freien Stücken leibeigen machen. Sehr oft aber kommt in den Kirchenbüchern die Bemerkung vor: „Und hat sich dieser Knecht dem Junker zu leibeigen gegeben“; gelegentlich schreibt wohl ein Pastor als Nachtrag: *Sed præteritis sex septimanis furcifer cum scorta sua abiit, excessit, evasit, erupit* (1660). Gerade weil die Pastoren selbst Pfarrbauern als Leibeigene hatten, fühlten sie hier mit dem Junker. Ihr Regiment freilich war meistens gelinde, so daß sich die Leute oft zu ihren Diensten drängten und sie Überfluß besaßen.

Es wurden also freie Leute, indem man sie etwa durch die Bräute wie durch einen Köder anlockte, leibeigen. In den Zeiten großer Not geschah es auch wohl, daß eine plötzliche Auswanderung aus den langsam wieder bevölkerten Landstädten stattfand auf das Land. Der Steuerdruck, die städtischen Abgaben, die Erpressungen fremder Heerführer, die während der schwedischen und noch während des siebenjährigen Krieges schonungslos geübt wurden und zuweilen fast den Jammer des großen Krieges wieder heraufführten, trafen die kleinen Städte, die zahlungsfähig schienen, oft ärger als das Land. Dann begannen die Magistrate dem Fürsten zu klagen, daß ihre Bürger zu den Adligen aufs Land zögen und sich dort leibeigen gäben, da sie völlig verarmt und brodslos gemacht wären und nicht

wüßten, wie sie die Ihrigen sättigen sollten. Da trieb also der Hunger, die Menschenwürde zu vergessen und sich das Joch eines Lastthieres auflegen zu lassen — in Hoffnung auf eine volle Krippe.

Im Anhang III werden einige Beispiele, wie sich Leute leibeigen gaben, angeführt, auch genauere Angaben über die Zustände der Pfarrbauern gemacht.

Wann aber und wie wurde ein Bauer wieder frei?

Der Bauer war *glebae adscriptus* und als solcher leibeigen geworden. Es wäre also eine einfache Folgerung gewesen, daß, wenn man dem Bauern seine Stelle nahm, die ihn ja allein hielt, man ihn zugleich für frei erklären mußte, er hätte jeder gesunden Ansicht nach gehen dürfen, wohin er wollte. In älterer Zeit galt auch dieser Brauch, ja, man ließ, wie oben bemerkt, dem Abgesetzten die Hofwehr ganz als eigen, sie nach Belieben mitzunehmen oder zu verkaufen. Später änderte man in der Ritterschaft allmählich diesen Brauch, man hätte ja unmöglich zu den Massenlegungen schreiten können, wenn man die Arbeitskraft verlor, also baute man die Tagelöhnerkaten und setzte die Gelegten hinein und ließ ihnen eine Kuh, das Bett aus der Hofwehr und allerlei Arbeitsgeschirr und Hausgerät, während man Fahrnis einzog. Und nun geschah das Unerhörte, daß dieser Tagelöhner wieder leibeigen war, nicht ziehen, nicht heiraten durfte ohne Erlaubnis des Herrn, das war der Abschluß der Entwicklung.

Hatte der Leibeigene denn gar keinen Weg zur Freiheit?

Wenn gegen ihn von seinem Herrn unzulässige Säviz verübt war, ihm ganz unleidlicher Leibes- und Lebensschaden zugefügt, unter dem er ungesund und bresthaftig geworden war, dann durfte der Bauer — nicht etwa davongehen, um sein und der Seinen Leben vor dem Unmenschen zu retten, sondern eine Klage bei der höhern Instanz mit Hilfe eines Advokaten anbringen mit der Aussicht, daß eine langwierige Untersuchung angestellt wurde, ihm der Beweis der Wahrheit zugeschoben, damit schließlich dem Herrn — eine Verwarnung zu Teil wurde. Bis dahin war der Bauer der Willkür des Verklagten preisgegeben. Wenn der Herr den verarmten oder kranken Untertan vom Hofe warf, ihm kein Unterkommen gewährte und nicht für seine Ernährung sorgte, dann konnte nicht etwa der Untertan auf Unterhalt klagen, sondern dann war er frei und durfte davonziehen — ein armseliger Bettler, der vielleicht bald auf seiner kümmerlichen Wanderschaft hinter dem Zaune verkam. Gesunde, kräftige Untertanen, die nicht gerade auf dem Gute Verwendung finden konnten, holten vom Herrn die Erlaubnis ein, irgendwo in einer Stadt ihr Brod zu verdienen, aber diese Erlaubnis wurde nur auf ein Jahr erteilt und auf Antrag verlängert, stets mußten sie gewärtig sein, durch den Herrn abgerufen zu werden zu seinem Dienst, sobald er sie gebrauchen konnte. Es wurde aber der Hörige frei, wenn bei Überfüllung des Gutes der Herr es wohl wissend, aber stillschweigend geduldet, daß er in die Ferne gezogen, um sich besser zu ernähren, und er dort ohne Rückforderung 30 Jahre gewohnt hatte bis zur Ver

jähmung, oder wenn es ihm gelungen war, zu Rang und Stand als Offizier,\*) Arzt, Ratsherr u. dergl. sich heraufzuarbeiten, also in eine Stellung zu gelangen, die sich mit Leibeigenschaft nicht vertrug, nur mußte er dem Herrn eine bestimmte Summe als Ersatz zahlen. Endlich galt noch Freilassung durch guten Willen des Herrn oder durch Loskauf. Sobald ein Hof Arbeitskräfte im Überschuß hatte, war es dem Herrn nicht unwillkommen, wenn er bar Geld für jemanden einnehmen konnte, der ihm sonst nicht nützlich war oder gar im Wege. „Hans Leve bittet um Befreyung, weil zur Zeit alle Gehöfte besetzt und hinreichender Nachwuchs vorhanden. Er bezahlt 16 Thlr. Jochim Wollenbecher giebt 12 Thlr., weil er sich mit Johann Radders zu Sierhagen Tochter verehelichen will, vnd ist also zu Tolkin bay den Herrn von W. wieder unterthänig geworden. Anna Eva Langhoffen, sel. Chim Ratke Wittwe, welche sich der Pfarren freywillig unterthänig gegeben und einen Sohn gezeuget, da sie sich mit dem Heinrich Epfen verehelichen wollen, aus erheblichen Ursachen vor 12 Thlr. loßgegeben worden, der Sohn aber der Pfarre unterthänig geblieben.“ — von Wendstern auf Vietgest wendet sich an den Pastor und meldet, daß ein Pfarrunterthan sich mit einer seiner Gutsuntertanen verehelichen wolle; bittet um Überlassung desselben, da die Pfarre ja kein Mangel an Untertanen habe, für 20 Thlr. und 2 Stück Tannen zu Brettern.

Wenn man suchen will, kann man gelegentlich noch hier und da in kleinen Städten unter alten Papieren lang angefassener Familien Freibriefe finden, die bezeugen, daß der Stammvater ein freigelassener Leibeigener vom Lande gewesen ist. Solche Freibriefe werden im Anhang V mitgeteilt.

Die Höhe der Loskaufsumme war dem Wechsel unterworfen, durch kein Gesetz festgelegt, sondern war ins Belieben des Herrn gestellt, es wurde auch kein Besitzer durch geltendes Recht gezwungen, einen Leibeigenen, der zahlen konnte und wollte, freizugeben, er verweigerte seine Zustimmung zu dem Antrag oder setzte die Summe fest, alles nach Belieben. Für gewöhnlich tagierte er Leistungsfähigkeit, Alter, Geschlecht und Fruchtbarkeit. In älteren Zeiten gab es solchen Freikauf überhaupt nicht, weil man keinen Bauern entbehren konnte, später konnte eine Magd für 10 Thlr., ein Knecht für 20 Thlr. frei werden, und es kam gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts vor, daß von einem Knechte 100 Thlr. gefordert wurden. Arndt berichtet von einem leibeigenen Müller auf Rügen, der ein Vermögen von 1000 Thlr. hinterließ, seine 6 Kinder kauften sich frei, die 4 Söhne teils mit 80, teils mit 100 Thlr., die 2 Töchter mit 60 und 70 Thlr.

Man wird aus dem Vorhergehenden leicht erkennen, daß die Erwerbung der Freiheit für eine ganze Familie schwierig war; obige anscheinend geringe Summen werden in das rechte Licht gerückt durch die Erkenntnis des Geldwertes damaliger Zeit. Bei einer Inventar-Aufnahme eines Bauernhofs aus dem

\*) Anhang IV ist ein Beispiel mitgeteilt, woraus zu ersehen, daß tatsächlich der Abkömmling eines armen Untertanen zum Range eines Majors aufrückte und geadelt wurde.

Jahre 1734 wurden 4 Ochsen zusammen auf 28 Thlr. gerechnet, ein gutes Pferd galt 10—15 Thlr. Und es war sicherlich in den heillosen Zeiten zwischen dem großen und dem siebenjährigen Kriege, in dem nur wenige Jahrzehnte friedlich verliefen, ein seltenes Ding, daß ein Bauer bares Geld in größern Summen ansammeln konnte.

Wollte und konnte der Unvernünftige die Bedrückung und Auszangung nicht länger ertragen und fand sonst keinen Weg zur Freiheit, dann blieb ihm nur noch eine Rettung, — die Flucht.

Aber der angefessene Bauer mit Weib und Kindern über die nächste Landesgrenze in die unsichere Ferne? Nur der ledige Mann dachte wohl an ein so schwieriges Unternehmen. Sobald seine Flucht bekannt war, erwachte die Theilnahme aller umwohnenden Herrn am Wiedereinfangen, denn ein glückliches Entkommen reizte auch anderswo zur Nachfolge. Dann jagte der betreffende Besitzer zu Pferde mit dem Verwalter, dem Jäger und andern beritten gemachten Leuten wohl auf den Spuren nach durch das Land, von den Kanzeln wurde durch öffentliche Abkündigung gemahnt, von dem Entflohenen Nachricht zu geben, Stock- oder Steckbriefe wurden durch reitende Boten den Obrigkeiten benachbarter Städte und Dörfer zugetragen und alles aufgeboten, den Flüchtling zu ergreifen. Wer ihm Vorschub leistete, ihn unterstützte, mußte große Strafe erlegen, dem Herrn im Entdeckungsfalle für den Schaden stehen, den Wert des Leibeigenen decken und, was inzwischen an Dienst versäumt war, bezahlen. Der wieder Ergriffene wurde behandelt wie ein Dieb, er hatte ja ein wertvolles Eigentum, sich selbst, gestohlen; ihn erwartete Staupenschlag, harte Leibesstrafe, ja, wenn es galt abzuschrecken und ein Exempel zu statuieren, konnte ihm sogar als bösem meineidigem Buben das Leben abgesprochen und er als Dieb zum Galgen verurteilt werden. — Die rauhe Fremde aber, die den glücklich Entronnenen aufnahm, bot ihm nur sehr selten Gelegenheit, Glück und Frieden zu gewinnen. Oft trieb ihn der Mangel, Landstreicher oder Soldat zu werden, oft ging er als Leibeigener anderswo wieder unter das Joch, zuweilen -- kehrte er von seinen Irrfahrten reumütig auf seine alte Stelle zurück und erzählte daheim seine trüben Reiseerlebnisse, andern zur Warnung und zur Belehrung, daß es für sie keine Befreiung gäbe, als im Tode.

In solchen Leuten war natürlich jedes Gefühl für Männlichkeit erstickt. Beim Anrücken drohender Gefahr waren sie sofort entmutigt und feige, hatten aber ihre hämische Freude am Unglück anderer. Zu dem Gott, der nichts tat, um ihre Not zu beseitigen, hatten sie kein Vertrauen, vielleicht daß er nur ein Abbild ihres Herrn war, man mußte auch seine finstere Gewalt fürchten, und statt des Glaubens hegte man finstern Aberglauben. Wer ihnen Gutes tat, weckte in ihnen den Gedanken, daß er sich vor ihnen fürchte und ihre Gunst verkaufen wollte, Dankbarkeit war also selten zu finden. Ohne Unterricht, ohne Anleitung zum Guten, ohne Bewußtsein höherer Pflichten, ohne Liebe zum Vaterlande — nur mit einer Sehnsucht — Ruhe vor Arbeit, nur mit einem Wunsche — Essen und Trinken, nur mit einer Triebfeder — Furcht, so schleppte der Bauer

sein trauriges Dasein weiter wie eine Last. An Fortbildung dachte er nicht. Jahr aus Jahr ein bewirtschaftete er seinen Acker in der ererbten Weise, nur daß er den entlegeneren wüste liegen ließ, weil er nicht Zeit und Lust zum Bestellen fand. Eine Arbeit, die der Allgemeinheit zu Gute kam, verabscheute er, auch wenn sie ihm selbst großen Nutzen gebracht hätte. Er lebte stumpfsinnig und starb gleichgültig. Das Land aber, das die frische Kraft, die sonst gleichsam dem nährenden Erdboden entstiegen war, entbehren mußte, verkam und verdarb zugleich mit ihm. Erst dann, als allmählich die edler Denkenden ihre Stimme laut und lauter erhoben für den schmählich Unterdrückten, als des Landes Verfall endlich es mit sich brachte, daß die Faust des fremden Eroberers nicht den Bauern allein, sondern auch den Herrn gleichmäßig niederdrückte, begann die Erkenntnis über die Bedeutung der Bauernkraft sich auch dort Bahn zu brechen, wo der Herr den Tag verloren erachtete, an dem er nicht seinen Stock am Rücken seines Hörigen versucht hatte. Plötzlich stand der Bauer neben dem Bürger und dem Junker unter den Waffen, weil er sein Vaterland gleichsam entdeckt hatte. 1809 wurde die Leibeigenschaft in Preußen aufgehoben, 1820 erst folgte Mecklenburg nach. Und seit jener Zeit läßt der Bauer sich nicht von seinem Plage verdrängen. Unaufhörlich quillt jetzt vom Lande her dem Ganzen Kraft zu, und der Bauernstand bildet eine der Säulen unseres mecklenburgischen Volkes.

Niemand aber, der unser Landvolk genauer kennen gelernt und sich an den prächtigen Erbpächtern, die aus den einstigen leibeigenen Domänial-Bauern hervorgegangen sind, erfreut hat, wird das Bedauern unterdrücken können, daß die Entwicklung der ländlichen Bevölkerung einen andern Gang in Mecklenburg genommen hat, als in dem linkselbischen Niedersachsen. Hier wurden, wie im ersten Abschnitt angedeutet, von dem Grundherrn in der spätern Hohenstaufenzeit mehrere Hufen zusammengelegt und an einen freien Landsassen (freigewordenen Bauern) auf Zeit verpachtet mit Meierrecht. Später mischte der Staat sich ein und gab dem Meier ein Erbrecht an das Gut, machte ihn in noch späterer Zeit selbständig und ließ dem einstigen Grundherrn nur eine Rente am Meiergut.\*) Wäre ähnlich in Mecklenburg verfahren, so hätten wir vielleicht sechsmal so viel Bauern wie jetzt im Lande.

Man muß nicht glauben, daß bei den abgesetzten Bauern, die zu Tagelöhnern erniedrigt wurden, die Erinnerung an den einstigen Besitz völlig verloren gegangen wäre. Ich habe noch einen der ritterschaftlichen Bauern gesprochen, der bei seinem schwachen Verständnis für den Entwicklungsgang behauptete, das ganze Gut des Herrn müßte eigentlich ihm gehören, denn seine Verwandten hätten einst dort überall gewohnt und seien nur durch Unrecht vertrieben worden. Wenigstens wurde bei den Tagelöhnern die rege Sehnsucht nach Grundbesitz, nach eigener Scholle, vererbt von Geschlecht auf Geschlecht; die tüchtigsten begannen ein zähes Sparen und Zurücklegen, manche Familien gelangten so im Laufe der Zeit

\*) Elster, Wörterbuch für Volkswirtschaft. 1898. Artikel Bauer.

zu einem Vermögen von mehreren tausend Thalern, immer im Planen, etwas Eigenes zu kaufen. Und als dann die Gelegenheit sich aufthat, im überseeischen Lande eine Farm oder noch unkultivierten Boden billig zu erwerben, da wanderten Tausende hinüber nach Amerika und gründeten sich mit der alten Bauernkraft ein neues ländliches Heimwesen. Es waren die Besten und Kräftigsten, die fortwanderten, die Gesamtheit nahm große Summen mit sich, Mecklenburg aber erlitt Verluste, die niemals auszugleichen sind. Wer die kleinen schwarzhaarigen Polen gesehen hat, die hier und da schon in die Lücken getreten sind, ihre Neigung für Schmutz und Schnaps mitgebracht haben, der wird nicht ohne Trauer der großen, ungemein kräftigen Männer, der blondhaarigen saubern Frauen gedenken, die davon gezogen sind, weil eine unverständige Volkswirtschaft ihre Vorfahren zu besitzlosen Sklaven gemacht hatte.

## Anhang I.

### Ansetzung von Hüdern. 14. März 1753.

(Neue vollständige Gesetzsammlung für die Meckl. Schwerinischen Lande. Parchim 1839. Band IV No. XVI.)

Wir Christian Ludwig von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg u. s. w. Geben hiermit zu vernehmen, daß Wir vor allen Dingen die Vermehrung, und die damit verknüpfte ruhige Niederlassung Unserer Unterthanen in den Aemtern und Cammer-Gütern zum Haupt-Augenmerk gesetzt haben. Nichts kann uns bey solcher gnädigen Gesinnung zweckwidriger seyn, als wenn Wir vernehmen, daß verschiedene Unserer Leibeigenen Unterthanen austreten, und sich entweder in die benachbarten Reichs-Städte, oder auch unter fremde Gerichtsbarkeit zu dienen und zu wohnen begeben. Die Absicht ist dermalen nicht, Unsere, und Unserer in Gott ruhenden Vorfahren wider meynendige Leibeigene vielfältig erlassene und geschärfte Droh- und Straf-Befehle zu erneuern: Wir lassen vielmehr für dasmal Unsere Vorsorge auf den eigentlichen Grund des vielfältigen Wegziehens Unserer eingebornen Unterthanen gerichtet seyn. Wir mögen die Beweg-Ursachen bey vielen, und zumal bei denen, welche dadurch die Pflicht und den Gehorsam eben nicht vorsehlich aus den Augen zu setzen gesonnen seyn mögten, darinn antreffen, daß es bis daher in Unsern Aemtern und Domains an zu reichlicher Gelegenheit, sich niederzulassen, und an hinlänglichen Wohnungen fehlet. Damit wir nun solchen Mangel, soviel immer möglich abstellen mögen; so haben Wir nicht allein Unserem verordneten Cammer-Collegio gnädigt aufgegeben, den allmählichen Anbau der wüsten Hufen sowol, als hinreichender mit guten Gärten versehenen Hirsch-Katen in allen Aemtern nachdrücklichst zu besorgen, sondern Wir machen auch Kraft dieses allen und jeden, die selbst anzubauen, und sich häuslich niederzulassen Willens

und Vermögens seyn dürften, hiemit die gnädige Erklärung, daß Wir ihnen entweder die wüsten Hufen in nachbar-gleicher Größe und Beschaffenheit gerne einräumen, oder auch in Ermangelung wüster Bauer-Gehöfte, wo es an Weide und nothdürftiger Feuerung nicht merklich fehlet, zureichliche und bequeme Haus- und Garten-Plätze, nebst den zu solchem Anbau erforderlichen Holz-Materialien ohne Entgeld anweisen, ihnen dabey thätlichen Vorschub angedeyen, auch sonst die Last auf alle Weise erleichtern lassen wollen. Es sollen auch zu solchem Ende Unsere Beamte hiemit befähiget seyn, daß sie von solcher hiemit ausdrücklichen verheissenen Begnadigung, niemanden, er sey, wer er wolle, auffer solchen Handwerkern und Personen, welche nach der, mit Unsern getreuen Land-Städten getroffenen Convention, zum Betrieb bürgerlicher Nahrung, in die Städte gehören, ausschließen, vielmehr alle, die sich als neu anbauende angeben werden, alsobald verzeichnen, und sie bey Unserer Herzoglichen Cammer anmelden. Gegeben in Unserer Residenz-Stadt Rostock, den 14. Martii 1753.

Christian Ludwig.

**Regulativ für die Verhältnisse der Büdner. 19. Januar 1754.**

Neue vollständige Gesetz-Sammlung für die Meckl. Schwer. Lande. Parchim 1839. Band IV. No. XVIII.

Von Gottes Gnaden, Christian Ludwig, Herzog zu Mecklenburg usw. Ehrsame, Liebe, Getreue! Wir haben eure, bis daher vorzüglich erwiesene Bestrebung, Unserm Manifest, wegen des Anbaues und Wachsthums der Unterthanen, ein Genüge zu leisten, in Gnaden vermerkt. Damit nun für die Zukunft das Werk noch besser von statten gehe, Wir auch der stets währenden Anfrage überhoben seyn mögen:

So wollen Wir, bis Zeit und Umstände etwa ein anders erfordern mögen, hiermit zum beständigen Regulativ vorgeschrieben haben, daß

1) Sämtlichen, auf dem platten Lande in Unseren Domainen neu anbauenden Büdnern die Hülffe mit der Anfuhr sämtlicher ihnen schon vorhin ohnentgeltlich zugestandenen Holz-Materialien dergestalt angedeihe, daß sie höchstens für die Herbeyschaffung der Latten, das Spiel-Lehm-Stacken und andern geringen Holzes selbst sorgen müssen, daneben ihnen auch an Orten, wo der Lehm auf halbe und ganze Meilen herbey geholet werden muß, mit desselben Anfuhr geholfen werde. Dagegen aber kan

2) Ihnen nicht mehr als ein Frey-Jahr, und zwar in der Maaße zugestanden werden, daß diejenigen, welche im Früh-Jahr des lauffenden Jahres zu bauen anfangen, a termino Johannis des darauf folgenden Jahres alles, was sich gebühret, und unten specificce verordnet ist, erlegen müssen.

3) Kan ihnen Amtswegen der gewöhnliche Hausbrief jedesmahl ertheilet werden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbeding, daß sich das Erb-recht solcher Büdner nicht weiter, als der übrigen leibeigenen Unterthanen bey Unsern größeren Gehöften erstrecke. So soll auch

4) Dergleichen Leuten bey etwa künftig vorkommenden Reparaturen, das Holz-Materiale, gleichwie bey den Bauern-Gehöften ohnentgeltlich zugestanden, nicht minder

5) In Absicht auf die Feuerung ihnen verstattet seyn, daß sie sich nach Orts-Gelegenheit, Holz sammeln und Torf stechen: Was aber

6) Die jährlichen Erlegnisse betrifft, so wollen Wir zwar die neuanbauenden, vor der Hand mit wirklichen Hofe- und extra-Diensten verschonen, jedoch aber auch Uns für die Zukunft, nach etwa eintretenden Bewandniß darunter nicht die Hände gebunden haben, dargegen soll ein solcher Büdner, welcher bey der Anweisung weiter nichts, als die Hausstelle und einen Garten zu 100 Quadratruthen erhält, außer der besonders zu erlegenden edictmäßigen Landes-Steuer, Vier Rthlr. an Grund- und Dienst-Geld, an currenter Münze, in 4 Quartalen jährlich entrichten und was er bey vorgehender Regulirung der Dorffschaften etwa mehr erhalten würde, absonderlich bezahlen. Wobey ihm endlich

7) Frey stehet, höchstens eine Kuh, mit einem jungen Haupte Kind-Vieh, auch ein paar Pölke, und etliche Schaafe auf der gemeinen Dorff-Weyde, gegen bloße Erlegung des Hütlohns, zu halten. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin, d. 19. Jan. 1754.

Christian Ludwig, S. z. M.

C. v. Both.

---

## Anhang II.

---

Ich Endest Benandter uhrkunde und bekenne Krafft dieses für mich, meine Erben und Erbnehmer, daß ich meinen bisherigen Unterthanen Johan Schlafen wissent- und wohlbedächtlich an des Herrn Land Marchalls und Barons von Puttbuschen Hochwollgebohrener Erbherr auf Puttbusch in Rügen verkauffet, wie ich den Krafft dieses denselben Erb- und eigenthümlich für 80 Thlr. schreibe Achtig Reichsthaler verkauffe, cediere und abtrete und wie daß gedachtes Kauffgeld der 80 Thlr. bahr, und in Eine Summe richtig empfangen, so quittire wegen des Empfangs Krafft dieses, und verspreche alle Rechts-beständige eviction wegen solchen verkaufften Unterthanen. Uhrkundlich habe diesen Kauff-Brieff unter meines Nahmens eigenthändigen Unterschrift und bey gedruckten Pittschaft außgefärtiget. So geschehen Sutzvig d. 2t. 7br. a 1723. Jürgen Hinrich von Grabow mein eigen handt“.

(Not: Dieser Leibeigene hat sich schlecht bei ihm aufgeführt.)

Mitgetheilt von Fuchs, der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaften. In Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg. Heft VI. (1888) S. 366.

## Anhang III.

### Bericht des Pastors Hartwig in dem Pfarrarchiv zu Wattmannshagen.

#### Von den Pfarrbauern und ihren Diensten.

Früher waren 11 Bauern zur Pfarre gehörig. — Bei meiner Ankunft 1639 waren die Häuser noch ziemlich vorhanden, aber die Bauern alle im Kriege gestorben.

Versuche zur Stellenbesetzung gelangen bei 2 Bauern und 2 Kossaten und zwar mit solchen, welche sich freiwillig mit ganzer Familie leibeigen gaben.

1) Balthasar Ratken mit Frau; ein Sohn Jochim 23 Jahre alt, Christian 12 Jahre, Catharina 8 Jahre. Eine Tochter Anna verheiratet nach Rachow an Dreves Burmeister, und haben sich die Beamten reserviret, den Prediger Bauern wiederum, da sie benötigt, eine Dirne loszugeben (d. h. wenn einer von ihren Eigenen ein Mädchen freyen will).

2) Michel Papeken, 1643 eingesetzt, da er sich aus freien Willen mit seinem Weibe unter alle Pfarrjurisdiction begeben und mit all seinen Kindern untertan gemacht. Hat 1 Tochter Lise, auf der Wedem dienend. Ein Sohn Christoffer dient gleichfalls auf der Wedem; ein Sohn Christian, der bei seinem Bruder, Kuhhirten in Wattmannshagen, erzogen ist, dient dort, vermeinen, ihn also von der Untertänigkeit zu befragen. —

Obiger Bauer bauet wenig am Hof, stirbt, nachdem er zweimal verheiratet, auch die 2. Frau folgt ihm bald im Tode.

Es wird der Hof wiederum mit Claus Leve besetzt; dieser war eigentlich auf diesem Hofe gebohren und erzogen. Er war bei 10 Jahren nach dem Kriegswesen aus dem Lande in Holstein und zu Warin auf jenseit Büßow gelegen, hatte sich in Holstein mit seiner jetzigen Frauen Catharina Rangowen verheheliget. Nachdem er aber vermerkte, daß man in der frömbde nichts umbsonst bekommen konnt, sondern auch arbeiten mußte, hat er sich gut willig wiederum sampt frauw vnd kindern (deren er damals zway hatte) wiewol unbeladen mit gelde und gütern, Anno 1649 auf Michaelis eingestellt, vnd sich mit frauw vnd kindern vnter die pfarjurisdiction begeben, ist auch drauf von dem Herrn Superintendent Seel, Herrn Hauptmann Jochim Krüger vnd mir zum vnterthan der Pfarr angenommen und hat er zwar im anfang noch einige jahr bei Michel Papeken vnd folgendts zu Roggow 4 $\frac{1}{2}$  jahr lang, für Häker gedienet, aber Anno 1656 von mir auf Seinen Bauerhoff gesezet vnd versorget worden, vnd er mir von jahren zu jahren wider zu bezahlen schuldig; was er auch darauf von der Zeit an biß auf 1667 bezahlet habe, ist in meinem Hausbuche verzeichnet.

Die Kinder aber, die er mit sich brachte, hießen Anne und Claves, waren noch klein und sind alhie erzogen, vnd ob schon igo die Mutter vorzieht, es wehr vorausbedingungen, daß die älteste Tochter wollte frey behalten,

ist doch solches nicht der Wahrheit gemäß vnd in unserm Vertrage nicht zu finden.

Sie hat er (ohne die gestorben sind) drey gezeuget, nemblich Trine, Sochim und Hans.

3) Chim Katen, ein Koffate, neben der Wedem wohnend. Zwar hie auf diesen Katen habe ich gesezet einen Kerl nahmen Chim Schmid, aber als dem esel wol ward, gieng er außs eis tanzen und brach das bein, wie man ein Sprichwort saget. Denn er beklagte sich seines alters, begehrete mir noch auf gewisse Zeit zu dienen vnd darnach wiederumb los zu sein, weil er vorher ein Freimann gewesen. Nachdem er aber von mir Seiner Bitte mit Consensus des Herrn Superintendent Seel. M. Samuelis Arnold v. H. Hauptmann Joachim Krügers gewehret, zog er gen Rotspalck, ward Häker und Kuhhirte, vnd hat seinen verdienten Lohn empfangen, weil er ein böser Bube war. — Er hatte damals eine Magd nahmens Trine Sehtgos, so in den Katen gehörete, dienend, aber Sie ist diebischer Weise bey nachtschlaffender Zeit entführt worden. Nachdem solches geschehen, habe ich Chim Katen auf diesen Katen gesezet, welcher nachfolgende Persohnen hat: Seine Frau aus Dyrhagen gebürtig; ein Sohn nahmenß Claus. Christoffer, eine Tochter nahmenß Marei-Trine.

4) Den Katen am Mittelwege, welchen, für dem Kriegeßwesen, Hinrich Brakenwagen bewohnet, habe ich zwar wiederum aufgebawet, vnd in diesen jezigen Stand gebracht, wie die Register in folgenden Jahren ausweisen, aber nicht wie die andern mit Leuten besezet, sondern das Ackerwerk zu meiner und meiner Nachfolger Besserung, behalten.

Der Kate gehört vnstreitig der pfar vel pot. Pastori, vnd obßchon für einige jahren in visitatione von mir angebracht ward, das er sollte auf meinem Todesfall, zu meiner frauwen Witwen Haus gemacht werden, hat mich doch noch Gott der Herr bis auf gegenwertige Zeit beim Leben erhalten, vnd habe ich, p. t. . vnd nach meinem Tode die Nachfolger billich, darauf die Heuer järllich zu heben, vnd die Kirche keine präntension an demselben, ausbenommen von dem Gelde (laut der Register), das sie mit zu den Bauwkosten müchete vorgestreckt haben.

Sonsten wohnet in diesem Katen izo ein man, nahmens Peter Schwensson, ein sager vnd schwed von geburt. Demselben ist seine frauw, welche eine pfarunterthaninne, (auf gewisse Bedinge) für ihre persohn losgegeben, nahmens Margarete Brakenwagens, auf dem Katen gebürtig. Auf was Condition aber sie ihm loßgegeben, stehet im andern Kirchenbuch verzeignet. Kinder haben sie folgende noch im leben: Claus, Sochim, Trineke“.

Margarethe Brakenwagenß hat (nach dem andern Kirchenbuch) dem Antecessor 1634 November 19 Simon Wiland und auch dem Christian Hartwich im ganzen 12 umgehende Jahre treu und ehrlich als Dienstmagd gedient. — Sie ist Pfarrunterthanin. — Es sind keine männlichen Pfarrunterthanen vorhanden, sie zu heirathen. Ein Knecht von Geburt ein Schwede, Peter Schwensson, läßt bei dem Pastor etliche Male durch ehrliche Leute um sie werben, sie bittet selbst um Erlaubniß, da sie zu ihren Jahren gekommen. — Der Pastor beräth sich mit dem Superintendent Arnold, und

dem Hauptmann Krüger. Sie rathen 1) Da die Magd ihm lange gedienet 2) Ist zu ihren Jahren gekommen 3) keine Manspersohnen unter den Pfarrunterthanen für sie sind 4) Gefahr, daß sie ohne Einwilligung mit Bräutigam wegläuft, — man soll sie heirathen lassen. — Peter Schwensson will aber nicht Pfarr-Unterthan werden. — Man räth, die Magd für ihre Person ihm so weit loszugeben, daß sie beide nicht wie die andern zu Hofe dienen sollten, indessen sollte er versprechen, Zeitelbens mit Frau nicht aus den Pfarrgütern zu weichen, sondern dem Pastor in der Ernte und Herbst oder sonst, wenn er nicht säen oder andere nöthige Arbeit hätte, mit seiner Frau gegen Tagelohn, wie es landesüblich, und Speis und Trank zu arbeiten. Sie versprechen nachzukommen. Der Pastor droht, wenn sie entlaufen würden und wiederum ausgekundschaftet, so müßten sie beiderseits Unterthanen sein und bleiben.

Bauerndienste, so die Unterthanen dem Pastor leisten müssen.

1. Die Bauleute dienen täglich erheischender Noth nach mit 2 Personen, sonderlich wenn sie Gras oder Korn mahen, einer mehet, der andere streuwet Gras oder bindet Korn.

Zum Garsten binden, Flax repeln, flachs wenden, misten u. s. w. senden sie wie von alters her gebräuchlich gewesen ist, zwo Persohnen, und bekommen (allein und sonsten nichts) wenn sie Gras oder Korn mahen, die mittags mahzeit, nebst nottürftigem Bier, vnd nicht mehr. Der Kossate aber bekompt auch entweder einen Kесе oder Butter oder was man ihm sonst geben will, zum abenbrott.

NB. Ich habe zwar ihm in der ernten zuweisen durch einen Tagelöhner und meine eigenen Kinder helfen lassen, damit die Arbeit desto eher befodern, vnd das Korn aus dem Felde bringen möchten. Wenn aber meine Successores solches nicht thun wollen, stehet es in ihrem Belieben vnd sind die Bauern schuldig, die Ernte allein zu verrichten.

2. Hat Sophia Wreden, Ties Wreden zu Roggow frauw, Anno 1646, welcher Vater auf Chim Ratcken Katen negst der Wedem gewohnet, vnd pfarbaur gewesen angegeben, daß die Bauleute, nebst der Feldarbeit hätten müssen den Garten im früejahr mit bestellen helfen. Vnd werden dabey nicht gespeiset.

3. müssen die B. nach Beschaffenheit des Ackerß Pflüge und Haken gebrauchen, vnd Wechsel Ochsen halten. Da es auch der Pastor begehret, haben sie nebenst dem Haken auch den Acker auf der Wendung tüchtig zu eggen, ein jedweder mit 4 Pferden, desgleichen haben sie auch gethan, wan der Rogge gesejet worden, den da hat ein jedweder einen Haken, vnd nebst dem Haken 4 pferde mit einem Dienstboten, das geseete Korn einzueggen schicken müssen, washer ich auch bei meiner Zeit thuen lassen.

4. Es haben auch die Bauleute nebst dem Ackerbaue des morgenß für Tage flach braken müssen vnd ist ihnen zum morgenbrodt milch, kесе vorauf schier Butter gegeben worden. Und als ich schon im Kriegeswesen, weil sie keine Kinder noch Dienstboten hatten, das nicht von ihnen begehret, sol doch damit der gebrauch nicht in abnahme gebracht sein.

5. Sie sind schuldig alles Holz, was der Pastor zu seinem Gebrauch nöthig hat, und sonst alle stattsühren, mit Holz und Korn und was es sein mag, wohin es der Pastor begehret, zu verrichten. Und gibt ihnen keine Speise, trank, futter noch stallgeld.

6. Wen sie den Pastoren, oder die seinigen, irgend wohin führen, gibt er ihnen nach dem die reise weit, oder fern ist, ein Pott bier, und ein stück essen, und sie schmieren den Wagen.

Wenn das Heu trocken worden, senden sie zwo perjoenen solches zusammen zu bringen, und bekommen keine speise noch trandck, der Kossate auch nicht. Wen es regenhaftig Wetter gewesen, habe ich auch wol andere Leute mit helffen lassen, bin es aber nicht schuldig gewesen zu thun.

8. Müüssen sie, wenn es der Pastor begehret, und die noth erfodert, auf der wedem, dreschen, bauwen, holz hauwen, kleimen; backen und dergleichen arbeit verrichten, und werden nicht gespeiset und getrenket.

9. Der Kossate verrichtet allerhand fußdienste, durch seine Kinder, oder einen dienstboten, dreschet, wenn es der Pastor begehret, und bekompt (ex gratia) das mittag. Wenn es aber zu Roggow dem Pastori muß dienste leisten, wird er gespeiset, und nach notturst mit einem Trunk versehen.

10. Das Backen haben sie sämmtlich unter sich lassen umgehen, und mag der Pastor, ex liberalitate ihnen ein wenig zum Morgenbrot geben.

11. Wenn sie Korn nach Güstrow, Kostock oder wohin es wolle, führen, sind sie schuldig, 4 oder 6 pferde nach ihrem Belieben anzuspinnen und jeder 2 drompt aufzulegen.

Pacht, so die Bauern dem Pastori zu geben schuldig.

1. Die Bauwleute geben dem Pastori, was folgt.

Balthasar Ratke 2 Thlr. 9 Schl. (ohne 4 Schl. opfer). Ein Rauchhun. Das hat aber mit dem Acker nichts zu thun. Und für den Acker 3 Schffl. Weizen und 3 schef. gersten ohne das Mißkorn.

Claus Leve gibt Pachtgeld 2 Thlr. 14 Schl., weil er mehr acker soll haben. — An Korn (ohne das Mißkorn) für den priester-Acker 3 Schffl. Roggen, und 3 scheffel gersten. Und Rauchhun ut supra.

Chim Ratke (ohne 1 Veert mißkorn) gibt pacht und opfer 21 Schl. und Rauchhun.

#### Hofwehr eines Pfarrbauern (aus späterer Zeit).

Da Anno 1734 im Junio Adam Johann Fürnisse von den Preußen bei nachtschlafender Zeit aus seinem Hause und Bette ist genommen worden, so habe ich dessen Nachlaß in Gegenwart des Schreibers Herrn Petersen von Raden und des Schreibers von Watzmannshagen Mons. Tresens, auch des Küsters folgendermaßen specifizierte, taxiret uod Claus Lewen und dessen Sohne überantwortet, alß

|                                           |          |
|-------------------------------------------|----------|
| 4 Ochsen von 7—8 Jahren, so ziehen können | 28 Thlr. |
| 1 Stier ins fünfte Jahr                   | 6 "      |
| 1 Stier so ein Jahr alt                   | 2 "      |
| 1 Milch Kalb, so geschnitten              | 32 Schl. |

|                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| 1 Kuh, so 7 Jahre alt                | 6 Thlr. |
| 1 Kuh, so ganz alt                   | 4 "     |
| 2 Starcken ins 3 Jahr à 4 Thlr. thut | 8 "     |
| 3 Pferde von 5 Jahren                |         |
| 1 Pferd, so schon 16 Jahre alt       |         |
| 1 Pferd, so noch nicht bezahlet      |         |
| 1 Füllen, so übers Jahr alt          |         |
| 1 Saugfüllen                         |         |
| 9 große Schweine                     |         |
| 8 Pferken                            |         |
| 4 Hammel                             |         |
| 2 Schaafe mit Lämmer                 |         |
| 5 alte Gänse à 12 Schl.              |         |
| 18 junge Gänse à 6 Schl.             |         |
| 40 alte Hühner à 4 Schl.             |         |

An Haufgeräthe als Wagen, Pflug, Haken, Art und Beilen ist allens im guten Stande befunden worden, was zur Bau Stätte erfordert wird. Der Winter Schlag ist vollkommen mit Weizen und Roggen besäet, auch Erbßen und Wicken schon mehrentheils gesäet gewesen vnd die Sommersaat ist auch so viel vorhanden gewest als zur Saat erfordert worden.

Hierauf ist er schuldig gewesen.

|                                                               |          |          |
|---------------------------------------------------------------|----------|----------|
| An Mich auff Trinit 1734 Dienstgeld                           | 30 Thlr. |          |
| An Pacht und Dachsen                                          | 1 "      | 13 Schl. |
| An Contribution                                               | 9 "      |          |
| Die Kirche hat zu fordern an Capital                          | 22 "     | 30 "     |
| an Zinsen                                                     | 4 "      |          |
| An Walter Stein-Rostock für 1 Tonne Heringe                   | 5 "      | 16 "     |
| An Schuster                                                   | 2 "      | 44 "     |
| An Schulgeld                                                  |          | 20 "     |
| Seine Frau hat ihrer Aussage nach an bahrem Gelde mitgebracht | 18 "     |          |

## Anhang IV.

Johann Christoph Korthagen, dessen Name als „Rittmeister Kurzhagen“ noch heutzutage im Munde aller Volksschüler ist, denn eine Geschichte aus seinem Leben, in welcher er seine Kindestreue beweist, ist so hübsch, daß sie von Lesebuch zu Lesebuch übernommen wird, ist wirklich eine historische Persönlichkeit, und seine bekannte Geschichte hat den Beweis der Wahrheit in folgenden Nachrichten eines zeitgenössischen Pastors. — Er war geboren als Sohn eines Gutschneiders in Herzberg, zur Pfarre

Granzin bei Parchim gehörig, und trat im siebenjährigen Kriege in preussische Dienste und zwar unter die Zietenschen Husaren. Dort rückte er rasch auf; als er Leutnant wurde, schickte er seinem Vater zur Unterstützung monatlich 5 Thlr., später als Rittmeister das Doppelte (seine Mutter starb damals), als Major endlich 15 Thlr. „Hat sich auch seiner Eltern nicht geschämmt, als er zu Ehren gekommen, denn er erhielt den Orden pour le mérite, ward von dem Könige aus eigener Bewegung mit seinen Nachkommen geadelt und besonderer Gnade gewürdigt. Ja, da der alte Vater, Meister Adam Korthagen am 15. December 1769 in einem Alter von 83 Jahren und 10 Monaten verstarb, so besuchte ihn der Herr Major Johann Christoph von Korthagen nicht allein fleißig, sondern gab ihm auch mit seiner Gemahlin und einem unter ihm stehenden Leutnant das letzte Geleite zu Grabe und ließ ihn auf seine Kosten ganz honnet und besser, als es ihm bei seinem Stande zugekommen wäre, begraben“.

## Anhang V.

Heinrich Hünze, dessen Vater als Freigeborner zuerst nach PASTIN gekommen, verlobte sich 1660 ohne der Obrigkeit Vorwissen, mit Marie JOYNSANS, einer Amts-Untertanin, welches die Hauptmännin, bei der die Magd diente, sehr hoch empfand. Der Senior Schwabe in Sternberg aber supplicirte für den Bräutigam bei der Kammer und erlangte am 7. Juni den erforderlichen Consens. Hierüber ward die Hauptmännin noch mehr entrüstet und meinte, daß ihr darunter viel zu nahe geschehe, weil sie das Amt jure antechretico hätte. Es verzog sich also die Sache bis 1662, da die Pastoren beiderseits für Hünze einkamen und sich über die Hauptmännin beschwerten, welches aber bei der Kammer nicht zum besten aufgenommen ward, weil dergleichen Verlobungen in der Schäfer- und Gesindeordnung verboten waren.

Indessen erginge am 7. Juli abermals eine Verordnung an die Hauptmännin, den Halbscheid der Güter dieser Untertanin (so sich nach der Hauptmännin Angaben über 300 fl. erstrecken sollten) beim Amte zurückzubehalten und sie sodann an Hünzen verabsolgen zu lassen. Sie wandte dagegen ein, daß sie schon dem Bruder dieses Hinrick Hünze auf Verordnung des Herzogs Adolph Friedrich eine Amts-Untertanin verabsolgen lassen; die Pastores zu St. hätten in so kurzer Zeit schon 3 Untertanen aus dem hiesigen Amte erhalten, wofür sie noch keine Erstattung getan; sollte diese noch dazukommen, so behielte das Amt, so ohnedem sehr von Untertanen entblößet, nicht mehr als eine Dirne. Es wären die Hünze kein leibeigene Untertanen der Kirche, sondern ihr Vater hätte sich nur auf gewisse Zeit zu PASTIN zu wohnen gegeben. Dem allen

aber ungeachtet, so ließ sich doch die Frau Hauptmannin bewegen, dieser Ehe nicht länger entgegen zu sein, welches sie der Kammer wissen ließ. Darauf am 19. September die Verordnung erfolgte, daß Heinrich Hünze sich eidlich verbinden sollte, als ein Erb-Untertan zu Pastin zu bleiben, Maria Foisans von ihrem Vermögen 50 fl. in die Renterei nach Schwerin liefern, die Prediger aber einen Revers von sich stellen sollten, wenn dergleichen Fall sich zutrüge, hinwieder es mit ihren Leuten gleichfalls also zu halten. Die Hauptmannin ließ darauf Heinrich Hünze zu sich kommen, der ihr anlobte, dem fürstlichen Mandato nachzuleben, welches sie an den Senioren Schwaben d. 19. October schrieb und bat, ihr wissen zu lassen, wessen sich Hünze auch gegen ihn erkläret, um dieser Sache vermittelst Vorzeigung des Briefes ihre Endschaft durch den Pastoren zu Gägelow geben zu lassen. „Womit also diese Ehe zur Richtigkeit, die Pfarre zu einem Untertan und Maria Foisans um ihr Geld kam“.

Schein, so Daniel Ladwich gegeben, als er sich der Pfarre anheischig gemacht.

Zu wissen sey hiermit, daß, nachdem Daniel Ladwich, ein freier und keinem mit Erb-Unterthänigkeit verwanter Mensch, mit Trinen Lewen, fehl. Claus Leven gewesenem Pfarbauern zu Wattmannshagen nachgelassener Tochter, in den hlg. Ehestand zu treten ihm vorgenommen, er sich bey mir Endesbenannten Prediger zu Wattmannshagen, angegeben und sich folgender Gestalt erboten:

Weil er, Daniel Ladewich, seine Braut nicht lohskauffete, wolte er sich dem Pastori und der Pfarre zu Wattmannshagen unterthänig und anheischig gemacht haben, daß, so bald er oder seine Kinder (im Fall der höchste Ihnen etliche bescheren würde) von dem pro tempore in Wattmannshagen seienden Pastoren gefordert werden, eine zu der Pfarre gehörige Stäte, als ein Hausmann zu bewohnen, oder sonst in seinen Dienst zu treten, er und seine Kinder dazu gehorsamlich sich bequemen wolten und solten; So lange er aber vom Pastore eine Stäte zu bewohnen oder sonst in seinen Dienst zu treten, nicht würde begehret werden, wolte er und seine Kinder (so der höchste ihn mit solchen begaben würde) ihr Brot suchen, wo und wie sie könnten, und zum Besten vermochten. Und wollten Sie von keinem, er möchte seyn, wer er wolte, deswegen daß er sich der Wedeme unterthänig gemacht, ein ander Gehöfte, als blos im hiesigen Pfarrgehöfte, zu wohnen, können gezwungen werden.

Im Übrigen wolten er und die Seinigen Wattmannshäger Pfarr Unterthanen, wo sie auch wären, seyn und bleiben.

Als nun dieses angenommen, ist auff sein Bitten ihm dieser Schein mitgetheilte, und nachdem er ins Kirchenbuch, von Sehl. H. Chris. Hartwich Ano Christi 1668 aufgerichtet, am 65 Blade eingeschrieben worden, ihm ausgeliefert, und zu mehrer Bekräftigung, von Sr. Hohehrwürden dem Hr. Superintendenten zu Güstrow, H. Herm. Schuckmann, mit

unterschieden worden. — So geschehen Wattmannshagen, den 30. August im Jahre nach Christi unsers Herrn Geburt 1682.

Joachim Mers  
Prediger daselbst mm.

**Schein, so Peter Schwensons Tochter Sophie,  
Heinrich Garstmeier Ehefrau, wegen ihrer Losgabe zugestellt.**

Zu wissen sei hiermit, daß, nachdem Peter Schwenson auf Grund seiner Condition seine Ehefrau, Margarete Brakenwagens von meinem sehl. H. Antecessor u. Schwiegervater Christian Hartwich, auf Raht des Herrn Superintendenten Arnolds, u. Hauptmanns zu Güstrow J. Krügers (wovon das Kirchenbuch Anno 1645 von vormeldten H. Christiano Hartwich auffgerichtet, am 162. Blade weitläufig nachzusehen) lohsbekommen; er mit gedachten seiner Ehefrauen einige Kinder gezeuget, wovon zwey, als ein Sohn Joachim u. eine Tochter Sophie noch leben. Als aber gedachter Peter Schwenson seine Tochter Sophie einen jungen Menschen, namens Heinrich Garstmeier ehelich versprechen wollen, hat er mich endesbedachten Prediger zu Wattmannshagen, ersuchet, daß, weil seine Ehefrau auff gewisse Art Ihm schon lohsgegeben, ich vermelte seine Tochter Sophie Schwensons von aller Erbunterthänigkeit, womit sie der Pfarre allhie noch möchte verwandt sein, für mich und meine Nachfolger im Hlg. Predigtamt und Dienst bey der Kirchen zu Wattmannshagen solte befreyen. So wollte er zur Dankbarkeit mir zwelff Gulden geben und zustellen. Welches sein Begehren, nachdem ich deswegen von Sr. hochehrw. dem Herrn Superintendenten zu Güstrow, Hr. Dr. Hermanno Schuckmann Raht eingehohlet, umb einiger erheblichen Ursachen willen, ihnen gewilliget, und nach ausgezahlten zwelff Gulden, seine Tochter Sophie Schwensons von aller Erbunterthänigkeit, womit sie der Pfarre zu Wattmannshagen und dem pro tempore seienden Pastoren, könnte verwandt seyn, krafft dieses befreyet worden. Und damit gedachte Sophie Schwensons desto mehr möchte versichert seyn, ist nicht allein dieser Revers in das ander oder rothe Kirchenbuch Ann. Christi 1668 vom sehl. H. Pastore Christiano Hartwich auffgerichtet, am 64. Blade eingeschrieben, sondern auch gegenwertiges auf mein dienstliches Bitten von dem hochehrwürdigen H. Superintendenten zu Güstrow H. Dr. Hermanno Schuckmann mit unterschrieben worden. So geschehen Wattmannshagen d. 30. August des Jahrs nach Christi unseres Herrn Geburt 1682.

Joachim Mers  
Prediger daselbst.

**Freibriefe.**

„Kund und wissen sey hiemitt Männiglichem, daß, nachdem mein angebohrener Unterthan in Lütten Poserin Heinrich Kahl, Hauß Kahlen Eltester Sohn, bey mir angehalten umb die Freyheit und Erlasung der Unterthanenschafft, ich, gegen Erlegung von 27 Thlr., sage Siebenundzwanzig

Rthlr., denselben hiemit frey und loß erkläre. Und dieses thue ich noch= mals hiemitt wißent und wollbedachtlich, für mich und meine Erben und Erbnehmer, auch Leibes= und Lehnsfolger, also und dargestellt, daß ge= dachter Heinrich Rahl von nun an ziehen, dienen, wohnen, heyrathen und werben möge, wie und wo es Ihm selbstn gefällt, als ein ganz freyer Mensch, wie ich des zu mehrerer seiner sicherheit und erlangter Freyheit Ihm genwertigen Freybrief hiermit ertheilete und denselben mit meinem Rahmen unterschrieben, auch mit meinem angebohrenen Pittschafft corroboriren wollen. Actum Goldberg am 16. Julii anno 1697. Christoph Hanß Grabow.

Nachdem Sr. Hochwohlgeboren, der weilend Wohlseelig. Herr Major von Lehsten auf Wardow pp. sich entschlossen hatten und gewilligt waren, den Rutscher Hinrich Petschow nebst seiner Frau und Kinder, da derselbe als Reitknecht mit dem Wohlseelig. H. Major von Lehsten in der Campagne gewesen und wegen seiner Treuen Dienste, von ihrer Unterthan= schafft frey zu sprechen und einen Loosßbrief zu ertheilen, der H. Major von Lehsten aber darüber weg gestorben, daß er den Loosßbrief nicht ertheilen können, mir Endesßunterschriebenen aber, als deßen Erb= und Lehns= Folger es sehr wohlbekand und erinnerlich ist, daß der Wohlseel. H. Major von Lehsten solches zu thun, gegen mir geäußert haben; So habe diese rühmliche Gefinnung vollführen und als rechtmäßiger Erb= Folger hie mittelst den

den Rutscher Jürgen Hinrich Petschow  
deßen Frau Dorothea Ida geborene Tölnerß  
Ihre Kinder als die Tochter Catharina Juliana Maria  
und der Sohn Jochen Hinrich August

von ihrer Unterthänigkeit, womit sie sonsten dem Guthe Wardow und den jedesmaligen Guths. Herrn, verpflichtet wären und gewesen sind, Krafft dieses zu ertheilenden öffentlichen Frey= Briefes, vor mich, meine Erben und und Erbnehmer auch Künftigen Erb= und Lehnsfolger, frey und loosß zu sprechen, also und dargestellt, daß er Jürgen Hinrich Petschow nebst seine Frau und vorbenandte Kinder, dem Guthe Wardow und deren Obrigkeit nicht mehr als Leibeigen ihre Pflicht zu leisten haben, sondern sich außer= halb dem Guthe Wardow cum pertinentiis hinbegeben können und mögen, wo es ihnen selbst gefällig ist, und sollen meine Erben, Erbnehmer auch Erb= und Lehnsfolger an diesen Jürgen Hinrich Petschow, deßen Frau und Kinder ihre unterthanschafft fernerhin keine Ansprache machen und dieses alles fest und unverbrüchlich halten.

Zu Urkund und mehrerer Beglaubigung deßen, habe diesen Frey= und Loosß= Brief eigenhändig unterschrieben und mit meinem angebohrenen Pitt= schafft untersiegelt. So geschehen

Laage, den 2. Febr. 1780.

Franz Bogislaw von Lehsten.

(L. S.)

Verlag von Wilhelm Süsserott, Berlin W. 35.

---

## **Süsserott's Kolonialbibliothek:**

Gewidmet Sr. Hoheit Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg.

### **Bd. I. Ernst Tappenbeck, Deutsch-Neuguinea.**

Preis gebd. Mk. 3.—.

Mit zahlreichen Abbildungen und einer Karte.

Die Süsserott'sche Verlagsbuchhandlung in Berlin eröffnet mit diesem Bändchen eine kleine Bibliothek „billiger wissenschaftlich-populärer Darstellungen der einzelnen Kolonien“ des Deutschen Reiches. Ernst Tappenbeck war ganz der rechte Mann, dieses Unternehmen glücklich zu inaugurierten. Er steht seit einem halben Jahrzehnt mit Neuguinea in engster Verbindung und war zu drei verschiedenen Zeiten an Ort und Stelle.  
(Kreuz-Zeitung v. 14. 9. 01.)

### **Bd. II. Dr. C. Mense, Trop. Gesundheitslehre u. Heilkunde.**

Preis gebd. Mk. 3.

Der Verfasser, der auf eine langjährige ärztliche Thätigkeit in verschiedenen Tropenländern zurückblickt und durch das von ihm herausgegebene „Archiv für Schiffs- und Tropenhygiene“ bekannt ist, hat mit seinem Buch dem in den Tropen wohnenden Europäer eine Hilfe an die Hand geben wollen, die ihm in seiner Abgeschlossenheit den Arzt ersetzen soll. Leicht und verständlich geschrieben wird das Buch jedem in den Tropen lebenden Laien von grossem Nutzen sein. . . .  
(Deutsches Kolonialblatt v. 15. 2. 02.)

**Bestes Geschenk für Angehörige in den Kolonien.**

### **Bd. III/IV. Dr. Reinecke, Samoa. Preis gebd. Mk. 5.—**

„Das als Band 3/4 der Süsserott'schen Kolonialbibliothek erschienene Werk Dr. Reinecke's giebt über die jüngste Kolonialerwerbung Deutschlands in der Südsee erschöpfende und zuverlässige Auskunft. Die geographischen und geschichtlichen Verhältnisse, die Bevölkerung, die Pflanzungen, die Wirkungen der Civilisation, das Tierleben und die Vegetation Deutsch-Samoas, — alles das wird auf Grund eigener Beobachtung und eines sorgfältigen Quellenstudiums klar und objektiv geschildert.“  
(Deutsches Kolonialblatt v. 1. 5. 02.)

### **Bd. V. Prof. Dr. Karl Dove, Deutsch-Südwestafrika.**

Preis geb. Mk. 4.—.

Mit vielen Abbildungen und hübsch ausgestattet bildet Bd. V die Fortsetzung der mit so grossem Beifall aufgenommenen Süsserott'schen Kolonial-Bibliothek. Der Verfasser, der s. Zt. im Auftrage der Deutschen Kolonialgesellschaft selbst lange Zeit in Afrika weilte, bietet mit seinen in anschaulichster Weise geschriebenen Schilderungen sowohl alten Afrikanern ein hübsches Andenken an ihren einstigen Aufenthaltsort, als auch unterrichtet er neu Hinausgehende über alles für ihre Zukunft Wünschenswerte.

Demnächst erscheint: **Professor Dr. Fesca: Tropische Agrikultur.**  
(2 Bände).

**Hauptmann a. D. Leue: Deutsch-Ostafrika.**

**Bergassessor a. D. Hupfeld: Togo.**

empfiehlt:

## Mecklenburgika.

- Betz, Dr. R.:** Die steinzeitlichen Fundstellen in Mecklenburg. Mf. 2,—.  
— Vier Karten zur Vorgeschichte von Mecklenburg. In Rolle Mf. 4,—.
- Benjes, C.:** Zeittafel zur Mecklenburgischen Geschichte. Mf. —,10.  
— Mecklenburgische Geschichte für Volks- und Bürgerschulen. 7. Auflage (61.—64. Tausend). Mf. —,20.  
— Dasselbe. Ausgabe für Mecklenburg-Strelitz. Mf. —,20.  
— Grundriß der Mecklenburgischen Geschichte. 3. Auflage. Mf. —,80.  
— **Geschichtsbilder.** Erzählungen aus der Deutschen und Mecklenburgischen Geschichte. Mit 69 Illustr. Mf. —,50.
- Bredow, A.:** Erzählungen aus der neueren Geschichte Mecklenburgs. 2. Auflage. Mf. 1,—.
- Buchwald, Dr. Gustav von:** Bilder aus der volkswirtschaftlichen und politischen Vergangenheit Mecklenburgs (1631—1708). Mf. 1,25.
- Freybe, D. Dr. A.:** Das älteste Mecklenburger Karfreitaglied zugleich der erste Liederdruck Mecklenburgs. Ein Beitrag zur Litteratur des niedersächsischen Crux fidelis. Mf. 1,20.
- Langfeld, Landesgerichtspräsident Dr. A.:** Mecklenburgische Ausführungsverordnungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Mf. 14,50, in Halbfranz geb. Mf. 17,—.  
— Die Lehre vom Retentionsrecht nach gemeinem Recht. Mf. 2,—.
- Mau, Pastor G.:** Kirchliche Verhältnisse in Mecklenburg. Mf. 2,—.
- Rathsfack, Wilhelmine,** Die Mecklenburgische Küche. Praktisches Kochbuch. gebd. Mf. 2,50.
- Rudloff, Prof. Dr. A.:** Bilder aus der Mecklenburgischen Geschichte. Geb. Mf. 2,—.
- Sanders, Daniel.** Sein Leben und seine Werke. Festschrift zum 70. Geburtstag. 2. Auflage. Mf. —,90.
- Schliemann, M.:** Claus Hansen. Historische Erzählung. Mf. 1,—, geb. Mf. 1,60.
- Schnell, Dr. H.:** Das Bekenntnis des Herzogtums Mecklenburg. Mf. 1,25.
- Wagner, Dr. R.:** Bilder aus der Mecklenburgischen Geschichte und Sagenwelt Mf. 1,—, karton. Mf. 1,25.
- W. S.** John Brindman, das Leben eines niedersächsischen Dichters. Mit 13 Illustrationen. Mf. 2,—, geb. Mf. 2,60.

Mit diesem Hest schließt der Ergänzungsband  
(Hest 6, 7, 8).

Eine elegante Einbanddecke ist zum Preise von  
M. 1,50 durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Weitere Ergänzungshefte folgen nicht. y









aber ungeachtet, so ließ sich doch die Frau Haupt  
 dieser Ehe nicht länger entgegen zu sein, welches  
 wissen ließ. Darauf am 19. September die Verordnung  
 Heinrich Hinzle sich eidlich verbinden sollte, als ein Erb-  
 zu bleiben, Maria Foisans von ihrem Vermögen 50 fl  
 nach Schwerin liefern, die Prediger aber einen Revers von  
 wenn dergleichen Fall sich zutrüge, hinwieder es mit ih  
 falls also zu halten. Die Hauptmännin ließ darauf Hein  
 kommen, der ihr anlobte, dem fürstlichen Mandato nachzu  
 an den Senioren Schwaben d. 19. October schrieb und l  
 lassen, wessen sich Hinzle auch gegen ihn erkläret, um  
 mittelst Vorzeigung des Briefes ihre Endschafft durch  
 Gägelow geben zu lassen. „Womit also diese Ehe zur  
 Pfarre zu einem Untertan und Maria Foisans um ihr C

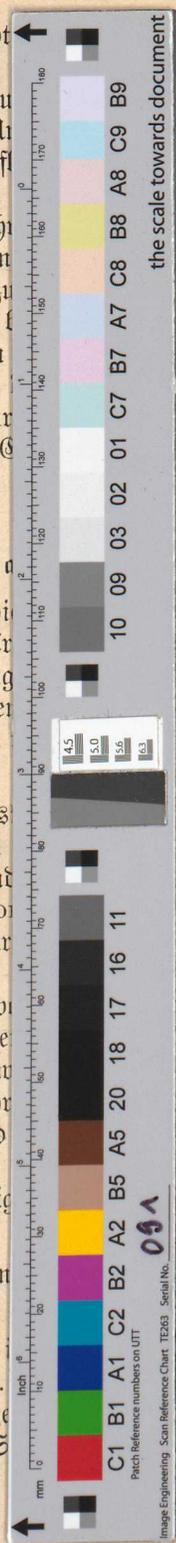
Schein, so Daniel Ladwich gegeben, als er sich der Pfarre o

Zu wissen sey hiermit, daß, nachdem Daniel Ladwi  
 keinem mit Erb-Unterthänigkeit verwanter Mensch, mit Tr  
 Claus Leven gewesenem Pfarbauern zu Wattmannshag  
 Tochter, in den hlg. Ehestand zu treten ihm vorgenommen  
 Endesbenannten Prediger zu Wattmannshagen, angegeben  
 Gestalt erboten:

Weil er, Daniel Ladewich, seine Braut nicht lohs  
 sich dem Pastori vnd der Pfarre zu Wattmannshagen  
 anheißig gemacht haben, daß, so bald er oder seine Kind  
 höchste Ihnen etliche bescheren würde) von dem pro temp  
 hagen seienden Pastoren gefordert werden, eine zu der Pfar  
 als ein Hausmann zu bewohnen, oder sonst in seinen  
 er vnd seine Kinder dazu gehorsamlich sich bequemen w  
 So lange er aber vom Pastore eine Stäte zu bewohne  
 seinen Dienst zu treten, nicht würde begehret werden, u  
 Kinder (so der höchste ihn mit solchen begaben würde) ihr  
 vnd wie sie könnten, vnd zum Besten vermochten. Vnd  
 keinem, er möchte seyn, wer er wolte, deswegen daß er  
 unterthänig gemacht, ein ander Gehöfte, als blos im hiesig  
 zu wohnen, können gezwungen werden.

Im Übrigen wolten er und die Seinigen Wattm  
 Unterthanen, wo sie auch wären, seyn und bleiben.

Als nun dieses angenommen, ist auff sein Bitten  
 mitgetheilet, vnd nachdem er ins Kirchenbuch, von Sehl.  
 wich Ano Christi 1668 aufgerichtet, am 65 Blade einge  
 ihm ausgeliefert, vnd zu mehrer Bekräftigung, von S  
 dem Hr. Superintendenten zu Güstrow, H. Herrn.



en,  
 ner  
 daß  
 kin  
 rei  
 en,  
 ch=  
 sich  
 sie  
 zu  
 er=  
 zu  
 die

ht.  
 nd  
 hl.  
 ner  
 nir  
 der

er  
 nd  
 der  
 is=  
 te,  
 en,  
 n;  
 in  
 ne  
 wo  
 on  
 me  
 te,

arr

ein  
 rt=  
 en,  
 en  
 mit

09A

Image Engineering Scan Reference Chart TE203 Serial No.